BV
760
.G3B52

S. 143.

247,143,

THE HENGSTENBERG COLLECTION
IN THE LIBRARY OF THE
Baptist Union Theological Seminary
Purchased from the estate of the late
Prof. E. W. Hengstenberg, D. D., of Berlin,
and deposited in the Library by an association
of gentlemen.

Library No......................... *Shelf No.*........................

CHICAGO, Nov. 19, 1875.

The University of Chicago
Libraries

HENGSTENBERG COLLECTION

Q. 143

247,143,

THE HENGSTENBERG COLLECTION
IN THE LIBRARY OF THE
Baptist Union Theological Seminary
Purchased from the estate of the late
Prof. E. W. Hengstenberg, D. D., of Berlin,
and deposited in the Library by an association
of gentlemen.

Library No..................... *Shelf No.*....................

CHICAGO, Nov. 19, 1875.

614

The University of Chicago
Libraries

HENGSTENBERG COLLECTION

03 47

Ueber die

Verpflichtung der evangeliſchen Geiſtlichen

auf die

ſymboliſchen Schriften.

Von

Dr. Johann Wilhelm Bickell,

Kurf. Heſſ. Oberappellationsrathe, Ritter des kurheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen.

Zweite, ſehr vermehrte Auflage.

Caſſel.

In Joh. Chr. Krieger's Verlagshandlung.

1840.

BV760
.G3B52

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

18464.

Vorwort.

Als ich im vorigen Sommer die erſte Auflage dieſer Schrift in den Druck gab, konnte ich unmöglich vermuthen, daß in Folge davon unſere kurheſſiſche Literatur binnen wenigen Monaten einen ſo erſtaunenswerthen Zuwachs erhalten würde [1]). Bekanntlich iſt

---

1) Es iſt vielleicht nicht unintereſſant, hier ein vollſtändiges Verzeichniß der einſchlagenden Schriften nach der Zeitfolge, in welcher ſie erſchienen ſind, zu finden: 1) Henkel (O. G. Anwalt), einige Worte wider die Feinde der Vernunft und der Glaubensfreiheit. Caſſel 1839. — 2) Bayrhoffer (Prof. der Philoſ.), krit. Beleuchtung der Schrift des O. A. R. Bickell. Leipz. 1839. Zweite verm. Aufl. ebendaſ. — 3) Ein Brief an Chriſt. Gottlieb oder einige Worte wider die Feinde der Wahrheit, von Hans Ehrlich. Caſſel 1839. — 4) Henkel, die neue und die alte Kirche oder der Phönix und die Aſche. Caſſel 1839. — 5) Dr. Sternberg (Privatdoc. und O. G. Anwalt), Teutſchland und ſein Evangelium als Commentar zu Bickell's Schrift. Marb. 1839. — 6) Ludwig (Cand. der Theol.), Worte zur Verſtändigung ꝛc. Caſſel 1839. — 7) Dr. Luthers Zuruf an die prot. Chriſtenheit des 19ten Jahrhunderts. Ein Wort der Verſöhnung von einem prot. Geiſtlichen Kurheſſens. Caſſel 1839. — 8) Henkel, erſte proteſtantiſche Verſammlung wider die Feinde des Lichts, gehalten zu Caſſel am 14. Aug. 1839. Caſſel 1839. — 9) J. Carl (Hülfsprediger zu Hanau), die Bekenntnißſchriften vertheidigt gegen ihre Widerſacher im Heſſenlande. Hanau 1839. — 10) Bayrhoffer, zweite allgemeine kritiſche Beleuchtung der Schrift des O. A. R. Bickell. Leipz. 1839. — 11) J. Martin (Seminarlehrer und außerordentlicher Pfarrer), Erwiderung auf die Schrift des O. G. Procurators Henkel: einige Worte ꝛc. Caſſel 1839. — 12) W. Amelung (Pfarrer), über die Verpflichtung der Prediger der prot. beſ. der reform. Kirche auf die ſymboliſchen Bücher. Caſſel 1839. — 13) Noch ein Brief an Chriſt. Gottlieb, Entgegnung auf die Schrift die neue und die alte Kirche ꝛc. von Hans Ehrlich. Caſſel 1839. — 14) Dr. Kling (Prof. der Theol. zu Marburg), die gute Sache der Augsb. Confeſſion. Marb. 1839. — 15) Kleinſchmidt (Pfarrer), das Princip der Bewegung in der prot. Kirche. Auch ein Beitrag zur Beurtheilung der Bickell'ſchen Schrift. Marb. 1839. — 16) W. H. Meurer (außerord. Pfarrer), ein Wort über Lehrfreiheit in der ev. prot. Kirche; zugleich als Beitrag zu einer allſeitigen unbefangenen Würdigung der Bickell'ſchen Schrift. Caſſel 1839. — 17) Dr. Kling, der kurheſſ. Symbol-

der Streit über die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher durchaus nicht etwa von heute oder geſtern und die von mir hervorgehobenen Grundſätze ſind ſchon anderwärts ſo nachdrücklich geltend gemacht worden, daß man nur bei völliger Unkenntniß des Entwickelungsgangs unſerer evangeliſchen Kirche etwas Auffallendes dabei finden konnte. Indeſſen erklärt ſich die erwähnte Erſcheinung zum Theil aus folgenden Urſachen. Einmal ſind dieſe allgemeinen Grundſätze in ihrer Anwendung auf unſere beſondern Rechtsverhält-

ſtreit. Marb. 1839. — 18) Dr. Vilmar (Gymnaſialdirector zu Marburg), das Verhältniß der evangeliſchen Kirche in Kurheſſen zu ihren neueſten Gegnern. Marb. 1839. — 19) K. F. Meurer, Chriſtus und die Kirche, die Evangelien und die ſymboliſchen Bücher, ein Wort zur Verſtändigung. Caſſel 1839. — 20) Ein Brief an Hans Ehrlich von Chriſtian Gottliebs Vetter. Hersfeld 1839. — 21) J. Carl, wo iſt Oel für empörte Wellen? Zweiter Beitrag zur Schlichtung unſerer kirchlichen Wirren. Hanau 1839. — 22) Bayrhoffer, Beleuchtung zweier neuen Erſcheinungen in dem kurheſſ. Symbolſtreit (der Schriften von Kling und Vilmar). Leipz. 1839. — 23) Exter (Pfarrer), über den eigenthümlichen Werth und die Geltung ſymboliſcher Bücher; ein beſcheidenes Wort zum Frieden und zur Beruhigung der Gemüther bei dem über die Bekenntnißſchriften in Kurheſſen ausgebrochenen Streit. Marb. 1839. — 24) Kleinſchmidt, das Princip der Bewegung. 2tes Heftchen, welches die neueren Widerſprüche berückſichtiget. Marb. 1839. — 25) Die Verpflichtungsformeln der Geiſtlichen in Bezug auf die ſymboliſchen Bücher. Hanau 1839. — 26) J. Carl, die neue Kirche und ihr Papſt, Proteſt der alten gegen Päpſte. Dritter Beitrag zur Schlichtung unſerer kirchlichen Wirren. Hanau 1839. — 27) Chr. Feldmann, der Symbolzwang (mit Beziehung auf den heſſ. Symbolſtreit). Kiel 1839. — 28) J. Martin, die Lehren von der Sünde, von der Erlöſung und von dem Schickſal des Menſchen nach dem Tod (gegen die Schrift: die neue und die alte Kirche von Henkel). Marb. 1840. — 29) Dr. Hupfeld (Prof. der Theologie zu Marburg), die Lehrartikel der Augsb. Confeſſion nach der erſten Ausg. Melanchthons mit den wichtigſten Eigenheiten der übrigen Ausgaben, nebſt einer einleitenden Vorerinnerung ꝛc. (auf den Symbolſtreit bezüglich). Marb. 1840. — 30) Die Bewegungspartei und das Kirchenſymbol „im Lichte der Aufklärung,“ zunächſt für Heſſen und Altenburg, von Sigismund. Caſſel 1840. — Hierzu kommt eine Reihe von Artikeln in verſchiedenen Zeitſchriften, vgl. insbeſondere den chriſtlichen Beobachter (von Pf. Richter), Jahrgang 1839. — Han. Kirchenbote von J. Carl. Jahrgang 1839, Juli ꝛc. — Augsb. Allg. Zeit. 1839. Nr. 265 ff. (vom 12. 13. Sept.) — Evangeliſche Kirchenzeitung von 1839. Nov. Nr. 94 ff. — Kirchenfreund von 1839. Nr. 79 ff. Nr. 97 ff. — Tholuck's lit. Anz. 1840. Nr. 10 ff.

niſſe zur Sprache gebracht worden, ſo daß auch Solche davon unmittelbar berührt wurden, welche ſonſt an dergleichen Erörterungen keinen Antheil nehmen. Dann aber haben die Ereigniſſe, welche alsbald darauf folgten, meine Bemerkung unwiderleglich beſtätigt, daß es ſich bei dem Streite über die ſymboliſchen Schriften keineswegs zunächſt darum handelt, ob die Verpflichtung auf dieſelben dem Weſen oder dem Buchſtaben nach zu verſtehen ſey, ſondern daß es ſich fragt, ob der poſitive chriſtliche Glaube überhaupt und der der evangeliſchen Kirche insbeſondere, ob alſo die Grundlage unſerer kirchlichen und bürgerlichen Gemeinſchaft noch feſtgehalten werden, oder einer andern, angeblich der Aufklärung unſerer Zeit und dem Princip der Bewegung beſſer entſprechenden Religionsanſicht Platz machen ſolle. Daher iſt denn auch dasjenige, was die nächſte Veranlaſſung zu meiner Schrift gab, bald in den Hintergrund getreten; dagegen iſt der Krankheitsſtoff, welcher ſchon ſo lange an dem Marke unſerer Kirche zehrt und nur nothdürftig verhüllt war, jetzt offen und ſelbſt für den Kurzſichtigſten erkennbar an das Tageslicht getreten. So ſchmerzlich dieſer Anblick an ſich auch ſeyn muß, ſo halte ich es doch für ein Glück, daß nunmehr eine Täuſchung über unſern Zuſtand nicht leicht mehr möglich iſt. Je offener und ehrlicher die Gegner des Glaubens der evangeliſchen Kirche auftraten, um ſo mehr mußte ſich ein Jeder, der in demſelben ſein theuerſtes Gut gefunden hat, gedrungen fühlen, ſein Zeugniß für ihn abzugeben und das gute Recht unſerer Kirche aus allen Kräften zu vertheidigen. So kann ich mich denn über die Wirkung, welche meine kleine Schrift in unſerm Lande hervorgebracht hat, im Allgemeinen nur freuen. Daß ich von meinen Gegnern etwas arg behandelt worden bin, ſchadet am Ende nichts. Es iſt ganz gut, wenn man ſolche Prüfungen benutzt, um immer mehr von Eigenliebe befreit zu werden. Ich bin mir übrigens bewußt, daß mein Herz aufrichtig und warm für das Wohl meines Vaterlands ſchlägt, wenn ich auch die Anſichten der Wortführer einer jetzt ſo verbreiteten religiöſen und politiſchen Partei keineswegs theile. Gerade weil ich an meinem Vaterland mit innigſter Liebe hange, liegt es mir am Herzen, daß es den reinen chriſt-

lichen Glauben feſt bewahren möge, wie ich denn auch in politiſcher Hinſicht nur dem Ausſpruche des edlen deutſchen Mannes, des Freiherrn v. Stein beitreten kann, daß in einem Lande, wo die religiöſe Grundlage zerſtört iſt, die Ehrfurcht vor der beſtehenden Ordnung einem raſtloſen, unruhigen Treiben und einem beſtändigen Wechſel der Dinge Platz mache, wie ſolches die Erſcheinungen in Frankreich uns deutlich genug bewieſen haben und noch beweiſen. Die wahre Freiheit muß ſich vor allem in der Befreiung von der Knechtſchaft des Eigennutzes, des Hochmuths und der ſonſtigen Leidenſchaften zeigen. Alle Bemühungen für die Geſtaltung des bürgerlichen Gemeinweſens ſind hohl und nichtig, wenn ſie nicht auf einem lebendigen Gefühl für Aufrechthaltung der religiöſen und rechtlichen Grundlage des Staates beruhen.

In dieſer neuen Auflage habe ich verſucht, den Gegenſtand der Schrift mit Bezug auf die evangeliſche Kirche im Allgemeinen weiter auszuführen. Die hier behandelte Frage wird in der neueſten Zeit in ganz Deutſchland und auch außerhalb deſſelben immer wichtiger; ſie iſt eine wahre Lebensfrage der evangeliſchen Kirche geworden. Es war mir daher um ſo mehr daran gelegen, dieſelbe von allgemeinem Standpuncte aus zu behandeln, als auch in andern Ländern ſo häufig die größte Verwirrung der Anſichten über dieſelbe ſichtbar geworden iſt und ich ohnehin nie daran gedacht habe, in die Perſönlichkeiten des in Heſſen entſtandenen Streits irgend näher einzugehen. Als dieſe zweite Auflage bereits fertig geſchrieben war, erhielt ich das Buch von Stahl über die Kirchenverfaſſung und es war mir ſehr erfreulich, mit dieſem, von mir ſo geſchätzten Schriftſteller hier ganz übereinzuſtimmen und denſelben noch vor dem Drucke benutzen zu können.

So möge denn dieſe kleine Schrift mit derſelben liebevollen Geſinnung aufgenommen werden, mit welcher ich ſie geſchrieben habe und für die Befeſtigung unſeres kirchlichen Lebens von geſegneter Wirkung ſeyn.

Caſſel, den 5. April 1840.

Inhalt.

	Seite
Erſtes Kapitel. Von dem Weſen der Kirche als Glaubensgemeinſchaft	1—13
Weſen der Gemeinſchaft überhaupt	1
Religiöſe Gemeinſchaft	2
Chriſtliche Kirche	4
Gemeinſchaft des Glaubens als Grundlage derſelben	5
Ausſprüche der h. Schrift darüber	8
Kirchenväter der erſten Jahrhunderte	9
Reformatoren	9—17
Anſicht derſelben über das Weſen der Kirche	9
Feſthalten derſelben an dem evangeliſchen Glaubensbekenntniß	13
Prüfung der unrichtigen Anſicht einiger Neuern über das Weſen der evangeliſchen Kirche	17—23
Zweites Kapitel. Von den ſymboliſchen Schriften und der Verpflichtung auf dieſelben	24—56
Weſen des kirchlichen Symbols	24
Verhältniß deſſelben zur h. Schrift	25
Inwiefern die Möglichkeit einer Aenderung des Symbols begründet ſey	28
Grundlehre der evangeliſchen Kirche	31
Art und Weiſe, wie eine Modification vorgenommen werden kann	34
Stillſchweigende Aenderung	38
Befugniß des Einzelnen innerhalb der evangeliſchen Kirche	40
Verpflichtung des ev. Geiſtlichen auf die Symbole	41
Nothwendigkeit derſelben	43
Beſtehendes Recht im Allgemeinen	44
Sinn dieſer Verpflichtung	48
Nur die Glaubenslehre ſelbſt, nicht der Buchſtabe und die nähere Begründung oder Beweisführung	49
Milde in der Handhabung der geſetzlichen Vorſchriften	51
Maasregeln in Beziehung auf einzelne Geiſtliche	53
Maasregeln in Beziehung auf einzelne Gemeindeglieder	55
Drittes Kapitel. Prüfung der Einwürfe gegen die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die ſymboliſchen Schriften	57—85
1) Sie ſey gegen die Glaubens= und Gewiſſensfreiheit	57

Seite
2) Es genüge die Verpflichtung auf die h. Schrift 59
3) Es werde durch die ſymboliſchen Schriften eine menſchliche Auctorität in Glaubensſachen begründet 63
4) Die Rechte der Wiſſenſchaft würden gefährdet 67
5) Der Buchſtabendienſt werde dadurch ſanctionirt 70
6) Juriſtiſche Vorſchriften ſeyen bei dieſer Frage überhaupt unanwendbar 71
7) Die geſetzlichen Beſtimmungen darüber ſeyen veraltet . . . 72
8) Die Glaubensverſchiedenheit ſey der Natur der Sache nach nothwendig 74
9) Die Verpflichtung ſey bei der großen Glaubensverſchiedenheit unthunlich 77
10) Dieſelbe befördere die Heuchelei oder halte die Beſten ab . 78
11) Sie ſey unpractiſch 82
12) Man müſſe der Kraft der Wahrheit allein vertrauen . . . 83
Viertes Kapitel. Das beſtehende Recht in den einzelnen Ländern 86—115
Allgemeine Betrachtung 86
Oeſterreich 88
Preußen 88
Rheinbaiern 90
Sachſen 90
Hannover 90
Würtemberg 90
Baden 91
Heſſen-Darmſtadt 91
Holſtein 91
Braunſchweig 91
Mecklenburg 92
Naſſau 93
Sachſen-Weimar 92
Coburg-Gotha 92
Altenburg 93
Oldenburg 93
Hamburg 93
Frankfurt 94
Auswärtige Länder . . . . 94—98
Dänemark 94
Schweden 95
Schweiz 95
Frankreich 95
England 95
Schottland 96
Niederlande 96
Von Kurheſſen insbeſondere . . . . 98—115
Schluß 115

Erſtes Kapitel.

Von dem Weſen der Kirche als Glaubensgemeinſchaft.

Tief begründet in der menſchlichen Natur iſt der Trieb, dasjenige auch äußerlich kund zu geben, was unſer Inneres lebendig durchdringt, und es unter den Gleichgeſinnten zu einem Leben in der Gemeinſchaft zu entwickeln. Denn der Menſch iſt nicht auf ſich allein hingewieſen, er trägt das Bewußtſeyn in ſich, daß erſt alsdann die menſchliche Natur dem Willen Gottes gemäß vollſtändig zur Entwickelung gelangen könne, wenn die Einzelnen, ſoweit ſie in ihren Lebensverhältniſſen durch eine gemeinſchaftliche Grundlage vereinigt ſind, auch äußerlich ſich aneinander ſchließen und dadurch gegenſeitig aufeinander wirken [1]). Iſt demnach hinſichtlich irgend eines der Grundbeſtandtheile des menſchlichen Daſeyns eine gemeinſchaftliche Ueberzeugung vorhanden, ſo geſtaltet ſich dieſe Uebereinſtimmung von ſelbſt zur äußern Gemeinſchaft und mit ihr zu einem ſelbſtſtändigen, von dem Leben oder dem Tode der Einzelnen, ſowie von ihrer Willkür unabhängigen Geſammtleben.

Bietet doch ſchon dasjenige, was als das äußere Förderungsmittel aller ſonſtigen Gemeinſchaft betrachtet werden muß, die Sprache, den deutlichſten Beweis hierfür. Die Einzelnen als

---

1) Schleiermacher Syſt. der Sittenlehre (Werke Abth. 3. Bd. 5) S. 117. — Derſelbe in dem chriſtl. Glauben (2. Aufl.) Bd. 1. S. 36.

ſolche, in beſtändiger Wechſelwirkung aufeinander, ſcheinen die Sprache nach Willkür zu bilden und zu verändern, und dennoch, welches eigenthümliche, geheimnißvolle Leben wohnt nicht der Sprachgemeinſchaft als ſolcher bei! Wie bewunderungswürdig waltet der Geiſt, welcher in der gemeinſchaftlichen Sprache ſich regt, wie entwickelt ſich derſelbe nach beſtimmten, der Willkür der Einzelnen entrückten, organiſchen Geſetzen, wie bildet er nicht eine in der Geſammtheit als ſolcher wurzelnde eigne, mächtige Perſönlichkeit [2])!

So iſt es aber mit jeder wahren, auf einen Grundbeſtandtheil der menſchlichen Natur ſich beziehenden Gemeinſchaft [3]). Wie muß dieſes daher nicht ganz beſonders auch bei der wichtigſten Angelegenheit, bei dem religiöſen Leben eintreten, in welchem die Menſchheit überhaupt in ihrer weſentlichen Einheit ſich darſtellt, und ſich ihres Verhältniſſes zu Gott, ihres ſündigen Zuſtands und der Bedingung ihrer Wiedervereinigung mit ihm, alſo ihrer Seligkeit, bewußt wird [4])! Wie muß nicht gerade hier das Bedürfniß

---

2) Vgl. Grimm, d. Gramm. Vorr. z. 1. Aufl. S. IX. XV.

3) v. Savigny, vom Beruf unſerer Zeit z. Geſetzgeb. (2. Aufl. S. 8): „Wo wir zuerſt urkundliche Geſchichte finden, hat das bürgerliche Recht ſchon einen beſtimmten Character, dem Volk eigenthümlich, ſo wie ſeine Sprache, Sitte, Verfaſſung. — Was (dieſe Erſcheinungen) zu einem Ganzen verknüpft, iſt die gemeinſame Ueberzeugung des Volks, das gleiche Gefühl innerer Nothwendigkeit, welches allen Gedanken an zufällige und willkürliche Entſtehung ausſchließt.“ — Stahl Philoſ. des Rechts B. 2. S. 12: „Es iſt eine ſtille geheimnißvolle Entfaltung in aller menſchlichen Vorſtellungsweiſe und allen geſelligen Zuſtänden, dem unfaßbaren Wachsthum der Pflanze ähnlich. So entſteht das Volk ſelbſt, nicht durch überlegten Zuſammentritt, ſondern aus urſprünglicher leiblicher und geiſtiger Einheit ſich harmoniſch ausbreitend zu der Mannigfaltigkeit der Individuen, der Thätigkeit und der Verhältniſſe. — Von dieſer Anſchauung iſt die geſchichtliche Schule erfüllt. — Wenn man tiefer fragt: wer bewirkt denn dieſe uns unſichtbare und doch ſo harmoniſche Entfaltung? ſo ſieht man auch dieſe wiſſenſchaftliche Richtung auf den Grund religiösgläubiger Anſicht gebaut.“

4) Stahl, Philoſ. des Rechts B. 2. S. 99: „Aus der Weſenseinheit (der Menſchen) durch den gemeinſchaftlichen Stammvater erklären ſich die beiden größten Thatſachen der Geſchichte, in welchen die Menſchheit als Einheit erſcheint: die Erbſünde und die Erlöſung. Denn Adam iſt der Urſtoff der Menſch-

eines innigen Aneinanderſchließens durch gemeinſchaftlichen Ausdruck religiöſer Überzeugung, eines vereinten, ſegensreichen Wirkens bei jedem Menſchen, dem das Gefühl für das Eine, was Noth thut, ſein Inneres lebendig durchdringt, auf das lebhafteſte vorhanden ſeyn [5])! Dieſe Gemeinſchaft des religiöſen Lebens kann nach der Natur einer jeden Gemeinſchaft nur unter Solchen in Wahrheit ſtattfinden, welche eben darüber, was als Bedingung ihrer Seligkeit zu betrachten ſey, alſo über die Glaubenswahrheiten ſelbſt, miteinander übereinſtimmen. Von andern Lebensgemeinſchaften unterſcheidet ſie ſich aber eben dadurch, daß ſie, als die gemeinſame Angelegenheit der geſammten Menſchheit umfaſſend, ihrem Weſen nach, wie es uns durch Chriſtus zu Theil geworden iſt, auch nur eine einzige, über die ganze Erde verbreitete, ſeyn kann, während bei andern Gemeinſchaften gerade die nationale, locale oder Familieneinheit einen weſentlichen Beſtandtheil ausmacht [6]). Die Möglichkeit einer ſolchen Uebereinſtimmung müßte in Zweifel gezogen werden, wenn wir uns die Lehren der Religion als ein Erzeugniß der bei den Einzelnen auf die verſchiedenartigſte Weiſe ſich geſtaltenden menſchlichen Speculation dächten. Nehmen wir dagegen an, daß uns dieſe Lehren durch göttliche Offenbarung verkündigt worden ſeyen, finden wir insbeſondere als Chriſten in dem Evangelium unſeres Heilandes den Inbegriff der Wahrheiten für die der Erlöſung bedürftige Menſchheit,

---

heit, Chriſtus aber ihr Urgedanke in Gott, beide lebendig perſönlich. Die Menſchheit iſt eines in ihnen, deshalb ward des Menſchen Sünde Allen zur Sünde, des Menſchen Opfer Allen zur Sühne. Jedes Blatt eines Baums kann für ſich grünen oder verwelken, aber jedes leidet durch die Krankheit der Wurzel und geneſt durch ihre Heilung."

5) Vgl. Schleiermacher, der chriſtl. Glaube. 2te Aufl. Bd. 1. S. 35 bis 40. — Rothe, die Anfänge der chriſtl. Kirche S. 1. f.

6) Puchta, Gewohnheitsrecht B. 2. S. 267: „Der Kirche liegt keine natürliche Verbindung zu Grunde, und namentlich nicht die nationelle; es iſt gerade eine Eigenthümlichkeit des Chriſtenthums, daß es die nationellen Schranken gänzlich durchbrochen hat. — Wie das Chriſtenthum etwas nicht Nationelles iſt, ſo muß dieſes eben ſo auch zu dem Weſen der ihm entſprechenden kirchlichen Verbindung gehören, und darum können Staat und Kirche nicht zuſammenfallen."

bedarf es alſo nur einer lebendigen Mittheilung und Bewahrung der reinen Lehre dieſes Evangeliums, ſo wird ſich eine wahre Uebereinſtimmung im Glauben nicht blos als möglich zeigen, ſondern es wird auch die Nothwendigkeit einer darauf geſtützten Gemeinſchaft ſich von ſelbſt geltend machen. In der heiligen Schrift wird denn auch dieſe Nothwendigkeit der Gemeinſchaft des religiöſen Lebens auf das nachdrücklichſte hervorgehoben. Diejenigen, welche in dem chriſtlichen Glauben übereinſtimmen, werden von Paulus als die Glieder Chriſti bezeichnet, in welchen ſich Chriſtus als ihr Haupt wirkſam erweiſe und welche daher untereinander ſelbſt organiſch verbunden ſeyen; in ihrer mit Nothwendigkeit begründeten, über die ganze Erde verbreiteten Gemeinſchaft ſtellen ſie, wie er ſich ausdrückt, den Leib des Herrn [7]), oder nach einem anderen, auch von dem Apoſtel Petrus gebrauchten Bilde, das Haus Gottes [8]) dar.

Die innere nothwendige Verbindung der Glieder Chriſti untereinander bethätigt ſich aber nach der erwähnten Eigenſchaft der menſchlichen Natur mit derſelben Nothwendigkeit auch äußerlich durch das Bekenntniß des gemeinſchaftlichen chriſtlichen Glaubens [9]) und eine dadurch herbeigeführte äußere Gemeinſchaft des religiöſen Lebens. Dieſe Glaubensgemeinſchaft nun bezeichnen wir mit dem Namen der Kirche [10]). Die Übereinſtimmung in

7) Epheſ. 1, 22. 23 und 5, 30. Coloſſ. 2, 19; vergl. Röm. 12, 4; 1. Cor. 12, 12 f.; Coloſſ. 1, 18—20; Ev. Joh. 17, 20. S. Rothe a. a. O. S. 284 ff.

8) Epheſ. 2, 21. 22; 1. Petri 2, 5; 4, 17; vergl. Hebr. 3, 6; 10, 21.

9) Pſalm 116, 10. 2. Cor. 4, 13: „Wir glauben, darum reden wir auch.“ Röm. 10, 9: „Denn ſo du mit deinem Munde bekenneſt Jeſum, daß er der Herr ſey und glaubſt in deinem Herzen, daß ihn Gott von den Todten auferweckt hat, ſo wirſt du ſelig. Denn ſo man von Herzen glaubt, ſo wird man gerecht, und ſo man mit dem Munde bekennt, ſo wird man ſelig.“ Vgl. Matth. 10, 32.

10) *Ecclesia*, d. h. Inbegriff der Berufenen Jeſu Chriſti (κλητοὶ Ἰησοῦ Χριστοῦ). Röm. 1, 6. Kirche d. h. das Haus des Herrn (κυριακή). Das Wort Kirche iſt ohne Zweifel durch die angelſächſiſchen Miſſionare nach Deutſchland gekommen, indem in England durch den Erzbiſchof Theodor von Canterbury, einem Griechen von Geburt, im ſiebenten Jahrhundert die griechiſche Sprache

dem Glauben, d. h. in denjenigen Lehren, welche die Bedingung unſerer Erlöſung durch Chriſtum enthalten, muß hiernach als die weſentliche und nothwendige Grundlage der Kirche betrachtet werden, während die äußere Ordnung in derſelben, (abgeſehen von der mit dem Glauben ſelbſt in nothwendigem Zuſammenhang ſtehenden Verwaltung der Sacramente), namentlich die Verfaſſung, die gottesdienſtliche Einrichtung u. ſ. w. zwar als ein nothwendiger Beſtandtheil, nicht aber als die Grundlage, als das eigentliche Weſen derſelben erſcheint, ſondern nach den Bedürfniſſen der Zeiten und Länder ſehr mannichfach ſich geſtaltet. Da die Gemeinſchaft des Glaubens äußerlich nur an dem Bekenntniſſe erkannt werden kann, ſo werden darin allerdings zu jeder Zeit auch Heuchler und Unheilige, die ſich zu derſelben halten, befindlich ſeyn, ihren eigentlichen Kern bildet aber natürlich nur jene Gemeinſchaft der wahrhaft Gläubigen (die unſichtbare Kirche) [11]. Da aber ferner das äußere Bekenntniß jedenfalls das nothwendige Lebenszeichen der Kirche iſt, ſo muß auch in Allem, was von der Kirche als ſolcher ausgeht, namentlich alſo in der Verkündigung des Evangeliums und in der Spendung der Sacramente dieſe Glaubensgemeinſchaft ſich äußerlich bethätigen. Es iſt daher die Predigt der reinen, mit dem gemeinſchaftlichen Bekenntniſſe übereinſtimmenden Lehre des

---

bekannt und daraus das Wort *cyrice* in die angelſächſiſche Sprache eingebürgert wurde. Vgl. auch Jacobſon kirchenrechtliche Verſuche H. 1. S. 68 f. Es iſt ſowohl etymologiſch unrichtig, als auch dem Sprachgebrauche entgegen und in der Sache ſelbſt verwirrend, wenn man in der neuern Zeit nicht ſelten eine jede Religionsgeſellſchaft, auch die nichtchriſtlichen, mit dem Namen Kirche bezeichnet. S. Puchta a. a. O. S. 267. not. 8.

11) Melanchthon, Hauptart. chriſtl. Lehre (loc. theol.), Art. von der Kirche (ed. Köthe 1829. S. 299): „Bis anher habe ich geſagt von dieſer ſichtbaren Kirche, darin die Lehre des Evangeliums rein iſt und rechter Gebrauch der Sacramente gehalten wird, ohne öffentliche Abgötterei. Obwohl nun in dieſer ſichtbaren Verſammlung viele Heuchler oder Unheilige ſind, aber gleiches Bekenntniſſes, ſo müſſen doch für und für auf dieſen Theil, da rechte Lehre iſt, etliche Heilige und Erben des ewigen Lebens ſeyn, die Gott recht erkennen und anrufen.“

Evangeliums und der rechte Gebrauch der Sacramente als das weſentliche äußere Wahrzeichen der Kirche zu betrachten [12]).

Chriſtus ſelbſt hat die Nothwendigkeit dieſer äußern Verbindung der Gläubigen nachdrücklich hervorgehoben. Nicht etwa ſo, als ob der Einzelne nur durch Vermittelung eines kirchlichen Prieſterthums der Seligkeit theilhaftig werden könne. Denn das Evangelium kennt nur Einen Mittler und Verſöhner, Chriſtum ſelbſt, und jeder Einzelne, ſofern er wirklich durch Chriſtum den Geiſt Gottes hat, iſt als ſolcher des Reichs Gottes theilhaftig [13]). Allein die Kenntniß des Evangeliums erhält der Einzelne natürlich nur durch Mittheilung von Andern, und während die Ausbreitung deſſelben unter allen Völkern, welche uns zur heiligen Pflicht gemacht iſt, nur durch die Predigt der reinen Lehre gedacht werden kann, iſt auch derjenige, zu welchem die Kenntniß derſelben bereits gelangt iſt,

---

12) Stahl, Kirchenverfaſſ. S. 47 ff.: „Die Kirche iſt — in ihrem eigentlichſten Weſen eine innere geiſtige Glaubensgemeinſchaft in Chriſto geeinigt, — allein ſolche geiſtige Gemeinſchaft muß nothwendig eine äußere Gemeinſchaft und Anſtalt wirken, — ſie muß zunächſt ein gemeinſames Bekenntniß des Glaubens wirken, denn es iſt ſchon thatſächlich unmöglich, daß Glaube und rechter Glaube vorhanden wäre, ohne daß er auch äußerlich bezeugt und bekannt würde, und es iſt das gemeinſame öffentliche Bekenntniß auch Pflicht und Gebot ſowohl zur Ehre Gottes, als zur Erweckung des Glaubens im Nächſten. Möge nun dieſes Bekenntniß blos lebendig in öffentlicher Lehre und Predigt dargeſtellt, oder möge es überdies noch, wie das nirgend ausbleiben kann, mit Abſicht ausdrücklich als Glaube der Kirche in beſtimmte Faſſung gebracht werden, immerdar muß es als Erkennungszeichen der Kirche, als gemeinſames Bewußtſeyn über den Glauben und als bindende Norm für die, ſo ihn im Namen der Kirche verkünden, beſtehen. Die geiſtige Gemeinſchaft muß ferner auch eine gemeinſame Thätigkeit für die Bewahrung des Glaubens und eine Ordnung dieſer Thätigkeit, d. i. eine Kirchenverfaſſung, wirken. — Das Bekenntniß iſt indeſſen das erſte und oberſte Moment der ſichtbaren Kirche, die Verfaſſung das ſecundäre.“ Vgl. Puchta a. a. O. S. 270: „Die evangeliſche Kirche iſt Eine, in ihrem Kern, der Lehre und den Sacramenten und unter den Gliedern der verſchiedenen Landeskirchen beſteht das Bewußtſeyn, Einer Gemeinſchaft anzugehören, unter welcher nicht etwa blos die ſ. g. unſichtbare zu verſtehen iſt. — Sie hält es nicht für weſentlich, dieſe äußere Einheit auch in dem Regiment darzuſtellen.“

13) Vgl. *Höfling*, de symbolor. natura p. 68 ff. Hupfeld, Lehrart der A. C. S. VIII. ff.

als Einzelner nur zu leicht der Gefahr ausgeſetzt, ſich zu verirren, und indem er die Seligkeit ſich ſelbſt und ſeinen Verdienſten verdanken will, das Evangelium zu verkennen oder bei Seite zu ſchieben [14]). Chriſtus aber hat verheißen, wo zwei oder drei in ſeinem Namen verſammelt ſeyen, da wolle er mitten unter ihnen ſeyn (Matth. 18, 20); er hat den Seinen verſprochen, daß er ſtets bei ihnen bleiben und ſich in ihnen als Erlöſer wirkſam zeigen werde (Matth. 28, 20), indem er ihnen dabei die Sacramente der Taufe und des Abendmahls hinterließ, als Gnadenmittel für den Einzelnen, welche zugleich das innigſte Band unter den Mitgliedern der chriſtlichen Gemeinde im Ganzen bewirken ſollen. Er hat endlich verheißen, daß der heilige Geiſt der Gemeinſchaft der Gläubigen bis an das Ende der Welt beiſtehen ſolle (Joh. 14, 16. 17. 26. Epheſ. 5, 27), daß die Pforten der Hölle ſeine Gemeinde nicht überwältigen ſollen (Matth. 16, 16—18). So iſt alſo die Kirche als Gemeinſchaft des Glaubens die in der Natur des lebendigen Glaubens mit Nothwendigkeit begründete, von dem Heilande ſelbſt vermittelte und keineswegs auf willkürlicher Verabredung und Convenienz der Einzelnen beruhende Anſtalt zur Verwirklichung des Reiches Gottes [15]).

---

14) Steffens, v. d. falſch. Theol. u. d. wahren Glauben Vorr. S. IV.: „Wenn wir, uns ſelbſt überlaſſen, allein mit unſern Zweifeln kämpfen, erſcheint ſelbſt der Wink der Gnade nur zu leicht als ein Erzeugniß des eignen Gefühls und erſt in der Mitte der gläubigen Gemeinde, vereinigt durch einen Lehrer, deſſen eigner zuverſichtlicher Glaube an den Heiland einen feſten Mittelpunct darbietet, öffnen ſich die Augen, der gemeinſchaftliche Glaube ſondert ſich von dem blos ſubjectiven Gefühl, und ſein Urſprung aus der Gnade, ſein Gegenſtand als ein höheres, von den Schranken menſchlicher Gefühle und Gedanken völlig unabhängiges, uns geoffenbartes Reich Gottes wird uns klar."

15) Eichhorn, Grdſ. d. K. R. B. 1. S. 455. — Stahl, K. Verf. S. 53: „Iſt nun die ſichtbare Kirche die nothwendige Bethätigung der unſichtbaren und der von Gott beſtimmte Träger und Leib derſelben, ſo ſteht ſie gleich jener als eine höhere Macht über den Menſchen, iſt nicht ihr Werk, auf ihren Willen gegründet, durch ihren Willen beſtehend. Die ſichtbare Kirche entſteht nicht nach Art einer Geſellſchaft durch beliebigen Zuſammentritt der Menſchen, die zufällig derſelben religiöſen Überzeugung ſind und ſie ruht in ihrem Beſtande nicht auf dem Willen der Menſchen nach Art einer Geſellſchaft, ſondern

Ein Leib, ſagt Paulus (Epheſ. 4, 4) und Ein Geiſt, wie Ihr auch berufen ſeyd auf einerlei Hoffnung Eures Berufs, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe (die Taufe im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geiſtes: Matth. 28, 20), Ein Gott und Vater unſer Aller, der da iſt über Euch Alle und durch Euch Alle und in Euch Allen.

So iſt denn ſchon die heilige Schrift voll der nachdrücklichſten Warnungen vor Irrlehren, und es wird als das Kennzeichen der wahren Gemeinſchaft das Feſthalten an der Lehre der Apoſtel bezeichnet [16]. Darauf war auch in der folgenden Zeit das hauptſächlichſte Beſtreben der kirchlichen Gemeinden gerichtet. Namentlich ſah man die von den Apoſteln ſelbſt geſtifteten Gemeinden als die vorzüglichſten Bewahrer der ächten Quelle der reinen Lehre und der Einheit des Glaubens an, und die hierdurch bewirkte Uebereins

---

ſie entſtand als eine organiſche Inſtitution, die mit Nothwendigkeit aus dem Reiche Gottes hervorging und bildet ſich als ſolche fort. Sie wurde zuerſt von Chriſtus ſelbſt und von den Apoſteln kraft unmittelbaren Auftrags Chriſti gegründet. Sie wurde, nachdem ſie in Verfall gerathen, durch Männer, die Gott innerlich dazu erweckte, wieder gereinigt. Immer war es eine höhere Sendung, welche die Menge anerkannte und ſich den Berufenen und Erweckten folgſam anſchloß nach Nothwendigkeit. — Immer war es eine urſprüngliche Einheit und ein innerer, der Kirche als Ganzem angehöriger Bildungsproceß, wodurch ſie entſtand oder ſich erneuerte, nicht eine vertragsmäßige Vereinigung geſonderter Menſchen."

16) Ap. Geſch. 2, 42. Vergl. Matth. 24, 11. 1. Cor. 15, 12. Ap. Geſch. 20, 30. Gal. 1, 7—9. 1. Tim. 4, 1. 2. Tim. 4, 3. Tit. 3, 10. Jud. 4 ff. 1. Joh. 4, 1 f. Offenb. 2, 2. 15. Coloſſ. 2, 7 f.: „Seyd gewurzelt und erbauet in (Chriſto) und ſeyd feſt im Glauben, wie ihr gelehrt ſeyd. Sehet zu, daß Euch Niemand beraube durch die Philoſophie und loſe Verführung nach der Menſchen Lehre und nach der Welt Satzungen und nicht nach Chriſto, denn in ihm wohnet die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig." — Epheſ. 4, 11—14: „Daß wir Alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes — auf daß wir nicht mehr Kinder ſeyen und uns wägen und wiegen laſſen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menſchen und Täuſcherei, damit ſie uns erſchleichen zu verführen." — 1. Cor. 1, 10: „Ich ermahne Euch aber, liebe Brüder, durch den Namen unſeres Herrn Jeſu Chriſti, daß ihr allzumal einerlei Rede führet und laſſet nicht Spaltungen unter Euch ſeyn, ſondern haltet feſt aneinander in Einem Sinne und einerlei Meinung."

ſtimmung der Kirche iſt es, welche von den erſten Kirchenvätern als der Prüfſtein des wahren Glaubens (als die regula fidei, der canon veritatis, der canon ecclesiae) hervorgehoben wurde [17]. Es wurde dieſes um ſo mehr geltend gemacht, als ſchon ſehr frühe die bedeutendſten Irrlehren in die Kirche einzudringen drohten, weshalb denn auch in den folgenden Jahrhunderten die Kirche öfters ſich genöthigt ſah, den immer neu ſich hervordrängenden, falſchen Lehren gegenüber, den wahren Glauben öffentlich zu bekennen.

Im Laufe des Mittelalters waren viele Mißbräuche aufgekommen, welche ſelbſt die wichtigſten Glaubenslehren der chriſtlichen Kirche gefährdeten. Luther und mit ihm die anderen Reformatoren drangen auf Abſtellung derſelben. Sie hoben beſonders hervor, daß die Hauptlehre des Chriſtenthums, die Lehre von der Rechtfertigung in Folge einer Reihe von mißbräuchlichen Einrichtungen den deutlichen Ausſprüchen der heiligen Schrift zuwider entſtellt worden ſey. Sie gingen davon aus, daß nur da, wo die Lehre des Evangeliums rein und unverfälſcht gepredigt werde und die Sacramente richtig verwaltet würden, die wahre Kirche vorhanden ſey, daß in der chriſtlichen Kirche nichts geduldet werden dürfe, was der heiligen Schrift entgegen ſey, daß das Wort Gottes, das Evangelium alten und neuen Teſtaments, wie es in der heiligen Schrift enthalten ſey, als die einige Wahrheit und „das rechte Richtſcheit" aller chriſtlichen Lehre, als der Inbegriff alles deſſen, was dem Chriſten als ſolchem zu wiſſen nöthig ſey, betrachtet werden müſſe. Indem ſie aber ihren Gegnern gegenüber auf die Ausſprüche der heiligen Schrift verwieſen, indem ſie bemerkten, daß dieſelbe, wenn ein Text mit dem andern erklärt und ausgelegt werde, an ſich ſelbſt klar

---

17) *Irenaeus* (um d. J. 177) adv. haeres. I. 9. (*τὸν κανόνα τῆς ἀληθείας ἀκλινῆ*) vgl. I. 3. ff. I. 22. — *Tertullian.* (um d. J. 192) praescr. adv. haeres. c. 21: »Constat omnem doctrinam quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandum.« — *Clemens Alexandrin.* (um d. J. 192) strom. VII. p. 753 in opp. Colon. 1668: „*Οὐ γὰρ χρὴ μοιχεύειν τὴν ἀληθείαν, οὐδὲ μὲν κλέπτειν τὸν κανόνα τῆς ἐκκλησίας.*" — Vgl. auch Eichhorn, Grdſ. d. K. R. B. 1. S. 34.

und deutlich genug ſey, um alle Finſterniß zu erleuchten [18]), waren ſie dagegen weit entfernt, dem Einzelnen die Befugniß zu geſtatten, jede beliebige Erklärung der heiligen Schrift, welche er für die richtige hielt, innerhalb der Kirche zu lehren. Sie bezeichneten ganz ausdrücklich als weſentliche Grundlage der Kirche die Uebereinſtimmung über die Lehre des Evangeliums [19]) und gerade indem ſie beſtändig geltend machen, daß das Kennzeichen der wahren Kirche darin beſtehe, daß in derſelben die chriſtliche Lehre rein und unverfälſcht gepredigt werde, verwarfen ſie damit den Grundſatz, daß die Kirche von einander abweichende Glaubenslehren als mit gleicher Berechtigung nebeneinander in ihrem Schooße beſtehend betrachten könne, oder daß es wohl gar ein Vorzug der Kirche ſey, wenn innerhalb derſelben die verſchiedenartigſten Glaubensanſichten geltend gemacht würden [20]). Sie hatten ſich in ihren Glaubensbekenntniſſen auf das beſtimmteſte darüber ausgeſprochen, welches der wahre und ächte Sinn des Evangeliums in Beziehung auf die einzelnen von ihnen hervorgehobenen Glaubenslehren ſey, und ſie fügten hinzu, daß dieſe Glaubenslehren ebenſo auch ſtets

---

18) S. überhaupt Speier'ſche Proteſtation von 1529 bei Walch, Luth. Werke B. 16. S. 398 ff.

19) Augsb. Conf. Art. 7: »Item docent quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit; est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est *consentire de doctrina evangelii* et administratione sacramentorum; nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas, sicut inquit Paulus: *una fides*, unum baptisma etc.« — Daß die Reformatoren der Schweiz hiermit ganz übereinſtimmten, zeigt z. B. Conf. Helvetic. c. 17 (bei *Augusti* corp. libbr. symbb. eccl. reform. p. 52): »Qui tales sunt in ecclesia, hi *unam* habent fidem.« — Vgl. auch den Heidelb. Catechism. Fr. 54, worin die Kirche als die von Gott erwählte und in dem wahren Glauben erhaltene Gemeinde bezeichnet wird.

20) Vgl. Melanchthon a. a. O., wo er fortfährt: „Weiter ſind neben der ſichtbaren Kirche Andere — welche unrecht lehren, verfolgen die rechte Lehre des Evangelii oder ſind Anhänger der unrechten Lehre. — Dieſer Haufe, ob er gleich etliche Ceremonien hält, iſt dennoch nicht die rechte Kirche, iſt auch nicht ein Theil der ſichtbaren Kirche.“

von der Kirche feſtgehalten worden ſeyen, daß ſie in keinem einzigen Glaubensartikel von der allgemeinen Kirche abwichen, und daß ſie ſich nur gegen einzelne, ohne eine beſtimmte Auctorität in die Kirche eingeſchlichene Mißbräuche erklärt hätten. Daher verweiſen ſie auch in ihren Bekenntniſſen ausdrücklich auf die drei alten Symbole der chriſtlichen Kirche. Indem ſie auf das lebendigſte davon überzeugt waren, daß der Sinn, welchen ſie den Ausſprüchen der heiligen Schrift beilegten, der einzig richtige ſey, und mit dem von der Kirche überlieferten übereinſtimme, beriefen ſie ſich von Anfang an und wiederholt auf eine von der Kirche ſelbſt und zwar in einer geſetzlichen und freien Kirchenverſammlung zu ertheilende Entſcheidung. Aus allem dieſem geht klar hervor, daß es gerade die von Einzelnen ausgegangenen Neuerungen waren, welche ſie verwarfen. So lange die Kirche ſelbſt in geſetzlicher Weiſe nicht erklärt habe, daß die von ihnen verkündigte Lehre unrichtig ſey, wollten ſie ſich durch keine Maßregeln ihrer noch ſo mächtigen Gegner davon abbringen laſſen, zu erklären, daß ihr Glaube mit dem der heiligen Schrift und der Kirche übereinſtimme. Zu einer ſolchen Kirchenverſammlung, welche nach der Anſicht der Evangeliſchen als geſetzmäßig und frei die Kirche vertreten, und als alleinige Grundlage ihrer Entſcheidung die heilige Schrift betrachtet hätte, kam es bekanntlich nicht, indem die Proteſtanten namentlich das ſeit dem Jahr 1545 verſammelte Concil zu Trient nicht als ſolche anerkannten [21]). Als daher dieſes Concil die Glaubenslehren der Evangeliſchen, namentlich die von der Rechtfertigung und dem Abendmahl verwarf, war es damals allen Parteien unzweifelhaft, daß diejenigen, welche dem Tridentiniſchen Glaubensbekenntniſſe anhingen, nunmehr eine eigne Kirche (die römiſch-katholiſche) bildeten [22]), wenn gleich die Proteſtanten dieſelbe als

---

21) Die Gründe ſiehe in der Recuſ. Schrift v. 1546 bei Walch L. W. B. 17. S. 1152 ff., wo ſich auch der Beleg für alles Obige findet.

22) Die, den Glauben betreffenden, von der Anſicht der Evangeliſchen abweichenden Decrete des Trident. Concils ſind der Hauptſache nach bereits in den Jahren 1546, 1547 und 1551 ertheilt. Schon mit dem Jahre 1552 iſt daher auch (in dem Paſſauer Vertrag) die Exiſtenz zweier verſchiedener Reli-

ſolche nicht für die wahre Kirche hielten, indem ſie bei ihrem vor Kaiſer und Reich abgegebenen Bekenntniſſe beharrten, worin ſie ihren darin niedergelegten Glauben für den mit der h. Schrift und der bisherigen katholiſchen Kirche übereinſtimmenden erklärt hatten. Indem die Reformatoren von dem Grundſatze ausgingen, daß die h. Schrift die alleinige Glaubensnorm ſey, dergeſtalt, daß keinerlei Lehre, welche dem Worte Gottes, ſeiner richtigen Auslegung nach, zuwider ſei, als chriſtlich betrachtet werden könne, ermunterten ſie ein jedes Mitglied der Kirche zu dem Leſen und Forſchen in der heiligen Schrift [23]); ihre Erklärung derſelben hielten ſie zwar als die allein richtige feſt, allein in dem Bewußtſeyn von der Richtigkeit derſelben wollten ſie zugleich, daß die einzelnen Glieder nicht durch äußere Auctorität, ſondern durch eigne Ueberzeugung bewogen dem kirchlichen Glauben zugethan ſeyen; ſie erkannten das Recht der freien Prüfung und Forſchung an, ſie verwarfen das Princip der Unfehlbarkeit menſchlicher Auctorität [24]). Sie hielten den Einzelnen nicht blos für berechtigt, ſondern auch für verpflichtet, nur dasjenige, was er ſeiner Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen nach als die reine Lehre der h. Schrift betrachtete, feſtzuhalten; ſie erkannten das Princip der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit an [25]). Hiervon iſt aber natürlich die

---

gionen anerkannt, damit wurde aber zugleich das Princip des ſ. g. geiſtlichen Vorbehalts, wonach der katholiſche Geiſtliche, welcher ſeine Religion veränderte, ſein Amt nebſt den Einkünften verlor, (vgl. Rel. Fried. v. 1555. §. 18), von ſelbſt begründet.

23) S. Recuſ. Schr. v. 1546 (Walch B. 17. S. 1176).

24) S. Unterricht für die Viſitatoren v. J. 1527. Vgl. Cappell Reviſion S. 69.

25) Schon in dem Ausrufe Luthers auf dem Reichstage zu Worms von 1521: — „Da mein Gewiſſen in Gottes Wort befangen iſt, ſo kann und will ich nichts widerrufen, weil weder ſicher noch gerathen iſt, etwas wider das Gewiſſen zu thun" — iſt dieſes Princip ausgeſprochen, ebenſo wie in der Speier'ſchen Proteſtation vom Jahr 1529, worin die evangeliſchen Stände erklärten, daß ſie nur Gott und ihrem Gewiſſen gehorchen könnten. „In den Sachen", heißt es ebendaſelbſt, „Gottes Ehre und unſere Seligkeit belangend, muß ein Jeglicher für ſich ſelbſt vor Gott ſtehen und Rechenſchaft geben." S. Walch Luth. W. B. 16. S. 390. 391. Vgl. Göſchel in den Berl. Jahrb. 1838. S. 16.

Frage ganz verſchieden, ob die Anſicht des Einzelnen auch als *kirchliche* Lehre zu betrachten ſey, und ob die Kirche geſtatten könne, daß derjenige, welcher in der h. Schrift eine andere Glaubenslehre als die, welche von der Kirche für die reine Lehre des Evangeliums erklärt worden iſt, findet, dieſe ſeine ſubjective Anſicht als Diener der Kirche und innerhalb derſelben verkündigen dürfe. Daß dieſes zu verneinen ſey, daran zweifelten die Reformatoren und mit ihnen die Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten überhaupt keinen Augenblick.

Wir finden nämlich, daß ſie von Anfang an die größte Sorgfalt auf die Aufrechthaltung der Reinheit der von ihnen bekannten Lehre verwendeten. Schon im Beginne der Reformation warnten ſie auf das nachdrücklichſte vor denjenigen, welche das Wort Gottes nicht *recht* vortrügen, ſondern unter dem Namen des Evangeliums irrige Meinungen und Menſchengedanken hegten [26]). In der Augsburgiſchen Confeſſion ſelbſt, deren Inhalt ſie für die Darlegung der *reinen* Lehre des Evangeliums erklären [27]), heben ſie hervor, wie ſie auf das ſorgfältigſte ſich bemüht hätten, daß die reine Lehre in ihren Kirchen aufrecht erhalten werde [28]). So wurde denn auch ſchon im Jahr 1533 in den von Melanchthon unter höherer Genehmigung verfaßten Statuten der theologiſchen Facultät zu Wittenberg ausgeſprochen, daß in allen Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums *gemäß* der dieſelbe enthaltenden, zu *Augsburg*

---

26) *Bugenhagen* in der Braunſchw. Kirchenordn. von 1528: „Darum ſind zu vermeiden die Verführer, die nicht *recht* Gottes Wort den Leuten vortragen, ſondern hangen an Menſchenlehren oder ſtecken *unter dem Namen des Evangeliums* voller Opinion und Menſchengedanken.“ S. beſonders auch die ſtarken Aeußerungen *Luthers* und *Melanchthons* v. J. 1529 gegen die Wiedertäufer. *Walch* a. a. O. B. 16. S. 364.

27) S. Vorr. zur Augsb. Conf.: »Offerimus — nostram confessionem, cujusmodi doctrinam — ex *puro* verbo dei hactenus (concionatores nostri) — in ecclesiis tractaverint.«

28) *Augsb. Conf.* Epilog: „Denn es iſt je am Tage und öffentlich, daß wir mit allem Fleiße mit Gottes Hülfe verhütet haben, damit ja keine neue und gottloſe Lehre ſich in unſern Kirchen einflechte, einreiße und überhand nehme.“ (»nos diligentissime cavisse, ne qua nova et impia dogmata in ecclesias nostras serperent.«)

im Jahr 1530 überreichten Confeſſion getreu vorgetragen, erhalten und fortgepflanzt werden ſolle 29), weshalb von dieſer Zeit an die Doctoren der Theologie bei ihrer Promotion auf die Augsburger Confeſſion verpflichtet wurden 30). Die dabei übliche Verpflichtungsformel war, nach einer Bemerkung Melanchthons, von Luther ſelbſt und den übrigen Mitgliedern der theologiſchen Facultät eingeführt, und hatte den Zweck, einen Damm gegen die von Zeit zu Zeit ſich verbreitenden Irrlehren zu errichten, und an die nothwendigen Schranken der Lehrfreiheit innerhalb der Kirche zu erinnern 31). Auf der Verſammlung zu Schmalkalden im Jahr 1537 unterzeichneten ſämmtliche Geiſtliche auf Befehl ihrer chriſtlichen Obrigkeit eine Erklärung, worin ſie bekennen, daß ſie mit der Augsburger Confeſſion und der Apologie übereinſtimmten und

---

29) S. lib. decanor. facult. theol. academiae Viteb. ex autogr. ed. Foerstemann (Lips. 1838) p. 152 (in der ev. K. Z. v. 1839. S. 80): »Ut in *ecclesiis* totius ditionis nostrae et in puerilibus scholis, ita in academia, penes quam semper debet esse praecipua gubernatio et censura doctrinae, volumus *puram* evangelii doctrinam *consentaneam confessioni* quam Augustae a. 1530 imp. Carolo exhibuimus (quam doctrinam certo statuimus esse *verum* et *perpetuum consensum catholicae* ecclesiae Dei) pie et fideliter proponi, conservari et propagari.«

30) Die Formel lautete folgendergeſtalt: „Ich gelobe dem ewigen Gott, Vater unſers Herrn Jeſu Chriſt, Schöpfer des menſchlichen Geſchlechts und ſeiner Kirche, ſammt ſeinem Sohne, unſerm Herrn Jeſu Chriſt und dem heiligen Geiſt, daß ich mit Gottes Hülfe der Kirche treulich dienen will mit der Lehre des Evangelions, ohn alle Verfälſchung und beſtändiglich vertheidigen die drei Symbola, nämlich der Apoſteln, des Nicäniſchen Concilions und Athanaſii und will beſtändig bleiben in der Einhelligkeit der Lehre, die begriffen iſt in der Augsburgiſchen Confeſſion, die von dieſer Kirchen übergeben iſt dem Kaiſer im 1530ſten Jahre. Und wann finſtere und ſchwere Streite fürfallen, will ich allein nichts darin ſprechen, ſondern vor rathſchlagen mit etlichen der Älteren (seniorum) ſo die Kirchen lehren und behalten die Augsburger Confeſſion.“ S. Strobel Beitr. zur Literat. B. 2. S. 193.

31) *Melanchthon* in orat. in qua refut. calumnia Osiandri etc. Viteb. 1553 (ſ. Strobel a. a. O. S. 195). Oſiander hatte die Verpflichtungsformel als eine tadelhafte Neuerung Melanchthons angegriffen (in der Widerlegung der ungegründeten Antwort P. Melanchthons wider ſein Bekenntniß. Königsberg 1551). Die Stelle bei Melanchthon lautet folgendergeſtalt: »Non recens a nobis excogitata est haec promissio, sed instituta ab hoc collegio ante

danach lehrten [32]). In dem darauf folgenden Jahre erklärten die vereinigten evangeliſchen Stände in ihrer Bundesacte, daß ſie alle diejenigen auch künftig in den Bund aufzunehmen bereit ſeyen, welche feſt darauf halten wollten, daß in ihren Landen dem Evangelium und der reinen Lehre, wie ſie in der Augsburger Confeſſion enthalten ſey, gleichförmig gelehrt und gepredigt werde [33]).

Die Verpflichtung der Geiſtlichen darauf, daß ſie die reine Lehre, ſo wie ſie von der evangeliſchen Kirche bekannt werde, zu verkündigen hätten, iſt daher keineswegs, wie man nicht ſelten behauptet hát, erſt eine Erſcheinung der ſpäteren Jahrhunderte, ſondern bereits mit dem Beginne der Reformation eingeführt worden. So lautet denn auch ein von Luther ſelbſt ausgeſtellter Ordinationsſchein von 1540, worin der Reformator erklärt, nach ſtattgefundener Prüfung habe er gefunden, daß der Geiſtliche die reine und katholiſche Lehre des Evangeliums, *welche unſere Kirche lehre*

---

annos fere viginti videlicet a Luthero, Jona et pastore hujus ecclesiae doctore Pomerano. Hos integerrimos viros magna injuria adficit Osiander, cum serit suspicionem, quod voluerint tyrannidem constituere, cum honestissima causa consilii in conspectu sit. Et tunc vagabantur multi fanatici homines, qui subinde nova deliramenta spargebant, anabaptistae, Servetus, Campanus, Stenckfeldius et alii; *et non desunt tales furiae ullo tempore.* Quantum igitur humana diligentia cavere potuit, voluit hic senatus bona ingenia de modestia commonefacere et *metas* ostendere, *extra quas non temere erumpendum esset*, voluit et frenare, quantum posset, minus quietos. Hic mos fuit et ecclesiae veteris, in qua nondum tyranni dominabantur et adhuc fontes doctrinae puri erant; petebatur *subscriptio* in synodis piis.«

32) Walch, Luthers W. B. 16. S. 2388: »De mandato illustrissimorum principum et ordinum ac civitatum evangelii doctrinam profitentium relegimus articulos confessionis exhibitae imperatori in conventu Augustano et dei beneficio *omnes concionatores*, qui in hoc Schmalkaldensi conventu interfuerunt consentientes profitentur, se iuxta articulos confessionis et apologiae sentire et docere in suis ecclesiis.»

33) Walch a. a. O. B. 17. S. 226. Hierauf bezieht ſich auch der Beſchluß der Evangeliſchen auf dem Braunſchweiger Convent von 1538, wonach dieſelben ihre Erben, Beamten, Unterthanen verbinden und verpflichten wollten, in der einmal angenommenen und erkannten reinen Lehre des Evangelii zu verbleiben. S. *J. H. Boehmer* J. E. P. I. 12. §. 24. Eichhorn B. 2. S. 224. not. 34.

und bekenne, annehme und derſelbe habe verſprochen, die reine Lehre, welche wir bekennen, dem Volke treu zu predigen [34]). In derſelben Weiſe heißt es daher in dem Examen der Ordinanden, wie es in der Kirche zu Wittenberg gehalten wird (von Melanchthon): „So iſt nun das allernöthigſte und erſte, daß man chriſtliche Lehre rein und ganz pflanze und erhalte, die Gott von ſeinem Weſen und Willen geoffenbart hat und in der Propheten und Apoſtel Schriften und in Symbolis Apoſtolico, Nicäno und Athanaſiano gefaßt iſt, mit welchen auch gleichſtimmen der Catechismus und Bekenntniß Lutheri und Confeſſio, die dem Kaiſer zu Augsburg Anno 1530 überantwortet iſt: „Dieſer Lehre Summa und alle nöthige Stück ſollen die Paſtores ſelbſt wiſſen und lernen, es dem Volk ungefälſcht ordentlich und verſtändlich vortragen, daß das Volk ordentlich merke alle nöthige Stück und verſtehe Unterſcheid rechter Lehre und falſcher Secten" [35]).

Sehr wichtig, um die Anſicht der Reformatoren über das Weſen der evangeliſchen Kirche kennen zu lernen, iſt auch das von Luther, Melanchthon, Bucer, Jonas, Bugenhagen u. ſ. w. unterſchriebene theologiſche Bedenken vom Jahr 1540 über eine etwaige Vereinigung wegen des Religionsſtreits [36]). Es wird darin erklärt, daß man, ſo viel die Lehre betreffe, keinerlei Aenderung machen oder bewilligen könne, da dieſelbe, ſo wie ſie in ihren Kirchen verſtanden und gelehrt werde, in allen Artikeln der Augsburger Confeſſion, wahrhaftiglich und eigentlich die gewiſſe chriſtliche Lehre des Evangelii ſey; wenn ſie daher ſich vereinigen wollten, müſſe vor Allem von der Lehre geredet werden, denn wenn die Gegner dieſelbe verſchweigen und gleichwohl das Ihre halten und ſo auf eine

---

34) S. den lateiniſchen Text bei Johannſen allſeitige Unterſ. über die Verpfl. auf die ſymbb. Bücher S. 468, womit ein anderer deutſcher Schein vom Jahr 1553 (ebendaſelbſt S. 469) übereinſtimmt: „Er hat auch zugeſagt, ſein Amt mit Fleiß auszurichten und in chriſtlicher Lehre des Evangeliums, wie die in unſern Kirchen mit der wahrhaftigen katholiken Kirche Chriſti bekennt und gelehrt wird, beſtändig zu bleiben."

35) S. Examen der Ordinanden Wittenb. 1572. 8.

36) Walch a. a. O. B. 17. S. 409 f.

äußerliche gleißende Vergleichung handeln wollten, ſo werde keine beſtändige Einigkeit erfolgen; ſie, die Evangeliſchen, ließen ſich nicht darauf ein, neue dunkele und ungewiſſe Artikel und Flickwerk zu machen, ſondern ſie hielten den Gegnern vor, die Summe ihrer Lehre ſei gefaßt in der Confeſſion und Apologie, von welcher Meinung ſie nicht zu weichen gedächten. — In der ſ. g. Wittenberger Reformation von 1545 endlich kommen folgende bemerkenswerthe Aeußerungen vor [37]): „Nachdem etliche Vertheidiger der Mißbräuche vor wenigen Jahren Urſache gegeben, die Irrthümer zu ſtrafen, hat Gott ſeine Gnade verliehen, daß alſo in dieſen Strafen die Lehre des Evangelii in allen nöthigen Artikeln erklärt, davon wir eine Confeſſion zu Augsburg Anno 1530 Kaiſerlicher Majeſtät überantwortet, bei welcher wir durch Gottes Gnade noch zu bleiben gedenken, wie dieſelbe in ihrem rechten Verſtande lautet und in unſern Kirchen gehalten und verſtanden wird. Denn wir zweifeln ganz nicht, dieſelbige unſerer Kirche Lehre ſei gewißlich die ewige, einige, gleichlautende Lehre der wahrhaftigen katholiſchen Kirchen Gottes, gegeben durch die Propheten, Chriſtum und die Apoſtel und ſey einträchtig mit den Symbolis, Apoſtolico und Nicaeno, und mit den alten heiligen Conciliis und dem Verſtande der erſten reinen Kirchen. Darum wir auch für nöthig halten, zu Gottes Ehre und rechter Anrufung, zur Seligkeit vieler Menſchen, zu Pflanzung und Stärkung rechten Glaubens und rechter Anrufung in den Nachkommen, daß der Verſtand derſelbigen Lehre, die wir in unſern Kirchen, Confeſſion und Catechismus bekennen und lehren, einträchtiglich in allen Kirchen gepredigt und gehalten werde.“

Dieſe Erklärung iſt ein Jahr vor Luthers Tod von ihm ſelbſt und den andern Wittenberger Reformatoren unterſchrieben und für den Reichstag beſtimmt. Mit ihm mag die Reihe der unverwerflichſten Zeugniſſe aus der Reformationszeit geſchloſſen werden, um eine Meinung über das Weſen der proteſtantiſchen Kirche zu prüfen, welche man in der neueren Zeit nur allzu oft vernommen hat. Hiernach ſoll Einheit in den Glaubenslehren nach der

37) Walch a. a. O. B. 17. S. 1424.

eignen Erklärung der Reformatoren zum Weſen der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche **nicht** gehören, ſondern erſt von den ſtrengen Orthodoxen des ſiebenzehnten Jahrhunderts geltend gemacht worden ſeyn, vielmehr ſoll das Weſen unſerer Kirche lediglich in dem Feſthalten an dem Grundſatze beſtehen, daß die h. Schrift unabhängig von aller menſchlichen Auctorität die alleinige Quelle des Glaubens ſey, bei Erklärung derſelben aber eine vollkommene Lehrfreiheit nach der ſubjectiven Anſicht des einzelnen Geiſtlichen über den Inhalt der heiligen Schrift anerkannt werden müſſe [38]).

---

38) Schon Löffler (in dem Gutachten den Prediger Schulz betreffend, ſ. Johannſen a. a. O. S. 54) hat im Jahr 1794 dieſe Behauptung ganz offen ausgeſprochen: „Das einzige, zweifelloſe und unveränderliche Dogma (?) der lutheriſchen Kirche als ſolcher iſt nur dieſes, daß kein Menſch als Richter in Glaubensſachen anerkannt werden könne und daß die h. Schrift der einzige Erkenntnißgrund der chriſtlichen Wahrheit ſey. Alle einzelnen, aus der h. Schrift, dem gemeinſchaftlichen Erkenntnißgrunde, abgeleiteten Glaubenslehren hingegen bleiben einer ſteten, von der veränderten Einſicht in den Sinn der h. Schrift abhängigen Veränderung unterworfen. Daher kann das Weſen dieſer Kirche nur dann als verändert angeſehen werden, wenn ſie im Stande wäre, von jenem Dogma abzuweichen. Aber das Weſen der lutheriſchen Kirche bleibt unerſchüttert, ſo lange jenes Dogma feſtſteht, geſetzt auch, daß **alle** einzelnen Lehrſätze der Confeſſion ſich änderten.“ Tittmann, die evangeliſche Kirche im Jahr 1530 ꝛc. S. 25: „Die Einheit der evangeliſchen Kirche wird nicht erkannt an Einheit des Glaubens an irgend ein menſchliches Bekenntniß oder an Einigkeit in den Vorſtellungen, in welchen der Verſtand des Menſchen die göttliche Wahrheit in ſich auffaßt und außer ſich darſtellt, ſondern in der Einheit des Geiſtes, der in der Schrift allein die Wahrheit **ſucht** und darin **forſcht**, um ſie zu finden.“ (Sehr gut begegnet dieſem *Höfling* de symbolor. natura p. 36 durch die Worte: Coetus *quaerentium* veritatem non *habentium* est *schola* non ecclesia.) Johannſen a. a. O. S. 164: „Bei der evangeliſchen Kirche ergiebt es ſich von ſelbſt, daß ſie keine Dogmen fixiren darf. Ihr Grundſatz iſt: wir nehmen Nichts als Religionswahrheit an, was nicht als ſolche in der aus ſich ſelbſt erklärten h. Schrift nachgewieſen werden kann. Ihr Lehrbegriff, von deſſen Annahme die Theilnahme an ihrem Vereine abhängt, kann alſo nur die unzweifelhaft aus der Schrift gewonnenen Wahrheiten enthalten. Verſchiedene Auffaſſungsweiſen derſelben aber muß ſie unter ihren Gliedern nicht blos dulden, ſondern ſie kann das Urtheil über dieſelben einzig und allein auf die Schrift verweiſen, welche ſie nicht durch ſtehende Erklärungsnormen bevormunden darf, wenn ſie ihr eignes Princip nicht aufgeben will. Durch vorgeſchriebene **Dogmen** würde ſie demnach ſich ſelbſt aufheben“ (womit freilich nicht recht übereinſtimmt, wenn derſelbe Schriftſteller auch gewiſſe Dogmen der Kirche, wenn gleich in einer ſo allgemeinen Faſſung,

Es braucht wohl nach dem bisher Angeführten nicht näher auseinandergeſetzt zu werden, wie ſehr dieſe Meinung der innigſten Ueberzeugung der Reformatoren, namentlich auch Luthers und Melanchthons widerſpreche [39]). Sie iſt aber zugleich, wie wir oben geſehen haben, dem Weſen der chriſtlichen Kirche überhaupt zuwider. Die Entſcheidung der Frage, was als Quelle des Glaubens zu betrachten ſey, ſo wichtig ſie auch an ſich iſt, kann nur als Mittel zur Erreichung der eigentlichen Grundbedingung der Kirche, der Vereinigung im Glauben ſelbſt, angeſehen werden, wie denn auch die Reformatoren nur in dieſer Beziehung mit Nachdruck auf Ausmittelung der reinen Quelle des Glaubens drangen, während es natürlich die Glaubenswahrheiten ſelbſt waren, für deren Reinheit ſie kämpften, und an deren Vertheidigung ſie ihr Leben ſetzten. In dem bloßen Proteſtiren gegen menſchliche Auctorität, alſo in etwas rein Negativem, oder in dem bloßen Ver-

---

daß alle möglichen Erklärungen darunter begriffen werden können, als zum Weſen derſelben gehörig bezeichnet, S. 212. 255, und S. 143 bemerkt: „In einer und derſelben Kirche kann die Annahme und der Vortrag ſolcher Lehren, die mit ihrem Bekenntniſſe ſtreiten, nicht geſtattet werden, wenn ſie ihr Weſen nicht aufgeben will). — S. ferner: „die h. Schrift als alleinige Glaubens- und Lehrnorm" (Leipz. 1837) S. 12 (bei Cappell Rev. S. 11): „Von dem Bekenntniſſe der Kirche, nicht aber von dem Princip derſelben, die h. Schrift als alleinige Glaubens- und Lehrnorm zu betrachten, darf man abweichen." Meurer, über Lehrfreiheit (Caſſ. 1839) S. 52: „Wer ſich auf die Augsb. Conf. verpflichtet — (erkennt und nimmt die in ihr ausgeſprochenen leitenden Grundſätze an); die einzelnen Lehrſätze kann und darf und muß er aber nur dann annehmen, wenn er in ihnen lauter richtige Folgerungen aus jenen Grundſätzen erblickt."

39) Es iſt merkwürdig, wie Johannſen in ſeinem Buche die deutlichen Zeugniſſe aus der Reformationszeit hin und her wendet, um ſie mit ſeiner Anſicht zu vereinigen. Hinſichtlich der oben S. 13 erwähnten unzweifelhaften Verpflichtungsformel der Wittenberger Facultät vom Jahre 1533 ſucht er ſogar die Wahrheit der Thatſache ſelbſt in gewiſſer Hinſicht zu bezweifeln und ſo oft eine Verpflichtung zur Verkündigung der reinen Lehre des Evangeliums vorkommt, verſteht er darunter diejenige, welche der Einzelne nach gewiſſenhafter Prüfung des Evangeliums für die richtige hält. Bei vielen Stellen begnügt er ſich auch damit zu ſagen, man ſehe auf das deutlichſte, daß die Reformatoren das Princip der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geltend gemacht hätten, was freilich Niemand beſtreiten wird.

weiſen auf die heilige Schrift, als die alleinige Quelle des Glaubens ohne Hervorhebung deſſen, worin denn eigentlich dieſer Glaube beſtehe, der uns nach Chriſti Verheißung ſelig machen ſoll, ja mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es auf die Verſchiedenheit der Anſichten in der Erklärung dieſer Quelle des Glaubens nicht ankomme, alſo in einem blos formellen Princip kann nie und nimmer die lebendige Gemeinſchaft der Kirche gefunden werden [40]). Gelänge es in einer, auf wirklicher Glaubensgemeinſchaft gegründeten Kirche den Bemühungen Einzelner, daß dieſes formelle Princip im Laufe der Zeit wirklich den Sieg davon trüge, ſo würde die Gemeinſchaft vielleicht durch äußere Verhältniſſe und durch das der menſchlichen Natur eigne unbewußte Feſthalten an dem Ueberlieferten, mit welchem ſelbſt derjenige, welcher ſich für ganz unabhängig hält, durch tauſend Fäden zuſammenhängt, noch eine Zeit lang nothdürftig beſtehen können, allein es würde ihr gerade dasjenige fehlen, wodurch allein eine religiöſe Gemeinſchaft als ſolche wirkſam werden kann. In den einzelnen Gemeinden würden bald die verſchiedenartigſten Lehren über weſentliche Glaubenspuncte verkündigt werden, und je mehr bei den Einzelnen eine lebendige Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Anſicht der Gleichgültigkeit in Beziehung auf religiöſes Leben weichen würde, um ſo eher würde die kirchliche Gemeinſchaft in ſich ſelbſt nothwendig zerfallen müſſen [41]).

---

40) Cappel, Reviſ. S. 11: „Hiermit (wäre) Bekenntnißloſigkeit zum Character einer Confeſſion erhoben, denn wenn die Uebereinſtimmung im Bekenntniſſe fortan nur für Einzelne die Bedeutung ſubjectiver Zufälligkeit hat, die ihre Kirchlichkeit nicht berührt, ſo iſt die Kirche ohne Bekenntniß.“ Stahl, Kirchenverfaſſung S. 67: „Die Kirche müßte ſich dann in einer völligen Umkehrung aller natürlichen Verhältniſſe ſtatt als die Gemeinſchaft des Glaubens vielmehr als eine Nichtgemeinſchaft des Glaubens, als eine Geſellſchaft der Glaubensverſchiedenheit und gegenſeitigen Gewährung dieſes verſchiedenen Glaubens erkennen.“ Eine ſolche Geſellſchaft iſt ohngefähr gemeint, wenn Johannſen a. a. O. S. 256 ſagt, die rechte Einigkeit im Glauben beſtehe gerade da, wo Jeder das Evangelium nach der ihm von Gott verliehenen Fähigkeit auffaſſe.“

41) Kling, Symbolſtreit S. 25: „Ließe ſich's die evangeliſche Kirche gefallen, daß entgegengeſetzte Richtungen und Anſichten in ihren Gemeinden

Daß ſo Viele nicht zu der Erkenntniß gelangten, wie unter dieſen Umſtänden die Kirche ſelbſt dem Untergange entgegen gehen müſſe, erklärt ſich eben daraus, daß lange Zeit hindurch der Indifferentismus in religiöſen Dingen ſich immer mehr und mehr verbreitet hatte, und daß das Bewußtſeyn und der Segen der kirchlichen Gemeinſchaft mit der Lebenskraft und Wirkſamkeit der kirchlichen Anſtalten überhaupt immer mehr erſtorben war. Vielen genügte es auch, daß ſie bemerkten, wie die Wortführer dieſer Partei diejenigen, welche an der Gemeinſchaft des Glaubens der evangeliſchen Kirche feſthielten, mit verächtlichen Namen bezeichneten, ſich ſelbſt aber als Verfechter der Freiheit, der Aufklärung und fortſchreitenden Entwickelung ohne näher zu unterſuchen, was denn ſolche Lehrer unter dem lockenden Klang dieſer allgemeinen Phraſen in ihrer Anwendung auf die einzelnen Glaubenswahrheiten verſtanden. Ob daher noch etwas übrig gelaſſen werde, was in unſerer evangeliſchen Kirchengemeinſchaft bisher den Gläubigen Troſt im Leben und Sterben gewährt hatte, das wurde von ihnen nicht weiter unterſucht, ja nicht ſelten vermieden es die eifrigſten Vertheidiger dieſes neuen Princips abſichtlich, ſich über das Einzelne näher zu erklären. In unſern Tagen kann dagegen Niemand, welcher die Erſcheinungen der Zeit beachtet, hierüber weiter im Zweifel ſeyn. Die Gleichgültigkeit für

---

kirchlich vorgetragen würden, ſanctionirte ſie ſogar ein ſolches Verfahren, ſo daß alſo von der einen Kanzel die ihre Grundrichtung bezeichnende Lehre von der reinen Erlöſungsbedürftigkeit und lauteren Gnade in Chriſto und deren Aneignung allein durch den Glauben, von der anderen die entgegenſtehende von menſchlicher Selbſtkraft und Verdienſtlichkeit und Erlangung des göttlichen Wohlgefallens durch eignes Thun des Menſchen, von der einen die abſolute Göttlichkeit und Erlöſungsmacht des *geſchichtlichen* Chriſtus, von der andern die bloße Relativität dieſes Chriſtus und die Erlöſungsmacht der in ihm nur relativ in beſchränktem Maaße verwirklichten, nur in der Totalität des Geſchlechts oder der Gattung ſich abſolut realiſirenden Idee der Menſchheit verkündigt würde — wenn die evangeliſche Kirche ſolche freie Bewegung der gegenſätzlichen Richtungen und Standpuncte *in ihrem kirchlichen Bereiche* walten ließe und dazu ihre Sanction gäbe, ſo würde ſie ſich ſelbſt zu einem *Babel* herabſetzen, Confuſion ohne Maaß und Ziel würde an die Stelle der Einheit und Wahrheit treten, ſie würde ihre wahre Weſenheit ſelbſt aufgeben und vernichten."

religiöſe und kirchliche Dinge hat aufgehört. Während auf der einen Seite Viele wieder treue Anhänger des evangeliſchen, von den Reformatoren bekannten Glaubens geworden ſind, und das Bedürfniß der kirchlichen Gemeinſchaft immer tiefer fühlen, hat ſich auf der anderen die entſchiedenſte Abneigung dagegen offen kund gegeben. Man hat ſich nicht blos mit allgemeinen Phraſen begnügt, ſondern Viele haben auch bereits mit einer, an ſich anzuerkennenden Offenheit und Ehrlichkeit ihren, von dem kirchlichen völlig abweichenden Glauben im Einzelnen klar dargelegt [42]).

So ſehr es auch vorerſt noch den Anſchein hat, als wenn die von dem kirchlichen Glauben Abgefallenen die freie Befugniß der Einzelnen verlangten, innerhalb der Kirche nach ihrer ſubjectiven Anſicht die verſchiedenartigſten Glaubenswahrheiten ſich anzueignen und zu lehren, ſo iſt es doch in der That nicht ſowohl dieſes, was nicht Wenige zu ihrem Angriff gegen die Kirche bewogen hat, wie ſie denn ſelbſt, ſobald ſie ſich die Sache klar machen, einſehen müſſen, daß die erwähnte Forderung mit dem Beſtehen einer jeden kirchlichen Gemeinſchaft unverträglich iſt, ſondern es liegt ihm ohne Zweifel das Beſtreben zum Grunde, den ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutſchland immer mehr überhand genommenen, dem kirchlichen Glauben entgegengeſetzten, Naturalismus wo möglich als einer neuen und allein wahren Religion Eingang und kirchliche Geltung zu verſchaffen [43]), ein Unternehmen, was freilich den Untergang in ſich ſelbſt trägt, wie denn dieſe neue Religion

---

42) In dieſer Beziehung iſt namentlich die Abhandlung von Strauß über das Vergängliche und Bleibende im Chriſtenthum (Freihafen B. 1. H. 3. S. 1 f.) zu erwähnen. Er geht mit der Sprache gerade heraus und ſucht in den einzelnen Lehren ſelbſt auszuführen, worin nach ſeiner Anſicht in Folge der fortſchreitenden Entwickelung der Religionserkenntniß heut zu Tage der chriſtliche Glaube beſtehe, wo denn freilich die völlige Abweichung von dem Glauben der evangeliſchen Kirche deutlich genug wird. S. auch die öffentlichen Erklärungen der Hamburger Candidaten Schleiden und Grapengießer im Auszuge bei Hudtwalcker Proteſt ꝛc. Hamburg 1839, S. 7 ff.

43) Vgl. Sigismund, die Bewegungspartei ꝛc. S. 16.

ſchon jetzt in zwei weſentlich verſchiedene Richtungen, die ſogenannte rationaliſtiſche und die pantheiſtiſche, zerfallen iſt. Es handelt ſich alſo in der Wirklichkeit nicht mehr um ein leeres, formelles Princip, ſondern um die Glaubenswahrheiten ſelbſt, um dasjenige, was einem jeden Menſchen das Heiligſte und Theuerſte ſeyn muß.

---

weiſen auf die heilige Schrift, als die alleinige Quelle des Glaubens ohne Hervorhebung deſſen, worin denn eigentlich dieſer Glaube beſtehe, der uns nach Chriſti Verheißung ſelig machen ſoll, ja mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es auf die Verſchiedenheit der Anſichten in der Erklärung dieſer Quelle des Glaubens nicht ankomme, alſo in einem blos formellen Princip kann nie und nimmer die lebendige Gemeinſchaft der Kirche gefunden werden [40]). Gelänge es in einer, auf wirklicher Glaubensgemeinſchaft gegründeten Kirche den Bemühungen Einzelner, daß dieſes formelle Princip im Laufe der Zeit wirklich den Sieg davon trüge, ſo würde die Gemeinſchaft vielleicht durch äußere Verhältniſſe und durch das der menſchlichen Natur eigne unbewußte Feſthalten an dem Ueberlieferten, mit welchem ſelbſt derjenige, welcher ſich für ganz unabhängig hält, durch tauſend Fäden zuſammenhängt, noch eine Zeit lang nothdürftig beſtehen können, allein es würde ihr gerade dasjenige fehlen, wodurch allein eine religiöſe Gemeinſchaft als ſolche wirkſam werden kann. In den einzelnen Gemeinden würden bald die verſchiedenartigſten Lehren über weſentliche Glaubenspuncte verkündigt werden, und je mehr bei den Einzelnen eine lebendige Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Anſicht der Gleichgültigkeit in Beziehung auf religiöſes Leben weichen würde, um ſo eher würde die kirchliche Gemeinſchaft in ſich ſelbſt nothwendig zerfallen müſſen [41]).

---

40) Cappel, Reviſ. S. 11: „Hiermit (wäre) Bekenntnißloſigkeit zum Character einer Confeſſion erhoben, denn wenn die Uebereinſtimmung im Bekenntniſſe fortan nur für Einzelne die Bedeutung ſubjectiver Zufälligkeit hat, die ihre Kirchlichkeit nicht berührt, ſo iſt die Kirche ohne Bekenntniß.“ Stahl, Kirchenverfaſſung S. 67: „Die Kirche müßte ſich dann in einer völligen Umkehrung aller natürlichen Verhältniſſe ſtatt als die Gemeinſchaft des Glaubens vielmehr als eine Nichtgemeinſchaft des Glaubens, als eine Geſellſchaft der Glaubensverſchiedenheit und gegenſeitigen Gewährung dieſes verſchiedenen Glaubens erkennen.“ Eine ſolche Geſellſchaft iſt ohngefähr gemeint, wenn Johannſen a. a. O. S. 256 ſagt, die rechte Einigkeit im Glauben beſtehe gerade da, wo Jeder das Evangelium nach der ihm von Gott verliehenen Fähigkeit auffaſſe.“

41) Kling, Symbolſtreit S. 25: „Ließe ſich's die evangeliſche Kirche gefallen, daß entgegengeſetzte Richtungen und Anſichten in ihren Gemeinden

Daß ſo Viele nicht zu der Erkenntniß gelangten, wie unter dieſen Umſtänden die Kirche ſelbſt dem Untergange entgegen gehen müſſe, erklärt ſich eben daraus, daß lange Zeit hindurch der Indifferentismus in religiöſen Dingen ſich immer mehr und mehr verbreitet hatte, und daß das Bewußtſeyn und der Segen der kirchlichen Gemeinſchaft mit der Lebenskraft und Wirkſamkeit der kirchlichen Anſtalten überhaupt immer mehr erſtorben war. Vielen genügte es auch, daß ſie bemerkten, wie die Wortführer dieſer Partei diejenigen, welche an der Gemeinſchaft des Glaubens der evangeliſchen Kirche feſthielten, mit verächtlichen Namen bezeichneten, ſich ſelbſt aber als Verfechter der Freiheit, der Aufklärung und fortſchreitenden Entwickelung ohne näher zu unterſuchen, was denn ſolche Lehrer unter dem lockenden Klang dieſer allgemeinen Phraſen in ihrer Anwendung auf die einzelnen Glaubenswahrheiten verſtanden. Ob daher noch etwas übrig gelaſſen werde, was in unſerer evangeliſchen Kirchengemeinſchaft bisher den Gläubigen Troſt im Leben und Sterben gewährt hatte, das wurde von ihnen nicht weiter unterſucht, ja nicht ſelten vermieden es die eifrigſten Vertheidiger dieſes neuen Princips abſichtlich, ſich über das Einzelne näher zu erklären. In unſern Tagen kann dagegen Niemand, welcher die Erſcheinungen der Zeit beachtet, hierüber weiter im Zweifel ſeyn. Die Gleichgültigkeit für

---

kirchlich vorgetragen würden, ſanctionirte ſie ſogar ein ſolches Verfahren, ſo daß alſo von der einen Kanzel die ihre Grundrichtung bezeichnende Lehre von der reinen Erlöſungsbedürftigkeit und lauteren Gnade in Chriſto und deren Aneignung allein durch den Glauben, von der anderen die entgegenſtehende von menſchlicher Selbſtkraft und Verdienſtlichkeit und Erlangung des göttlichen Wohlgefallens durch eignes Thun des Menſchen, von der einen die abſolute Göttlichkeit und Erlöſungsmacht des geſchichtlichen Chriſtus, von der andern die bloße Relativität dieſes Chriſtus und die Erlöſungsmacht der in ihm nur relativ in beſchränktem Maaße verwirklichten, nur in der Totalität des Geſchlechts oder der Gattung ſich abſolut realiſirenden Idee der Menſchheit verkündigt würde — wenn die evangeliſche Kirche ſolche freie Bewegung der gegenſätzlichen Richtungen und Standpuncte in ihrem kirchlichen Bereiche walten ließe und dazu ihre Sanction gäbe, ſo würde ſie ſich ſelbſt zu einem Babel herabſetzen, Confuſion ohne Maaß und Ziel würde an die Stelle der Einheit und Wahrheit treten, ſie würde ihre wahre Weſenheit ſelbſt aufgeben und vernichten."

religiöſe und kirchliche Dinge hat aufgehört. Während auf der einen Seite Viele wieder treue Anhänger des evangeliſchen, von den Reformatoren bekannten Glaubens geworden ſind, und das Bedürfniß der kirchlichen Gemeinſchaft immer tiefer fühlen, hat ſich auf der anderen die entſchiedenſte Abneigung dagegen offen kund gegeben. Man hat ſich nicht blos mit allgemeinen Phraſen begnügt, ſondern Viele haben auch bereits mit einer, an ſich anzuerkennenden Offenheit und Ehrlichkeit ihren, von dem kirchlichen völlig abweichenden Glauben im Einzelnen klar dargelegt [42]).

So ſehr es auch vorerſt noch den Anſchein hat, als wenn die von dem kirchlichen Glauben Abgefallenen die freie Befugniß der Einzelnen verlangten, innerhalb der Kirche nach ihrer ſubjectiven Anſicht die verſchiedenartigſten Glaubenswahrheiten ſich anzueignen und zu lehren, ſo iſt es doch in der That nicht ſowohl dieſes, was nicht Wenige zu ihrem Angriff gegen die Kirche bewogen hat, wie ſie denn ſelbſt, ſobald ſie ſich die Sache klar machen, einſehen müſſen, daß die erwähnte Forderung mit dem Beſtehen einer jeden kirchlichen Gemeinſchaft unverträglich iſt, ſondern es liegt ihm ohne Zweifel das Beſtreben zum Grunde, den ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutſchland immer mehr überhand genommenen, dem kirchlichen Glauben entgegengeſetzten, Naturalismus wo möglich als einer neuen und allein wahren Religion Eingang und kirchliche Geltung zu verſchaffen [43]), ein Unternehmen, was freilich den Untergang in ſich ſelbſt trägt, wie denn dieſe neue Religion

42) In dieſer Beziehung iſt namentlich die Abhandlung von Strauß über das Vergängliche und Bleibende im Chriſtenthum (Freihafen B. 1. H. 3. S. 1 f.) zu erwähnen. Er geht mit der Sprache gerade heraus und ſucht in den einzelnen Lehren ſelbſt auszuführen, worin nach ſeiner Anſicht in Folge der fortſchreitenden Entwickelung der Religionserkenntniß heut zu Tage der chriſtliche Glaube beſtehe, wo denn freilich die völlige Abweichung von dem Glauben der evangeliſchen Kirche deutlich genug wird. S. auch die öffentlichen Erklärungen der Hamburger Candidaten Schleiden und Grapengießer im Auszuge bei Hudtwalcker Proteſt ꝛc. Hamburg 1839, S. 7 ff.

43) Vgl. Sigismund, die Bewegungspartei ꝛc. S. 16.

ſchon jetzt in zwei weſentlich verſchiedene Richtungen, die ſogenannte rationaliſtiſche und die pantheiſtiſche, zerfallen iſt. Es handelt ſich alſo in der Wirklichkeit nicht mehr um ein leeres, formelles Princip, ſondern um die Glaubenswahrheiten ſelbſt, um dasjenige, was einem jeden Menſchen das Heiligſte und Theuerſte ſeyn muß.

Zweites Kapitel.

Von den ſymboliſchen Schriften der Kirche und der Verpflichtung auf dieſelben [1]).

Zum Weſen der Kirche gehört, wie wir geſehen haben, Einheit des Glaubens, und zwar nach dem Grundprincip der

---

1) Ueber die Literatur dieſes bekanntlich ſo oft behandelten Gegenſtands ſ. Johannſen allſeitige Unterſuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf ſymboliſche Bücher (Altona 1833) S. 4. not. 1. S. 8. not. 5. 6. S. 9. not. 7. S. 11. not. 8. Seit dieſer Zeit haben die kirchlichen Ereigniſſe in Rheinbaiern, Preußen, Altenburg, Kurheſſen und Hamburg die Aufmerkſamkeit auf die vorliegende Frage immer mehr erhöht und eine Reihe von Schriften hervorgerufen, von welchen ich noch folgende als bemerkenswerth erwähne: Chr. Ulr. Hahn, der ſymboliſchen Bücher der evangeliſch=proteſtantiſchen Kirche Bedeutung und Schickſale. Stuttg. 1833. — *J. G. Fr. Höfling,* de symbb. natura, necessitate atque usu. Erlang. 1835. — E. Sartorius, über die unverbrüchliche Gültigkeit der kirchlichen Glaubensſymbole. Dorpat 1835 (und evangeliſche Kirchenzeitung 1836. Nr. 58. 59). — P. J. H. Jung, ein Wort über die Lehrfreiheit in der evang. prot. Kirche aus dem rechtlichen Geſichtspuncte. Frankf. 1837. — Ed. Cappell, Reviſion der Dortmunder Einreden gegen die kirchliche Geltung der evangeliſchen Glaubensſymbole. Barmen 1838 (eine weitere Ausführung der kirchenrechtlichen Prüfung der die Schwelmer Prediger=Wahl=Angelegenheit betreffenden Erklärungen der Pfarrer der Dortmunder Kreisſynode. Barm. 1836). — Aem. Ludw. Richter, das Kirchenregiment und die Symbole (rechtl. Gutachten über die Altenb. Angel.). Leipzig 1839. — Bedenken der theol. Facultäten zu Jena, Berlin, Göttingen und Heidelberg über die Altenb. Angel. Altenb. 1839. — M. H. Hudtwalcker, Proteſt in Veranlaſſung der neueſten kirchlichen Ereigniſſe in Hamburg. 2te Aufl. Hamb. 1839. — H. Schleiden, die proteſtantiſche Kirche und die ſymboliſchen Bücher, zunächſt in Beziehung auf Hamburg. Hamb. 1840. —

proteſtantiſchen Kirche *Uebereinſtimmung* über die *wahre* Lehre des Evangeliums. Sobald daher die Kirche findet, daß *irrige* Lehren verbreitet werden, ſo iſt für ſie das Bedürfniß von ſelbſt gegeben, durch eine *öffentliche* Erklärung auszuſprechen, was ſie im Gegenſatze zu dieſen Irrlehren für die wahre und richtige Lehre halte, damit daraus deutlich werde, wen ſie als ihr wahres Mitglied betrachte und worin ſie ſich von andern religiöſen Gemeinſchaften dem Glauben nach unterſcheide. Dieſe Erklärung der Kirche iſt ihr *Symbol* (*σύμβολον* d. h. Erkennungszeichen) [2]. Es iſt alſo ein Zeugniß der Kirche *als ſolche* von ihrem Glauben, welches als *Erkennungszeichen* derſelben allen andern Vereinen gegenüber gelten ſoll [3]. Daß insbeſondere die evangeliſche Kirche ſeit dem Beginne der Reformation bei Aufſtellung ſymboliſcher Schriften von dieſer allein richtigen Anſicht über die Natur des kirchlichen Symbols ausgegangen ſey, zeigen die im vorigen Kapitel angeführten Ausſprüche der Reformatoren auf das deutlichſte und es läßt ſich hiernach mit Beſtimmtheit das Verhältniß angeben, in welchem dieſe ſymboliſchen Schriften der evangeliſchen Kirche zu der h. Schrift ſelbſt ſtehen. Die alleinige Quelle und Norm ſo wie den Inbegriff aller chriſtlichen Glaubenslehren findet die evangeliſche Kirche lediglich in der h. *Schrift*, die ſymboliſchen Bücher ſollen dagegen das öffentliche Zeugniß darüber abgeben, was die *Kirche* als den wahren Sinn des Evangeliums

---

2) Ueber die Bedeutung des Worts ſ. *Hahn* a. a. O. S. 29.

3) *Walch*, introd. in libb. symbb. II. §. 11: »libri symbolici sunt norma professionis fidei sicque declarant, quaenam dogmata ecclesiae cujusdam sint propria ac quomodo haec a reliquis coetibus discernatur.« — *Höfling* l. c. p. 45: »Unde fit, ut instar sint *normarum tesseralium*, id est, ut tanquam cognitionis, discretionis et decisionis normae adhibenda sint symbola, si quaeritur quomodo se quis ad hujus vel illius ecclesiae propriam fidem communemque vitam habeat.« — Von der größten Wichtigkeit iſt auch die Aufſtellung eines Symbols von Seiten der Kirche dem Staate gegenüber, da erſt durch den Inhalt des Symbols der Staat gehörig in den Stand geſetzt wird, zu beſtimmen, in wie weit er einer kirchlichen Gemeinſchaft Anerkennung gewähren könne. S. *Jung* a. a. O. S. 11 ff. — *Cappell* a. a. O. S. 46 ff.

hinſichtlich derjenigen Lehren betrachte, worüber Streit oder Zweifel entſtanden iſt. Die Auctorität der Symbole iſt lediglich eine kirchliche, d. h. die Wahrheit einer Glaubenslehre als ſolcher kann nur aus der h. Schrift ſelbſt geprüft werden, allein das Verhältniß zu der kirchlichen Gemeinſchaft hängt von der Zuſtimmung zu derjenigen Erklärung der h. Schrift ab, welche das Symbol als die allein richtige bezeichnet [4]).

Indem daher die evangeliſche Kirche in ihren ſymboliſchen Schriften öffentlich bezeugt, wie ſie die h. Schrift in Beziehung auf die einzelnen ſtreitigen Lehren auslegt, und von der Uebereinſtimmung mit dieſer Erklärung die Theilnahme an der kirchlichen Gemeinſchaft abhängig macht, maßt ſie ſich nicht im Entfernteſten die Befugniß an, eigne Glaubensartikel als Bedingung der Seligkeit feſtzuſetzen. „Nur die h. Schrift kann Glaubensartikel feſtſetzen, ſonſt Niemand, nicht einmal ein Engel!“ heißt es in den Schmalkalder Artikeln. Selbſt in der Concordienformel, der man doch ſo häufig einen entgegengeſetzten Vorwurf gemacht hat, wird dieſe Bedeutung der Symbole klar und bündig auseinandergeſetzt. Es ſeyen, heißt es in der Einleitung derſelben, gleich nach den Zeiten der Apoſtel, ja ſelbſt noch während ihrer Lebzeiten falſche Lehrer aufgeſtanden, gegen welche in der erſten Kirche Symbole abgefaßt worden ſeyen, d. h. kurze und beſtimmte Bekenntniſſe, welche die einmüthige Uebereinſtimmung in dem katholiſchen chriſtlichen Glauben ſowie das Bekenntniß der wahren Kirche enthielten, und welche

---

4) *Höfling* l. c. p. 48. »Etenim non quod liber aliquis concordat cum recta fide, sed quod concordare eum ecclesiae persuasum est idque testatur, in hoc demum posita ejus libri auctoritas est.« — p. 61: »Sin hoc agitur, persuasionibus ac declarationibus ecclesiae quid conveniens, quid contrarium sit, non scripturae sed symbolis summa judicandi potestas est.« *Ibid.*: »Symbolorum auctoritas auctoritate nititur ecclesiae, immo eadem est, quae ecclesiae auctoritas.« p. 73: »Non pendet fides aut formula ab ea quae cuique cum ecclesia est ratione, sed qualis cujusque fides et formula est, talis est ei ratio cum ecclesia.« — Stahl, Kirchenverfaſſung S. 66: „Das kirchliche Bekenntniß gilt nicht als Grund und Quelle des Glaubens, ſondern nur als Erkennungszeichen der Kirche und als Schranke der öffentlichen Lehre.“

man auch jetzt noch von Seiten der evangeliſchen Kirche öffentlich bekenne unter Verwerfung aller dagegen anſtoßenden, in der Kirche Gottes zu irgend einer Zeit vorgebrachten falſchen Lehren. So viel ſodann die in neuern Zeiten über den Glauben vorgefallenen Streitigkeiten betreffe, halte man dafür, daß die Augsburger Confeſſion als die einmüthige Uebereinſtimmung und Erklärung unſeres chriſtlichen Glaubens und Bekenntniſſes, namentlich gegen die päpſtlichen Mißbräuche und gegen andere Secten, das Symbol unſerer Zeit ſey, ſo wie auf ähnliche Weiſe die Apologie und die Schmalkalder Artikel. Es ſey aber hiernach der Unterſchied der h. Schrift von dieſen Symbolen deutlich und klar. Als die alleinige Richtſchnur und Regel, nach welcher die Richtigkeit aller Glaubenslehren beurtheilt werden müſſe, ſey nur die h. Schrift anzuſehen, die Symbole aber ſeyen nur als Zeugniſſe zu betrachten, wie in der Kirche Gottes zu den verſchiedenen Zeiten von den jedesmal lebenden Gottesgelehrten die h. Schrift hinſichtlich der ſtreitigen Artikel verſtanden und erklärt und auf welche Weiſe die mit der h. Schrift ſtreitenden Lehren verworfen worden ſeyen.

Die Augsburger Confeſſion, dieſe Grundlage der übrigen ſymboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirche, enthält übrigens nicht blos diejenigen Lehren, bei welchen die Proteſtanten annahmen, daß die römiſch Katholiſchen von dem wahren Inhalte des Evangeliums abgewichen ſeyen, ſondern auch diejenigen, worin ſie mit dieſen ihren Gegnern im Gegenſatz gegen andere Secten, z. B. gegen die Pelagianer, Arianer, Wiedertäufer u. ſ. w. übereinſtimmten [5]).

---

5) Schleiermacher, über den eigentlichen Werth und das bindende Anſehen ſymboliſcher Bücher (Reformationsalmanach von 1819) S. 372 und Andere nehmen an, daß der Inhalt der Augsburger Confeſſion nur in ſo weit als ſymboliſch zu betrachten ſey, als er gegen die Lehren der katholiſchen Kirche gerichtet iſt. S. indeſſen Art. 1. 2. 5. 9, wo die Irrlehren einzelner Secten beſtimmt verworfen werden; daß dieſes zufällig bei Gelegenheit eines Streits mit den Anhängern der römiſch-katholiſchen Kirche geſchehen iſt, macht natürlich in der Sache ſelbſt keinen Unterſchied. S. auch Jung a. a. O. S. 31. Hupfeld, die Lehrartikel der A. C. S. IV.

Daß in den ſymboliſchen Schriften der Inbegriff aller Glaubenswahrheiten der evangeliſchen Kirche enthalten ſeyn müſſe, iſt dagegen nach der eben geſchilderten weſentlichen Natur eines Symbols keineswegs nothwendig. So wie auf der einen Seite zwar keine Kirche ohne Bekenntniß ihres Glaubens beſtehen kann, aber das Bedürfniß eines ſchriftlichen Symbols nicht vorhanden geweſen wäre, wenn darüber, was als die richtige Lehre der h. Schrift zu betrachten ſey, kein Streit ſtattgefunden hätte [6]), ſo erklärt es ſich auf der andern ganz natürlich, daß nach und nach verſchiedene ſymboliſche Schriften derſelben Kirche erſchienen, je nachdem neue Streitpuncte entſtanden oder eine ergänzende Darſtellung der frühern nöthig wurde [7]), wie denn auch die drei, von der evangeliſchen Kirche anerkannten Symbole der älteſten chriſtlichen Kirche, welche ſich hauptſächlich mit Feſtſtellung der Glaubenslehre von der Dreieinigkeit und insbeſondere von der Gottheit Chriſti beſchäftigen, von der Art ſind, daß jedesmal das ſpätere als Verwerfung neu aufgeſtellter Irrlehren lediglich zur Ergänzung des frühern dienen ſollte [8]).

Die evangeliſche Kirche iſt auf das lebendigſte von der Uebereinſtimmung ihres Bekenntniſſes mit dem Worte Gottes durchdrungen und auf den Grund der Verheißung Chriſti, welcher ſeiner Gemeine den Geiſt der Wahrheit bis an das Ende der Welt mitzutheilen verſprochen hat, iſt ſie der Ueberzeugung, daß ſie in allem Weſentlichen, was das Seelenheil der Gläubigen betreffe, nicht geirrt habe. Dagegen wird ſie nie verkennen, daß der Inhalt des Evangeliums möglicherweiſe im Laufe der Zeit immer vollkommener entwickelt werden könne. Sie wird insbeſondere eine

---

6) *Höfling* l. c. p. 36: »Etsi vero *consensus* de recta evangelii doctrina — ad veram ecclesiam necessario requiritur, non tamen sequitur inde, ut symboli sanciendi literarumque monumentis consignandi eadem necessitas sit. — Ejus rei necessitas — a rebus ac temporibus pendet ecclesiae ac propterea hypothetica est.« Vgl. ev. K. Z. 1836. S. 459.

7) Daher iſt denn auch noch in der neueſten Wahlkapitulation von 1792. Art. 2. §. 8 den Glaubensgenoſſen der Augsburger Confeſſion ausdrücklich das Recht vorbehalten worden, neue ſymboliſche Schriften anzunehmen.“

8) S. ev. K. Zeit. von 1836. S. 461 ff.

weitere Entwickelung der kirchlichen Grundlehre für zuläſſig halten, alſo theils einzelne, nicht nothwendig damit zuſammenhängende ſpeciellere Lehren als der theologiſchen Speculation angehörig erklären und eine Verſchiedenheit in der Auffaſſung derſelben freilaſſen, theils über andere Streitfragen ſich beſtimmter als bisher geſchehen, erklären können [9]). Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß dabei

---

9) Ein anſchauliches Beiſpiel hiervon giebt die in unſerer Zeit ſo vielfach beſprochene und häufig unrichtig aufgefaßte Frage, ob nach dem Glauben der evangeliſchen Kirche diejenigen, welche nicht getauft ſind oder an das Evangelium nicht geglaubt haben, ewig verdammt ſeyen. Unſere ſymboliſche Schriften haben dieſe Frage nicht entſchieden. Es wird zwar in der Augsburger Confeſſion Art. 2 geſagt, daß die angeborne Sündhaftigkeit der Menſchen ſeit Adams Fall für diejenigen, welche nicht durch die Taufe und den heiligen Geiſt wiedergeboren werden, den ewigen Tod mit ſich führe, wie es denn auch in der h. Schrift (Marc. 16, 16) heißt: „Wer da glaubet und getauft wird, der wird ſelig werden, wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden“ und Römer 5, 18: „Durch Eines Sünde iſt die Verdammniß über alle Menſchen gekommen.“ Allein es wird zugleich im Art. 17 ausdrücklich geſagt, bei der Rückkehr Chriſti zum jüngſten Gerichte würden alle Todten wieder erweckt und den Frommen und Erwählten werde die ewige Seligkeit zu Theil, den Gottloſen und Teufeln aber die Verdammniß. So entſchieden daher auch die Augsburger Confeſſion auf der weſentlichen Grundlehre des Chriſtenthums beruht, daß wir nur durch den Glauben an Chriſtum ſelig werden können, ſo ſchließt ſie keineswegs die Möglichkeit aus, daß auch diejenigen, welche jetzt Chriſtum noch nicht erkennen konnten und geſtorben ſind, dereinſt durch Gott Mittel und Wege erlangen, zu dem ſeligmachenden Glauben zu gelangen und wiedergeboren zu werden. Zur Zeit der Reformation war man hierüber zweifelhaft und es wurde über die Frage wegen der Seligkeit ungetauft geſtorbener Kinder geſtritten, ſ. das Bedenken der heſſiſchen Theologen von 1545 (bei Walch Luth. W. XVII. S. 1458, vgl. heſſ. K. Ordn. von 1657. Cap. 8. §. 3) und die Antwort der ſächſiſchen (bei Walch XVII. S. 1461). Da nun in den ſymboliſchen Schriften dieſer Punct unbeſtimmt geblieben iſt, ſo wäre eine Erläuterung deſſelben in der oben angegebenen Weiſe um ſo eher möglich, als gegenwärtig wohl alle evangeliſchen Theologen hierüber im Weſentlichen einig ſind. S. z. B. Sartorius die Lehre von Chriſti Perſon ꝛc. 3te Aufl. S. 103: „Es ſteht geſchrieben: 1. Tim. 2, 4: Gott will, daß allen Menſchen geholfen werde und daß alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen und 1. Joh. 2, 2: Chriſtus iſt die Verſöhnung für unſere Schuld, nicht aber allein für die unſere, ſondern auch für die der ganzen Welt. Wir dürfen alſo hoffen, daß die göttliche Gnade gewiß ihre Mittel und Wege haben wird, denen, welchen ohne ihre Schuld die Erkenntniß der ſeligmachenden Wahrheit verborgen geblieben iſt, ſie zu ihrer Zeit und an ihrem

der *Grundcharacter* der evangeliſchen Kirche, alſo neben dem *formellen* Princip, daß die h. Schrift alleinige Quelle des Glaubens ſey, namentlich auch ihr *materielles* Princip, d. h. der weſentliche *Inhalt der Glaubenslehre* ſelbſt, die Lehre, wegen welcher ſie als eine, von andern religiöſen Gemeinſchaften, namentlich der römiſch katholiſchen, verſchiedene Kirche begründet wurde, keine Veränderung erleiden darf, wenn nicht eben damit zugleich *die Exiſtenz der evangeliſchen Kirche als ſolcher* aufgehoben werden ſoll [10].

Orte mitzutheilen, ſo daß ſie, da Chriſtus der Richter der Welt iſt, nur nach ihrem Verhältniß zu ihm werden gerichtet werden." — v. *Gerlach*, Erläut. des N. T. zu Marc. 16, 16: „Obwohl kein Menſch ſelig werden kann als durch Chriſtum, ſo erklärt doch Chriſtus nur den für verdammt, welcher die ihm angebotene Erlöſung ausgeſchlagen hat." — *Lange* Antwortſchr. an die Altſtädter Gem. in d. ev. K. 3. v. 1835. Mai: „Die Anſicht, als ob die ev. Kirche dadurch, daß ſie auf den Grund der ausdrücklichen Ausſprüche der h. Schrift die Seligkeit an den Namen Jeſu knüpft, diejenigen, welche Chriſtum ohne ihre Schuld nicht kennen gelernt haben, dem ewigen Verderben Preiß gäbe, iſt irrig und weder in der h. Schrift, noch in den ſymboliſchen Büchern begründet." — Vgl. die ſchönen Worte von *Steffens* von der falſchen Theologie und dem wahren Glauben S. 152: „Freilich iſt uns alle Seligkeit nur durch den Glauben gegeben, aber *wie* dieſer der unſterblichen Seele gegeben wird, wie er ſelbſt denen, die ohne Verkündigung geſtorben ſind ſeit Noahs Zeiten, offenbar wird, das iſt uns verborgen. Daher iſt allerdings unſer Glaube *allein ſeligmachend*, und er iſt nur dadurch der wahre Glaube. Aber wer von dem wahren Glauben durchdrungen iſt, kennt keine größere Angſt, zittert vor keinem Frevel ſo ſehr zurück, als vor dem, daß er etwa die geheime Stätte der zukünftigen Liebe, die verborgene Stelle, die der Herr ſich für eine ſpäte Einwirkung aufbehalten hat, verletzend berührt haben könnte." S. auch *Cappell* Reviſ. S. 82 und die daſelbſt angeführte Aeußerung Luthers. *Klee*, das Recht der Einen allgemeinen Kirche (Magdeb. 1839) B. 1. S. 237.

10) *Stahl*, Kirchenverfaſſung S. 66: „Ein Abthun des kirchlichen Bekenntniſſes wegen darüber hinausgeſchrittener Erkenntniß des Zeitalters, wie es die ältern Rationaliſten unter dem Titel der „Aufklärung," die neuern unter dem Titel der „ſpeculativen Theologie" fordern (was genauer betrachtet auf Eins hinausläuft), widerſpricht der Grundlehre des Chriſtenthums, daß Chriſtus (und nicht Kant, Hegel u. ſ. w.) die Wahrheit enthüllt hat, und die Kirche durch Hülfe des h. Geiſtes von Anfang in ihrem Beſitze iſt; denn darnach iſt zwar eine Fortbildung der Erkenntniß und des Bekenntniſſes möglich, aber immermehr eine ſolche, welche mit den einmal von der Kirche als Fundamente des

Worin aber dieſe Grundlehre der evangeliſchen Kirche, dieſer Mittelpunct beſteht, aus welchem dieſelbe ihren Gegnern gegenüber die einzelnen Glaubenswahrheiten entwickelt und auf welchen alle ihre Dogmen hinweiſen, das ſetzen die Bekenntnißſchriften derſelben ganz außer Zweifel. Am kürzeſten hat Luther ſelbſt (in den Schmalkalder Artikeln) dieſe Grundlehre mit folgenden Worten bezeichnet: „Hier iſt der erſte und Hauptartikel: daß Jeſus Chriſtus unſer Gott und Herr ſey, um unſerer Sünden willen geſtorben und um unſerer Gerechtigkeit willen auferſtanden (Römer 4) und er allein das Lamm Gottes iſt, das der Welt Sünde trägt (Joh. 1) und Gott unſer Aller Sünde auf ihn gelegt hat (Jeſ. 53); Item ſie ſind allzumal Sünder und werden ohne Verdienſt gerecht aus ſeiner Gnade durch die Erlöſung in ſeinem Blute (Römer 3). Dieweil nun ſolches muß geglaubt werden und ſolches mit keinem Werk, Geſetze, noch Verdienſt mag erlangt werden, ſo iſt es klar und gewiß, daß allein ſolcher Glaube uns gerecht mache (Römer 3). Von dieſem Artikel kann man nichts weichen noch nachgeben, es falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will. Denn es iſt kein ander Name den Menſchen gegeben dadurch wir können ſelig werden ſpricht Petrus Ap. Geſch. 4 und durch ſeine Wunden ſind wir geheilt (Jeſ. 53). Und auf dieſem Artikel ſtehet Alles, das wir wider den Pabſt und die Welt lehren und leben, darum müſſen

Heils erkannten und bekannten Lehren in Widerſpruch träte.“ — Kling, Symbolſtreit S. 15: „Die (evangel. Kirche) will frei ſeyn nicht von dieſem Ganzen (dem Inbegriff des in den Symbolen der älteſten und der prot. Kirche enthaltenen Glaubens), ſondern in demſelben, ſie will ſich frei bewegen nicht außer dieſer Bahn, ſondern in derſelben. Aber allerdings frei, ſo daß ihr Glauben und Wiſſen keine knechtiſche Wiederholung des Buchſtabens der alten Bekenntniſſe iſt, ſondern eine wahre Fortentwickelung ihrer Grundgedanken. — Eine ſolche Freiheit in der Gebundenheit und Gebundenheit in der Freiheit findet Statt vermöge der Wahrheit in Chriſto, welche, in der Gemeinſchaft der Heiligen wirkſam, einen Irrthum nach dem andern verneint und den Glauben zu immer feſterer Beſtimmtheit und höherer Lauterkeit erhebt. Was ſo der Geiſt der Wahrheit verneint hat, das kann die evangeliſche Kirche nicht wieder ſetzen wollen.“ —

wir das gar gewiß ſeyn und nicht zweifeln, ſonſt iſt es Alle **verloren.**“ Näher ausgeführt iſt dieſe Lehre in der Augsburger Confeſſion und der Apologie und in beiden ausdrücklich als die **Hauptlehre** des Chriſtenthums bezeichnet (A. C. Art. 20; Apol. P. II. de justific.); in dem Heidelberger Catechismus aber wird ſie unter der Ueberſchrift: „Was iſt dein einiger Troſt im Leben und im Sterben“ an die Spitze des ganzen Werks geſtellt und hierauf alle einzelnen Glaubenswahrheiten in drei Theilen daraus abgeleitet [11]). Daher iſt denn auch noch in der neueſten Zeit von den angeſehenſten Theologen hervorgehoben worden, daß nicht blos das formelle Princip in Beziehung auf die Quelle des evangeliſchen Glaubens, ſondern auch das ebenerwähnte, in den ſymboliſchen Schriften enthaltene, **objective** und **materielle** der Rechtfertigung durch den Glauben, als weſentlich und nothwendig zum Begriff und zur Exiſtenz der proteſtantiſchen Kirche gehörig zu betrachten ſey [12]).

---

11) S. auch den heſſ. Catechismus von 1606 (K. Ordn. v. 1657. Cap. 9). „Was iſt der ſeligmachende Glaube? Es iſt nicht allein ein bloßes Erkenntniß und Beifall, ſondern ein herzliches Vertrauen zu Gott, daß er mir meine Sünden wegen des theuern Verdienſtes Jeſu Chriſti unſeres einigen Mittlers vergebe, die Gerechtigkeit und ewige Seligkeit aus Gnaden ſchenke.“ **Fr. C. v. Moſer**, vertraute Briefe über prot. geiſtl. Recht S. 133: „Der Hauptartikel, woran die andern hängen, iſt die Lehre von der Vollgültigkeit des Verdienſtes Jeſu und von der Vergebung der Sünden in ſeinem Blute ohne alles unſer Verdienſt und Würdigkeit —, hinſichtlich welcher ein gläubiges Herz — ausrufen muß: Quis non gaudeat mori in confessione horum articulorum.“

12) **Schleiermacher** im Reform. Alm. v. 1819. S. 377: „Wer hierin nicht mit den ſymboliſchen Büchern übereinſtimmt — der kann unmöglich ein proteſtantiſcher Lehrer ſeyn wollen, denn entweder er neigt ſich zur katholiſchen Kirche, oder er hält den ganzen Streit, und alſo auch dasjenige, um deßwillen der Proteſtantismus entſtanden iſt, für geringfügig.“ **Tweſten**, Vorleſ. über d. Dogm. B. 1. S. 259 (4. Aufl.): „Die Lehre, daß wir ohne Verdienſt gerechtfertigt werden, blos aus Gnaden, um Chriſti willen, durch den Glauben (Eph. 2, 8. 9) iſt zu jeder Zeit ausdrücklich als **Grundlehre des Chriſtenthums** von Luther und ſeinen Mitarbeitern bezeichnet, auf ſie bezog ſich mittelbar oder unmittelbar der ganze Streit der kämpfenden Parteien, aus ihr iſt die eigenthümliche Geſtaltung der Dogmatik in unſerer Kirche zu verſtehen, ſie wird alſo mit Recht als das **objective, materielle Princip** derſelben begriffen.“ Vgl. hiermit **de Wette** luth. Dogm. §. 20 (Princip und Character

Wenn deshalb im Laufe der Zeit eine kirchliche Gemeinſchaft als ſolche von dieſer weſentlichen Grundlage des Proteſtantismus abfallen würde, ſo könnte ſie nicht mehr als ein Theil der evangeliſchen Kirche betrachtet werden.[13])

---

des Proteſtantismus): „das objective Princip des Proteſtantismus iſt die Lehre von der freien Gnade in Chriſto und der Rechtfertigung durch den Glauben.“ — Eichhorn Grundſ. d. K. R. B. 2. S. 45. — Hahn üb. ſymb. Bücher S. 44. — Höfling l. c. p. 67. — Kling Symb. Streit S. 16. — Evang. K. Z. 1840. Nr. 3. S. 17.

13) Hiernach iſt denn auch die beſtrittene Frage zu entſcheiden, inwiefern durch Veränderung des Glaubensbekenntniſſes die evangeliſche Kirche mit ihrer Exiſtenz auch die ihr in Deutſchland, namentlich durch den Religionsfrieden und den weſtphäliſchen Frieden zugeſicherten Gerechtſame verlieren würde. Es verſteht ſich nach dem Angeführten von ſelbſt, daß eine weitere Entwickelung und Läuterung der bisherigen ſymboliſchen Schriften von Seiten der evangeliſchen Kirche mit Beibehaltung der erwähnten formalen und materialen Grundlage der Augsburger Confeſſion, namentlich auch durch Aufſtellung neuer, ergänzender ſymboliſcher Schriften an ſich möglich und zuläſſig ſey, ohne daß die Exiſtenz der evangeliſchen Kirche dadurch gefährdet würde. Könnte dieſes noch zweifelhaft ſeyn und wollte man die Beſtimmung des Religionsfriedens von 1555 §. 15, wo von „der Augsburgiſchen Confeſſion Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo ſie aufgericht oder nachmals aufrichten möchten,“ die Rede iſt, nicht deutlich genug finden, da es zweifelhaft bleibt, ob das Wort „aufrichten“ blos auf die Ordnungen und Ceremonien, oder auch auf die Religion und den Glauben ſich beziehe, ſo wird doch in der Wahlcapitulation II. §. 8. ausdrücklich von neuen Ausgaben der *libri symbolici* der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen oder noch annehmen möchten, geredet, alſo die Möglichkeit neuer ſymboliſcher Schriften ausdrücklich unterſtellt. Wenn jedoch eine ſolche neue ſymboliſche Schrift von der formalen und materialen Grundlage der Augsburg. Confeſſion abweichen würde, ſo würde ſich diejenige kirchliche Gemeinſchaft, welche ein ſolches Glaubensbekenntniß annähme, ganz entſchieden von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Kirche losſagen, damit alſo auch die beſondern Vorrechte, welche dieſer in Deutſchland zugeſichert ſind, verlieren und abwarten müſſen, in wieweit die Regierung nach Prüfung ihres neuen Glaubensbekenntniſſes ſie unbeſchadet der für die Einzelnen nothwendig zu gewährenden Glaubens- und Gewiſſensfreiheit als kirchliche Gemeinſchaft anerkennen und berechtigen würde. Dieſes iſt denn auch in dem Inhalte der die evangeliſche Kirche anerkennenden Reichsgeſetze deutlich enthalten. Die Gerechtſame ſind hierin immer nur den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten als ſolchen eingeräumt; es iſt nur von zwei Religionen, der katholiſchen und der

Eine andere Frage iſt es, auf welche Weiſe die evangeliſche Kirche eine an ſich zuläſſige Ergänzung oder Modiſication des Inhalts ihrer ſymboliſchen Schriften vornehmen könne. Die Reformatoren haben ſich hierüber nicht erklärt, auch hat die Entſcheidung dieſer Frage deshalb ihre eigenthümliche Schwierigkeit, weil natür-

---

der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, die Rede (I. P. O. art. V. §. 1. 3.), wie es denn ſchon in dem R. A. von 1566 §. 5 heißt, daß den „verführeriſchen, beiden, der alten Religion und Augsburgiſchen Confeſſion zuwider einbrechenden Secten und Opinionen kein Raum noch Statt zu laſſen ſeyen," und in dem I. P. O. art. VII. §. 2 geſagt wird, daß außer den erwähnten Religionen keine andere im deutſchen Reiche anerkannt werden ſolle, (während dieſes jetzt natürlich jeder Regierung an ſich und ohne Verletzung der wohlerworbenen Rechte der bereits anerkannten Kirchen unbenommen bleibt). Auch in der neueſten Wahlcapitulation wird nach wie vor der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten als ſolcher gedacht. Ob die Reformirten von der weſentlichen Grundlage der Augsburg. Confeſſion abwichen oder nicht, war lange Zeit beſtritten. Indeſſen erklärten dieſelben ihre Anhänglichkeit an die Augsburger Confeſſion ausdrücklich (ſ. die Stelle in der Ev. K. Z. 1840. S. 95.), und ſie wurden darauf den andern Evangeliſchen gleichgeſtellt (Art. VII. §. 1.), worin übrigens zugleich eine Beſtätigung des obigen Satzes liegt, daß bei Feſthaltung der Grundlehre der Augsburger Confeſſion kein Dritter der evangeliſchen Kirche die Befugniß ſtreitig machen kann, einzelne Modiſicationen in Beziehung auf dieſelben vorzunehmen. Daher wurde die (von Johannſen a. a. O. S. 460 ff. und nach ihm von Meurer a. a. O. S. 60 ff. erwähnte) Behauptung der Katholiken, namentlich der Jeſuiten im ſechszehnten Jahrhundert, daß auch die geringſte Abweichung von dem geſammten Inhalte der A. C. die evangeliſche Kirche ihrer Gerechtſame verluſtig mache, von den Evangeliſchen mit Recht zurückgewieſen (ſ. Salig Hiſt. d. A. C. S. 780. 804.), wogegen es umgekehrt, um die Rechte der evangeliſchen Kirche zu genießen, natürlich nicht genügen kann, daß eine kirchliche Gemeinde ſich den bloßen Namen der proteſtantiſchen oder evangeliſchen ertheilt, wenn ſie übrigens in der Grundlage ſelbſt davon abweicht. Vgl. über dieſe Frage im Allgemeinen Moſer v. d. deutſchen Rel. Verf. S. 41 ff. — Rönnberg über ſymb. Bücher. S. 116. ff. — Hufeland das R. der proteſt. Fürſten ꝛc. S. 28. ff. — Pütter Geiſt des weſtphäl. Fried. S. 352. 357. — Schleiermacher Ref. Alm. v. 1819. S 339. — Eichhorn d. St. u. R. G. B. 4. §. 511. — Jacobi im Kirchenfreunde v. 1839. Nr. 29. — Cappell a. a. O. S. 31. — Vilmar das Verhältniß der ev. Kirche S. 7 ff. Ueber den Sinn des, die Gleichſtellung der bürgerlichen und politiſchen (nicht der kirchlichen) Rechte in Beziehung auf die verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien Deutſchlands feſtſetzenden Art. 16. der d. Bundesacte vgl. Eichhorn d. deutſche Priv. R. §. 79.

lich von einer durch einzelne Behörden oder durch Stimmenmehrheit, alſo nicht durch Uebereinſtimmung der geſammten Kirche vorzunehmenden Modification einer Glaubenslehre nach dem Princip der evangeliſchen Kirche, welche jede menſchliche Auctorität in Glaubensſachen verwirft, nicht die Rede ſeyn kann. Indeſſen läßt ſich doch der geſetzliche Weg, auf welchem eine ſolche Uebereinſtimmung der geſammten Kirche als ſolcher nach proteſtantiſchen Grundſätzen vorbereitet und herbeigeführt werden kann, nach den eignen Andeutungen der Reformatoren näher bezeichnen. Zunächſt hat in dem Falle, wo es ſich um die Uebereinſtimmung einer Lehre mit dem Evangelium handelt, die kirchliche (vorzugsweiſe aus dem Lehrſtande zuſammengeſetzte[14]) Behörde den Beruf, die Lehre zu unterſuchen und, ſofern ſie dem Evangelium zuwider ſeyn ſollte, ſie zu verwerfen[15]), jedoch ſo, daß im Falle einer Entſcheidung gegen Gottes Wort die kirchliche Gemeinſchaft die Verpflichtung des Widerſpruchs dagegen hat.[16]) Wenn ſich im Laufe der Zeit allgemeinere Zweifel über die Reinheit einer Lehre erheben, wie dieſes bei dem proteſtantiſchen Princip der freien wiſſenſchaftlichen Forſchung allerdings möglich iſt, ſo halten die Reformatoren eine Prüfung und Entſcheidung der Frage auf einer Synode an ſich für zuläſſig, indem ſchon in den Schmalkalder Artikeln die Synoden in dieſer Beziehung erwähnt werden[17]), doch bemerken ſie ausdrücklich, daß, da

---

14) Vgl. Stahl K. Verf. S. 195.

15) Augsburg. Conf. P. II. art. 7. de potest. ecclesiast.: „Nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis h. e. his quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item *cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere* et impios quorum nota est impietas excludere a communione ecclesiae sine vi humana sed verbo.“

16) Augsburg. Conf. a. a. O.: „Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt tunc habeat ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Gal. 1. Si angelus de coelo aliud evangelium evangelizaverit anathema sit. — 2 Cor. 10. Data est nobis potestas ad aedificationem non ad destructionem.“

17) *Art. Smalc.* de prim. et pot. pap. „Cum autem judicia *synodorum* sint ecclesiae judicia non pontificum, praecipue regibus convenit

es ſich hier um allgemeine Glaubensſachen handle, die nicht blos die Geiſtlichen, ſondern jedes Mitglied der Kirche berühren, ſolche Entſcheidung, bei welcher allerdings die Geiſtlichen als der Lehrſtand der Kirche vorzugsweiſe zu wirken haben[18]), nur mit gemeinſchaftlicher Zuſtimmung aller derjenigen, die es betreffe, ſtattfinden dürfe, und zwar dergeſtalt, daß theils an der Berathung und Entſcheidung ſelbſt nicht blos der Lehrſtand, ſondern auch Perſonen aus dem Laienſtande Theil zu nehmen hätten, theils die wenigſtens ſtillſchweigende Zuſtimmung der geſammten kirchlichen Gemeinden hinzukommen müſſe.[19]) Dieſem gemäß bemerkt denn auch das Corpus Evangelicorum ausdrücklich, daß ein einmal von der Kirche angenommenes ſymboliſches Buch ohne Conſens und Zuthuen der geſammten Kirche nicht mehr geändert werden könne.[20])

---

coercere pontificum licentiam et efficere, ne ecclesiae eripiatur facultas judicandi et decernendi ex verbo Dei." — So beriefen ſich die Reformatoren im J. 1546 auf ein gemeines, freies und unparteiiſches Concilium, welches die ſtreitigen Puncte der chriſtlichen Religion nach göttlicher Schrift und glaubwürdigem Zeugniß der alten wahren apoſtoliſchen Kirche unterſuchen und erörtern möge, worauf ſie ſich demjenigen, was auf ſolchem Concilium nach Gottes Wort und evangeliſch-apoſtoliſcher Lehre decidirt und beſchloſſen werde, mit aller gebührenden Reverenz und Gehorſam gänzlich ſubmittiren und untergeben wollten (ſ. die Recuſ. Schrift bei Walch a. a. O. XVII. S. 1187).

18) Stahl K. Verf. S. 149. ff.

19) S. die Recuſ. Schrift von 1546 a. a. O. S. 1166: „Quomodo universale et generale dici potest id, quod tantum unam speciem complectitur, clericos videlicet, alterum autem, laicos sc., excludit? Et cum fides sit universalis, nec minus ad laicos pertineat, quam ad clericos, quomodo tractatio fidei debebit esse particularis et non universalis?" Denn ſolches je wider die Natur und Eigenſchaft eines gemeinen Concilii und allgemeiner Religion und Glaubensſachen iſt; welche, vermöge der Rechte und aller Vernunft, auch mit gemeinem Rath und Zuthun aller derer, die ſie zugleich belangen, gehandelt werden ſollen? *„Quod enim omnes tangit, hoc debet ab omnibus tractari et approbari?"* Vgl. hiermit Stahl K. Verf. S. 208. ff. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in unſern evangeliſchen Ländern von dem Regenten, als oberſtem Biſchofe, die Zuſammenberufung einer ſolchen Synode, die Leitung derſelben und die Sanction ihrer Beſchlüſſe ausgehen müßte. Vgl. Stahl a. a. O. S. 181. ff.

20) Schreiben des corp. evang. an Ihre Röm. Kaiſ. Maj. (bei Schauroth Samml. der concl. corp. ev. Th. 1. S. 159).

Die **Möglichkeit** einer noch richtigeren Entſcheidung als die von der Synode erfolgte, wird übrigens auch hierdurch an ſich nicht ausgeſchloſſen, da die evangeliſche Kirche keiner menſchlichen Auctorität **Unfehlbarkeit** in Glaubensſachen einräumt, vielmehr in dem Falle, wo auch nur **Einzelne** die wahre Lehre des Evangeliums bekennen, dieſe als der eigentliche Kern der wahren Kirche betrachtet werden müſſen, weshalb denn auch immer wieder hierauf zurückgekommen werden muß, ſobald die richtige Einſicht davon durchgedrungen iſt.[21])

Iſt hiernach die Vorbereitung einer Modification der Glaubenslehren durch Synoden unter gewiſſen Vorausſetzungen an ſich als zuläſſig zu betrachten[22]), ſo läßt es ſich auch wohl denken, daß

---

21) Recuſ. Schrift a. a. O. S. 1172: „Dergeſtalt, daß Einer oder Zwei, die ihre Meinung mit **gewiſſem Worte Gottes** erweiſen, mehr gelten ſollen, denn die anderen, die ihre Meinungen mit Gottes klarem und unzweifentlichem Worte nicht können beibringen. — Denn dem ewigen göttlichen Worte ſollen billig alle menſchlichen Satzungen und Fünde weichen. Und darum kommen auch in einem chriſtlichen Concilio viele Leute zuſammen, nicht daß ſie in Gottes und Glaubenſachen ein Mehreres ſollen machen, ſondern darum, ob unter vielen Leuten etliche gefunden würden, die den Befehl und Lehre Chriſti über die Sachen, ſo man handelt, eigentlich wiſſen und mit h. Schrift lauter und klar darthun können, daß man dieſelben und den rechten Lehrmeiſter Chriſtum hören und ſonſt Niemand, wenn deren gleich ſo viel als Sand am Meere wären, folgen ſollte.“ — Vgl. auch die ſ. g. reform. ecclesiar. Hass. von 1526 bei *Schmincke* monim. Hass. II. 626.

22) Ob es gerade in unſerer Zeit rathſam ſey, eine Synode zu dieſem Zwecke zu veranlaſſen, iſt eine jetzt wieder ſehr oft aufgeworfene Frage. Wer den gegenwärtigen Zuſtand unſerer kirchlichen Verhältniſſe in Deutſchland kennt, wird dieſe Frage gewiß entſchieden verneinen müſſen. In Folge der Kriſe, welche die evang. Theologie im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts erlebt hat, iſt eine ſolche Verſchiedenheit der religiöſen Anſichten unter den Einzelnen eingetreten, daß der größte Streit über die wichtigſten Fragen herrſcht und erſt ſeit Kurzem wieder das Chriſtenthum feſteren Boden gewinnt. Wäre es möglich, unter dieſen Umſtänden zu einer wahren Vereinigung zr gelangen? Und ſelbſt die Möglichkeit vorausgeſetzt, wäre es irgend rathſam, in einer ſolchen Zeit der Schwankens, der Entwickelung und des Uebergangs zum Beſſern den Verſuch zu machen, etwas Bleibendes und für die Zukunft Erſprießliches feſtzuſetzen? Ueberhaupt aber können Symbole nur in beſonders dazu berufenen Zeiten aufgeſtellt werden, wo die große Mehrheit der Gläubigen, namentlich des Lehrſtandes, durchdrungen

ſelbſt ohne vorausgegangene Synoden die Einwilligung der geſammten Kirche in eine ſolche Modification oder Ergänzung alsdann bisweilen genügend erkannt werden könne, wenn im Laufe der Zeit eine einzelne dogmatiſche Beſtimmung der ſymboliſchen Schriften, welche die Grundlehre ſelbſt nicht weſentlich berührt, von den bewährteſten Theologen anders aufgefaßt worden iſt, auch hierauf die kirchlichen Behörden in ihrer Verbindung mit dem Lehrſtande in beſtimmten einzelnen Fällen ihr damit übereinſtimmendes Urtheil ausdrücklich abgegeben, die geſammte Kirche aber dieſe Entſcheidung ohne Widerſpruch aufgenommen hat.

Dagegen kann der Umſtand allein, daß einzelne Theologen ſolche Anſichten in ihren Schriften geltend gemacht haben, welche dem Inhalte der ſymboliſchen Schriften entgegen ſind, oder daß einzelne Geiſtliche dieſelben auf der Kanzel verkündigt haben, ohne deshalb von der kirchlichen Behörde zur Rechenſchaft gezogen worden zu ſeyn, keinenfalls genügen, um zu unterſtellen, daß dieſe von den ſymboliſchen Schriften abweichenden Lehren nunmehr als kirchliche betrachtet werden dürften, da die Vermuthung, ſo lange keine unzweifelhaften Thatſachen vorhanden ſind, welche das Gegentheil darthuen, ſtets für die Beibehaltung des Inhalts der ſymboliſchen Schriften von Seiten der Kirche ſpricht.[23] Wie trüglich

---

von dem Verderblichen einer auftauchenden Irrlehre, ſich wie Ein Mann erheben und ihr Zeugniß ablegen; in unſern Zeiten der kalten Reflexion und des Skepticismus wird dieſes gewiß nie gelingen (ſ. auch Stahl K. Verf. S. 95). Laßt uns daher in dankbarem Andenken an die großartige und lebendige Zeit der Reformatoren die ſymboliſchen Bücher, wie ſie aus der Fülle der Begeiſterung der Reformatoren hervorgingen und von den Gemeindegliedern freudig aufgenommen wurden, ehren und als ein Heiligthum bewahren. Für die beſſere und lebenskräftige Geſtaltung des äußern kirchlichen Gemeinweſens läßt ſich dagegen noch Vieles thun, und hier werden die Synoden ohne Zweifel als bedeutende Elemente des kirchlichen Lebens immer mehr anerkannt werden, wie dieſes bereits in Preußen durch die Kirchenordn. von 1835 für Weſtphalen und die Rheinprovinz geſchehen iſt. Vgl. meine Abhandlung über den Urſprung der Synodal- und Presbyt. Verfaſſung in der Zeitſchrift des Vereins für Heſſ. Geſch. (Caſſ. 1837). B. 1. S. 47. 73. 74.

23) Jung über Lehrfreiheit S. 18. Cappell Reviſ. S. 20.

insbeſondere in unſerer Zeit ein ſolcher Schluß ſeyn würde, bedarf keiner nähern Ausführung. Mit dem Eindringen der rationaliſtiſchen Syſteme und des kirchlichen Indifferentismus in Deutſchland ſind die verſchiedenſten, zum Theil einander geradezu widerſprechenden Lehren auf den Cathedern und ſelbſt auf den Kanzeln vorgetragen worden. Weit entfernt, daß eine den ſymboliſchen Schriften widerſprechende Lehre mit Uebereinſtimmung der Kirche als ſolcher, etwa nach Vorgang von Entſcheidungen der kirchlichen Behörden, recipirt worden wäre, hat umgekehrt die, niemals untergegangene, wenn auch in manchen Ländern nur kleine Anzahl der Theologen, welche die Lehren der ſymboliſchen Bücher für ſchriftgemäß und kirchlich bindend erachten, in neuern Zeiten immer mehr zugenommen. Selbſt diejenigen, welche Zweifel in Beziehung auf einzelne dogmatiſche Puncte der ſymboliſchen Schriften haben, weichen nicht ſelten dadurch von einander ab, daß dem Einen gerade derjenige Punct ſchriftgemäß erſcheint, hinſichtlich deſſen der Andere zweifelt. Auch haben die Erſcheinungen der neueſten Zeit hinlänglich bewieſen, daß diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in ihrer Lehre genau an die ſymboliſchen Schriften hielten, im Falle einer Unterſuchung von Seiten der Kirchenbehörde bisher ſteis für ſolche, welche die Kirchenlehre vortrügen, erklärt worden ſind. Man kann daher von keiner Glaubenslehre der ſymboliſchen Schriften irgend mit Grund behaupten, daß ſie durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erklärung der Kirche als ſolcher verändert worden ſey.[24])

Es iſt dieſes aber von großer Wichtigkeit. Denn mit der Befugniß der Kirche als ſolcher, eine Modification in Beziehung auf den Inhalt der ſymboliſchen Schriften (unbeſchadet der formalen und materialen Grundlage derſelben) vorzunehmen, iſt auf keine Weiſe die Frage zu verwechſeln, inwiefern der Einzelne die Befugniß habe, zu entſcheiden, ob eine Lehre ſchriftgemäß und was als weſentliche oder unweſentliche Glaubenslehre zu betrachten ſey.

---

24) Vgl. Jung über Lehrfreiheit S. 18. 44. 47.

es ſich hier um allgemeine Glaubensſachen handle, die nicht blos die Geiſtlichen, ſondern jedes Mitglied der Kirche berühren, ſolche Entſcheidung, bei welcher allerdings die Geiſtlichen als der Lehrſtand der Kirche vorzugsweiſe zu wirken haben [18]), nur mit gemeinſchaftlicher Zuſtimmung aller derjenigen, die es betreffe, ſtattfinden dürfe, und zwar dergeſtalt, daß theils an der Berathung und Entſcheidung ſelbſt nicht blos der Lehrſtand, ſondern auch Perſonen aus dem Laienſtande Theil zu nehmen hätten, theils die wenigſtens ſtillſchweigende Zuſtimmung der geſammten kirchlichen Gemeinden hinzukommen müſſe. [19]) Dieſem gemäß bemerkt denn auch das Corpus Evangelicorum ausdrücklich, daß ein einmal von der Kirche angenommenes ſymboliſches Buch ohne Conſens und Zuthuen der geſammten Kirche nicht mehr geändert werden könne. [20])

---

coercere pontificum licentiam et efficere, ne ecclesiae eripiatur facultas judicandi et decernendi ex verbo Dei.“ — So beriefen ſich die Reformatoren im J. 1546 auf ein gemeines, freies und unparteiiſches Concilium, welches die ſtreitigen Puncte der chriſtlichen Religion nach göttlicher Schrift und glaubwürdigem Zeugniß der alten wahren apoſtoliſchen Kirche unterſuchen und erörtern möge, worauf ſie ſich demjenigen, was auf ſolchem Concilium nach Gottes Wort und evangeliſch-apoſtoliſcher Lehre decidirt und beſchloſſen werde, mit aller gebührenden Reverenz und Gehorſam gänzlich ſubmittiren und untergeben wollten (ſ. die Recuſ. Schrift bei Walch a. a. O. XVII. S. 1187).

18) Stahl K. Verf. S. 149. ff.

19) S. die Recuſ. Schrift von 1546 a. a. O. S. 1166: „Quomodo universale et generale dici potest id, quod tantum unam speciem complectitur, clericos videlicet, alterum autem, laicos sc., excludit? Et cum fides sit universalis, nec minus ad laicos pertineat, quam ad clericos, quomodo tractatio fidei debebit esse particularis et non universalis?“ Denn ſolches je wider die Natur und Eigenſchaft eines gemeinen Concilii und allgemeiner Religion und Glaubensſachen iſt; welche, vermöge der Rechte und aller Vernunft, auch mit gemeinem Rath und Zuthun aller derer, die ſie zugleich belangen, gehandelt werden ſollen? *„Quod enim omnes tangit, hoc debet ab omnibus tractari et approbari?“* Vgl. hiermit Stahl K. Verf. S. 208. ff. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in unſern evangeliſchen Ländern von dem Regenten, als oberſtem Biſchofe, die Zuſammenberufung einer ſolchen Synode, die Leitung derſelben und die Sanction ihrer Beſchlüſſe ausgehen müßte. Vgl. Stahl a. a. O. S. 181. ff.

20) Schreiben des corp. evang. an Ihre Röm. Kaiſ. Maj. (bei Schauroth Samml. der concl. corp. ev. Th. 1. S. 159).

die Möglichkeit einer noch richtigeren Entſcheidung als die von der Synode erfolgte, wird übrigens auch hierdurch an ſich nicht ausgeſchloſſen, da die evangeliſche Kirche keiner menſchlichen Auctorität Unfehlbarkeit in Glaubensſachen einräumt, vielmehr in dem Falle, wo auch nur Einzelne die wahre Lehre des Evangeliums bekennen, dieſe als der eigentliche Kern der wahren Kirche betrachtet werden müſſen, weshalb denn auch immer wieder hierauf zurückgekommen werden muß, ſobald die richtige Einſicht davon durchgedrungen iſt.[21])

Iſt hiernach die Vorbereitung einer Modification der Glaubenslehren durch Synoden unter gewiſſen Vorausſetzungen an ſich als zuläſſig zu betrachten[22]), ſo läßt es ſich auch wohl denken, daß

---

21) Recuſ. Schrift a. a. O. S. 1172: „Dergeſtalt, daß Einer oder Zwei, die ihre Meinung mit gewiſſem Worte Gottes erweiſen, mehr gelten ſollen, denn die anderen, die ihre Meinungen mit Gottes klarem und unzweiſentlichem Worte nicht können beibringen. — Denn dem ewigen göttlichen Worte ſollen billig alle menſchlichen Satzungen und Fünde weichen. Und darum kommen auch in einem chriſtlichen Concilio viele Leute zuſammen, nicht daß ſie in Gottes und Glaubenſachen ein Mehreres ſollen machen, ſondern darum, ob unter vielen Leuten etliche gefunden würden, die den Befehl und Lehre Chriſti über die Sachen, ſo man handelt, eigentlich wiſſen und mit h. Schrift lauter und klar darthun können, daß man dieſelben und den rechten Lehrmeiſter Chriſtum hören und ſonſt Niemand, wenn deren gleich ſo viel als Sand am Meere wären, folgen ſollte.“ — Vgl. auch die ſ. g. reform. ecclesiar. Hass. von 1526 bei *Schmincke* monim. Hass. II. 626.

22) Ob es gerade in unſerer Zeit rathſam ſey, eine Synode zu dieſem Zwecke zu veranlaſſen, iſt eine jetzt wieder ſehr oft aufgeworfene Frage. Wer den gegenwärtigen Zuſtand unſerer kirchlichen Verhältniſſe in Deutſchland kennt, wird dieſe Frage gewiß entſchieden verneinen müſſen. In Folge der Kriſe, welche die evang. Theologie im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts erlebt hat, iſt eine ſolche Verſchiedenheit der religiöſen Anſichten unter den Einzelnen eingetreten, daß der größte Streit über die wichtigſten Fragen herrſcht und erſt ſeit Kurzem wieder das Chriſtenthum feſteren Boden gewinnt. Wäre es möglich, unter dieſen Umſtänden zu einer wahren Vereinigung zr gelangen? Und ſelbſt die Möglichkeit vorausgeſetzt, wäre es irgend rathſam, in einer ſolchen Zeit der Schwankens, der Entwickelung und des Uebergangs zum Beſſern den Verſuch zu machen, etwas Bleibendes und für die Zukunft Erſprießliches feſtzuſetzen? Ueberhaupt aber können Symbole nur in beſonders dazu berufenen Zeiten aufgeſtellt werden, wo die große Mehrheit der Gläubigen, namentlich des Lehrſtandes, durchdrungen

ſelbſt ohne vorausgegangene Synoden die Einwilligung der geſammten Kirche in eine ſolche Modification oder Ergänzung alsdann bisweilen genügend erkannt werden könne, wenn im Laufe der Zeit eine einzelne dogmatiſche Beſtimmung der ſymboliſchen Schriften, welche die Grundlehre ſelbſt nicht weſentlich berührt, von den bewährteſten Theologen anders aufgefaßt worden iſt, auch hierauf die kirchlichen Behörden in ihrer Verbindung mit dem Lehrſtande in beſtimmten einzelnen Fällen ihr damit übereinſtimmendes Urtheil ausdrücklich abgegeben, die geſammte Kirche aber dieſe Entſcheidung ohne Widerſpruch aufgenommen hat.

Dagegen kann der Umſtand allein, daß einzelne Theologen ſolche Anſichten in ihren Schriften geltend gemacht haben, welche dem Inhalte der ſymboliſchen Schriften entgegen ſind, oder daß einzelne Geiſtliche dieſelben auf der Kanzel verkündigt haben, ohne deshalb von der kirchlichen Behörde zur Rechenſchaft gezogen worden zu ſeyn, keinenfalls genügen, um zu unterſtellen, daß dieſe von den ſymboliſchen Schriften abweichenden Lehren nunmehr als kirchliche betrachtet werden dürften, da die Vermuthung, ſo lange keine unzweifelhaften Thatſachen vorhanden ſind, welche das Gegentheil darthuen, ſtets für die Beibehaltung des Inhalts der ſymboliſchen Schriften von Seiten der Kirche ſpricht.[23]) Wie trüglich

---

von dem Verderblichen einer auftauchenden Irrlehre, ſich wie Ein Mann erheben und ihr Zeugniß ablegen; in unſern Zeiten der kalten Reflexion und des Skepticismus wird dieſes gewiß nie gelingen (ſ. auch Stahl K. Verf. S. 95). Laßt uns daher in dankbarem Andenken an die großartige und lebendige Zeit der Reformatoren die ſymboliſchen Bücher, wie ſie aus der Fülle der Begeiſterung der Reformatoren hervorgingen und von den Gemeindegliedern freudig aufgenommen wurden, ehren und als ein Heiligthum bewahren. Für die beſſere und lebenskräftige Geſtaltung des äußern kirchlichen Gemeinweſens läßt ſich dagegen noch Vieles thun, und hier werden die Synoden ohne Zweifel als bedeutende Elemente des kirchlichen Lebens immer mehr anerkannt werden, wie dieſes bereits in Preußen durch die Kirchenordn. von 1835 für Weſtphalen und die Rheinprovinz geſchehen iſt. Vgl. meine Abhandlung über den Urſprung der Synodal- und Presbyt. Verfaſſung in der Zeitſchrift des Vereins für Heſſ. Geſch. (Caſſ. 1837). B. 1. S. 47. 73. 74.

23) Jung über Lehrfreiheit S. 18. Cappell Reviſ. S. 20.

insbeſondere in unſerer Zeit ein ſolcher Schluß seyn würde, bedarf keiner nähern Ausführung. Mit dem Eindringen der rationaliſtiſchen Syſteme und des kirchlichen Indifferentismus in Deutſchland ſind die verſchiedenſten, zum Theil einander geradezu widerſprechenden Lehren auf den Cathedern und ſelbſt auf den Kanzeln vorgetragen worden. Weit entfernt, daß eine den ſymboliſchen Schriften widerſprechende Lehre mit Uebereinſtimmung der Kirche als ſolcher, etwa nach Vorgang von Entſcheidungen der kirchlichen Behörden, recipirt worden wäre, hat umgekehrt die, niemals untergegangene, wenn auch in manchen Ländern nur kleine Anzahl der Theologen, welche die Lehren der ſymboliſchen Bücher für ſchriftgemäß und kirchlich bindend erachten, in neuern Zeiten immer mehr zugenommen. Selbſt diejenigen, welche Zweifel in Beziehung auf einzelne dogmatiſche Puncte der ſymboliſchen Schriften haben, weichen nicht ſelten dadurch von einander ab, daß dem Einen gerade derjenige Punct ſchriftgemäß erſcheint, hinſichtlich deſſen der Andere zweifelt. Auch haben die Erſcheinungen der neueſten Zeit hinlänglich bewieſen, daß diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in ihrer Lehre genau an die ſymboliſchen Schriften hielten, im Falle einer Unterſuchung von Seiten der Kirchenbehörde bisher ſteis für ſolche, welche die Kirchenlehre vortrügen, erklärt worden ſind. Man kann daher von keiner Glaubenslehre der ſymboliſchen Schriften irgend mit Grund behaupten, daß ſie durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erklärung der Kirche als ſolcher verändert worden ſey.[24])

Es iſt dieſes aber von großer Wichtigkeit. Denn mit der Befugniß der Kirche als ſolcher, eine Modification in Beziehung auf den Inhalt der ſymboliſchen Schriften (unbeſchadet der formalen und materialen Grundlage derſelben) vorzunehmen, iſt auf keine Weiſe die Frage zu verwechſeln, inwiefern der Einzelne die Befugniß habe, zu entſcheiden, ob eine Lehre ſchriftgemäß und was als weſentliche oder unweſentliche Glaubenslehre zu betrachten ſey.

---

24) Vgl. Jung über Lehrfreiheit S. 18. 44. 47.

Allerdings iſt in der proteſtantiſchen Kirche, wie wir oben ſahen (S. 12.), auch jeder Einzelne auf die h. Schrift als alleinige Norm ſeines Glaubens und auf die Erforſchung des wahren Sinns derſelben unabhängig von aller menſchlichen Auctorität hingewieſen. Wenn er in Folge dieſer Forſchung eine dem kirchlichen Bekenntniſſe widerſtreitende Ueberzeugung über eine Heilslehre erlangt hat, ſo muß es ihm zu jeder Zeit frei ſtehen, aus einer religiöſen Gemeinſchaft zu ſcheiden, mit welcher er nicht mehr durch Einheit des Glaubens verbunden iſt. Innerhalb der Kirche kann dagegen, ſo lange die Kirche als ſolche eine Lehre als wirklichen Glaubensartikel aufgenommen hat, dem Einzelnen nicht die Befugniß eingeräumt werden, nach ſeiner ſubjectiven Anſicht zu beſtimmen, ob er dieſe Lehre für weſentlich oder unweſentlich halte. Wenn daher Einzelne die Lehre der evangeliſchen Kirche von der Rechtfertigung durch den Glauben oder die damit genau zuſammenhängende von der Gottheit und Menſchheit Jeſu Chriſti, von ſeiner Auferſtehung von den Todten oder von der perſönlichen Fortdauer des Individuums nach dem Tode für irrig halten, aber doch ſich für wahre Proteſtanten anſehen wollten, indem ſie das Weſentliche des Proteſtantismus nicht in dieſe, von der Kirche bekannten Glaubensartikel, ſondern in etwas Anderes ſetzten, wie denn unſere Zeit ſolcher Beiſpiele genug aufzuweiſen hat, ſo würde die Kirche, wenn ſie den Einzelnen innerhalb ihrer Gemeinſchaft ein Recht einräumte, auf ſolche Weiſe nach eigenem Ermeſſen zu beſtimmen, was als weſentlicher Glaubensſatz der evangeliſchen Kirche zu betrachten ſey, nothwendig ſich ſelbſt zerſtören.[25])

---

25) Höfling l. c. p. 87. „*Ipsius (ecclesiae)* est, statuere quas doctrinae partes habeat pro primariis, quas pro minus gravibus. Quarum eligendarum si *singulis* deferretur optio, neque postularetur certa certorum doctrinae capitum adprobatio rursus omnis professio nec vim nec fidem haberet majorem.“ Der ganze Streit über die verbindliche Kraft der ſymbol. Bücher dreht ſich eigentlich um dieſen Punct. Selbſt Johannſen a. a. O. S. 643. ff. wagt es nicht, die ſymbol. Schriften als ſolche zu beſeitigen, aber indem er dem ſubjectiven Ermeſſen des Einzelnen innerhalb der Kirche die Beſtimmung darüber einräumt, inwieweit der Inhalt der Glaubenslehren ſchriftgemäß und weſentlich zu erachten ſey, vernichtet er die Bedeutung derſelben vollſtändig.

Es iſt dieſes ſo klar, daß nur ein gänzliches Verkennen des Weſens der Kirche als einer Glaubensgemeinſchaft, namentlich die Verbreitung der oben beurtheilten irrigen Anſicht, als genüge zur Einheit der Kirche die Uebereinſtimmung in einem formellen Princip über Glaubensnorm, zu einer entgegengeſetzten Meinung Anlaß geben konnte.

Soll die Kirche wirklich beſtehen, ſoll ſie nicht ein leerer Klang, oder eine blos für äußere Zwecke des bürgerlichen Lebens dienende Anſtalt ſeyn, ſo muß vielmehr die Hauptſorge ihrer Behörden darin beſtehen, in derſelben eine wahre und lebendige Glaubensgemeinſchaft zu erhalten, alſo dahin zu wirken, daß alle Glieder in demjenigen Glauben, den die Kirche als den ſeligmachenden bekennt, einmüthig beharren.

Das hauptſächlichſte Mittel hierzu beſteht nun aber darin, daß darauf geachtet werde, daß die zur Seelſorge in der Kirche berufenen Geiſtlichen bei der Verkündigung der Lehre und Spendung der Sacramente dem Glaubensbekenntniſſe der Kirche nicht entgegen handeln, da zunächſt von den Lehrern der Kirche die Erhaltung der kirchlichen Gemeinſchaft unter den Gliedern abhängen wird, und die Predigt der reinen Lehre des Evangeliums, ſowie die richtige Verwaltung der Sacramente die eigentlichen Kennzeichen der wahren Kirchengemeinſchaft bilden, wie wir oben geſehen haben. Darum iſt es denn auch eine vollkommen rechtmäßige und angemeſſene Maasregel, wenn der Geiſtliche bei Gelegenheit der Ordination und der Verleihung eines kirchlichen Amts ausdrücklich darauf verpflichtet wird, daß er, ſo lange er als evangeliſcher Geiſtlicher wirken werde, dem Glaubensbekenntniſſe der Kirche gemäß lehren, es als Lehrnorm anerkennen wolle. Nicht etwa, als ob dieſe Verpflichtung der ausſchließliche Grund wäre, worauf die Verbindlichkeit des Geiſtlichen die Lehre des Evangeliums dem kirchlichen Bekenntniſſe gemäß zu verkünden beruht, vielmehr verſteht es ſich auch ohne ausdrückliche Verpflichtung vermöge der Natur der Kirche als Glaubensgemeinſchaft von ſelbſt, daß, wenn die Kirche einen Geiſtlichen als Seelſorger beruft, er derjenigen Lehre, welche die Kirche den Irrlehren gegenüber in dem Glaubensbekenntniſſe für

die allein richtige erklärt hat, nicht entgegen handeln dürfe.[26]) Es iſt indeſſen die ausdrückliche Verpflichtung auf die kirchliche Lehre deshalb von großer Wichtigkeit, weil durch einen ſolchen feierlichen Act der Geiſtliche gleich anfangs deutlich auf ſeine Pflicht aufmerkſam gemacht wird, weil ihm dadurch die Bedingung, unter welcher ihm allein ein kirchliches Amt anvertraut werden könne, alsbald eröffnet wird, und er ſich daher auf keine Weiſe mit Unkenntniß desjenigen, was man von ihm erwarte, entſchuldigen kann. Daß dabei von dem zu Verpflichtenden ein eidliches Verſprechen abgelegt werde, iſt nicht gerade nothwendig, es iſt aber daſſelbe eben ſo wenig unzuläſſig, als ein ſonſtiger Amtseid, da durch die erwähnte Verpflichtung nicht etwa dem Gewiſſen des Geiſtlichen Feſſeln angelegt werden ſollen, ſondern nur das Verſprechen verlangt wird, daß er, ſo lange als er das von der Kirche anvertraute Amt bekleidet, dem kirchlichen Glauben gemäß lehre. Fühlt er ſich in ſeinem Gewiſſen gedrungen, von dem kirchlichen Glauben abzuweichen, ſo kann und darf er daran natürlich durch keinerlei Befehl oder Gewaltmaasregel verhindert werden, allein das kann er auf keinen Fall als Gewiſſenspflicht geltend machen, daß er ſeine abweichende Ueberzeugung gerade innerhalb der Kirche und mit Hülfe des ihm von der Kirche anvertrauten Amts zum Zweck der Untergrabung der kirchlichen Lehre verbreite.[27]) Wer eine

---

26) Selbſt Röhr in den Grund- und Glaubensſätzen der ev. proteſt. K. (2te Ausg. Neuſt. 1834) ſagt S. 24: „Was die Glaubensſätze unſerer Kirche anbetrifft, ſo leuchtet zuvörderſt ſo viel ein, daß letztere nicht ohne dergleichen ſeyn könne, und daß ſie das entſchiedenſte Bedürfniß habe, die Summe derſelben als den ihr eigenthümlichen Lehrbegriff darzuſtellen, (indem ſie ſonſt) geſtatten würde, alle gedenkbaren Irrthümer für evangeliſche Wahrheiten auszugeben." — Vgl. auch Bretſchneider Handb. der Dogmat. II. §. 207: „Die Kirche darf ſymb. Bücher machen und die öffentlichen Lehrer als ſolche verbindlich machen, ihre Vorträge danach einzurichten. Die Lehrer ſind daher auch der Kirche verantwortlich und ſollen nicht Herren und Geſetzgeber ſeyn, ſondern Diener der Kirche, die nur übertragene Rechte ausüben."

27) (Cappell) kirchenrechtl. Prüf. S. B. 6. Derſelbe Reviſion S. 71: „Gott hat zwar allerdings befohlen, ſein Wort zu predigen, und dies involvirt zugleich den Befehl, dies Wort auch dann zu predigen, wenn die Confeſſion von

ſolche Behauptung aufſtellen wollte, würde der Kirche, der Anſtalt zur Verwirklichung des Reichs Gottes, dasjenige Recht nicht einräumen, welches jedem noch ſo untergeordneten Vereine unbedenklich zugeſprochen werden muß, die Befugniß nämlich, zu verhindern, daß in dem Innern deſſelben von den eignen Dienern die Grundlage des Vereins untergraben werde. Die Kirche würde dann ihren Dienern gegenüber rechtlos ſeyn. Und ſollen die gläubigen Glieder der Kirche, welche an einen beſtimmten, von der Kirche ernannten Geiſtlichen als ihren Seelſorger angewieſen ſind, einer jeden Lehre Preiß gegeben ſeyn, die der von dem kirchlichen Glauben abgefallene Geiſtliche zu verkündigen für gut findet? Hieße das nicht der Lehrwillkür Thor und Thüre öffnen und die Rechte der Kirchenglieder auf das empfindlichſte verletzen? [28]). So wenig die einzelnen Gemeinden als ſolche zu entſcheiden haben, ob die Lehre des Geiſtlichen dem kirchlichen Lehrbegriffe gemäß ſey, ſondern nur die geſammte Kirche durch ihre geſetzlichen Behörden, eben ſo wenig repräſentiren aber auch die einzelnen Geiſtlichen die Kirche, eine ſo wichtige Stelle auch der Lehrſtand als ſolcher in derſelben einnimmt [29]).

---

ihm abweichen möchte, allein er hat — nicht befohlen, daſſelbe als auf Auftrag im Dienſte und Brode einer davon abweichenden Confeſſion an den Altären und von den Kanzeln derſelben zu verkündigen. Derjenige Prediger, welcher, mit dem kirchlichen Lehrbegriffe zerfallen, gleichwohl denſelben predigen ſoll, befindet ſich daher, auch die Schriftmäßigkeit ſeines Diſſenſus vorausgeſetzt, nicht in dem Falle, die Kirchenordnung (wodurch die Vocation bedingt iſt) durch unkirchliche Lehre, die er für bibliſch hält, verletzen zu müſſen, weil er dem Worte des Herrn vollkommen genügt, wenn er ohne eine amtliche Stellung alles dasjenige thut, wozu ihn das allgemeine geiſtliche Prieſterthum jedes Chriſten beruft."

28) Göſchel in d. ev. K. Z. v. 1830. S. 431. — Jung a. a. O. S. 42. — J. Carl, die neue Kirche ꝛc. S. 29. — Ev. K. Z. 1836. S. 471, 1839. S. 660 ff.

29) Vgl. hierüber Schmalk. Art. III. 12. Richter, das Kirchenregiment ꝛc. S. 36 mit Stahl, K. Verf. S. 149 ff. — Aus dem bisher Bemerkten ergiebt ſich zugleich von ſelbſt, daß, da der Zweck der ſymboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirche gerade darin beſteht, zu beſtimmen, welchen Sinn die evangeliſche Kirche der h. Schrift in Beziehung auf die ſtreitig gewordenen Lehren beilege, die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die ſymboliſchen Bücher nicht den

So iſt denn auch, wie wir in dem vorigen Abſchnitt ſahen, in der evangeliſchen Kirche *ſchon mit dem Beginne der Reformation* die Verpflichtung der Geiſtlichen, dem kirchlichen Lehrbegriffe gemäß zu lehren, nicht blos als eine ſich von ſelbſt verſtehende anerkannt, ſondern auch eine ausdrückliche Verpflichtung hierauf eingeführt worden (ſ. oben S. 13. ff.), alſo von denſelben Reformatoren, welche mit dem größten Nachdruck auf Glaubens- und Gewiſſensfreiheit drangen, zum beſten Beweis, daß dieſe dadurch nicht im mindeſten gefährdet wird. Auch ſpäterhin iſt überall, wo die Kirche wirklich lebendig war, dieſe Verpflichtung der Geiſtlichen keinem Zweifel unterworfen geweſen und durch ausdrückliche Geſetze in den einzelnen Ländern auf das beſtimmteſte ausgeſprochen. Das *Corpus Evangelicorum*, welches die Rechte der evangeliſchen Kirche Deutſchlands überhaupt vertrat, erklärte in dem Schreiben an den deutſchen Kaiſer vom 4. April 1750 (bei *Schauroth* Sammlung der conclus. corp. ev. Th. 1. S. 708): „Derjenige, welcher ſich als einen öffentlichen Lehrer beſtellen laſſe, müſſe, ſo lange er das Lehramt führen wolle, nicht nach ſeinen Begriffen, ſondern den ſymboliſchen Büchern, welche die Kirche, wozu er ſich bekenne, als eine Regel und Richtſchnur angenommen

---

Sinn haben kann und darf, als ob dadurch dem einzelnen Geiſtlichen innerhalb der Kirche dennoch wieder freier Spielraum darüber gelaſſen werden, *inwiefern* er die Lehre der h. Schrift als damit übereinſtimmend betrachten wolle. Wenn daher in manchen Ländern der Verpflichtungsformel hinſichtlich der ſymboliſchen Bücher der Zuſatz beigefügt wird: wiefern (quatenus) ſie mit der h. Schrift übereinſtimmen, ſo wird dadurch die Verpflichtung ſelbſt zu einer bloßen Scheinverpflichtung und, wie *Schleiermacher* Ref. Alm. v. 1819. S. 377 ſich ausdrückt, in ein leeres Spiel verwandelt, was auch *Johannſen* a. a. O. S. 20 zugiebt. — *Eichhorn*, Gdſ. d. K. Rts. B. 2. S. 226 erkennt an, daß die ſymboliſchen Bücher zur *Grundlage* des Religionsunterrichts dienen ſollen, wenn er jedoch zur Verhütung des Mißverſtändniſſes, daß nicht auf den *Buchſtaben* derſelben verpflichtet werde, vorſchlägt, die Verpflichtung dahin zu faſſen, daß der Geiſtliche ſich im Allgemeinen zur *evangeliſchen Lehre* bekenne und er ſich verpflichte, *dieſe* nach der h. Schrift lehren zu wollen, ſo dürfte gerade der Umſtand, daß hiernach unbeſtimmt bleibt, *was* als evangeliſche Lehre zu betrachten und inwiefern das ſubjective Ermeſſen bei Erklärung der h. Schrift zuläſſig ſey, ein Mißverſtändniß umgekehrt eher befördern als beſeitigen.

habe, gemäß lehren," und in einem andern Schreiben deſſelben (a. a. O. I. 159) iſt auf den Grund des ſchon oben S. 36 angeführten Satzes, daß ein einmal von der Kirche angenommenes ſymboliſches Buch ohne Conſens und Zuthuen der geſammten Kirche nicht mehr geändert werden könne, ausgeſprochen, daß den Geiſtlichen für ſich eine Abänderung oder Zuſatz zu denſelben keineswegs erlaubt ſey. Dieſes iſt denn auch bisher die einſtimmige Anſicht der bewährteſten proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrer geweſen [30]). Auch Spener und ſeine Anhänger, die man ſo häufig

---

30) J. H. Boehmer, jus eccl. prot. I. 12, §. 25: »Ministri ecclesiae sciant, se ea conditione adsumi, ut tantum doctrinam symbolicis libris conformem auditoribus suis proponant.« — G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 5: »In eadem ecclesia non potest admitti facultas, doctrinas cum confessione ecclesiae pugnantes profitendi et disseminandi.« — §. 267: »Obligatio membrorum ecclesiae intuitu publicae doctrinae in ecclesia determinatae descendit ex unione ecclesiae in eandem fidem, nec cum libertate conscientiae pugnat. Id ab ecclesia exercitum est in condendis libris symbolicis. — §. 268: »Sub cura pro conservanda doctrinarum fidei integritate continetur sollicitudo ne quid in ecclesia *doceatur* iis adversum, quo fine introducta sunt juramenta religionis.« — Wieſe, Handb. des K. R. B. 3. S. 316, bemerkt, es müſſe darauf gehalten werden, daß die in den Symbolen aufgeſtellten Religionsprincipien als Grundſätze der ganzen Kirche geachtet, befolgt und heilig gehalten werden, daß, ſo lange die Kirche hieran nicht einmüthig eine Abänderung nöthig finde und beſchließe, derſelben auch keine abweichende Grundſätze wider Willen aufgedrungen oder öffentlich gelehrt oder zur Erörterung ausgeſtellt werden dürfen, weil dadurch die Einigkeit der Kirchenglieder geſtört, die Einzelnen in ihren Ueberzeugungen ungewiß gemacht und das gemeinſchaftliche Band der kirchlichen Verbindung der Gefahr gänzlicher Auflöſung unterworfen werden würde. — Ferner S. 318: „Da bei jedem anzuſtellenden Geiſtlichen mit Recht die Kenntniß und eigene Ueberzeugung des Lehrſyſtems vorausgeſetzt werden muß, worüber er ſich ſelbſt zum Lehrer erboten hat, und er auch nur unter der Bedingung, nach ihrem gemeinſchaftlichen Religionsbegriff zu lehren, von der Gemeinde als Lehrer angenommen wird und angenommen werden kann, — ſo liegt in der (eidlichen Verpflichtung darauf) eben ſo wenig Gewiſſenszwang, als in jedem andern Amtseid, und er iſt alſo auch nicht weniger verbindlich, als dieſer." S. 321: „Kann es jedem einzelnen Religionslehrer überlaſſen bleiben, ſein ſelbſtgeſchaffenes Syſtem auf die kurze Dauer ſeines Amts allgemein zu verbreiten?" — Die Anſicht Eichhorn's (Grdſ. d. K. R. B. 2. S. 226) ſ. oben S. 44. — Stahl, K. Verf. S. 63: „Zur Aufgabe der Kirchengewalt gehört die Aufſicht über die öffentliche Predigt und den öffentlichen Religionsunterricht,

als gegentheiliger Anſicht erwähnt und welche ſich mit Nachdruck des lebendigen Chriſtenthums gegen den todten Buchſtabendienſt, in welchen nicht Wenige im Laufe des ſiebenzehnten Jahrhunderts verfallen waren, annahmen [31]), waren doch darin nicht zweifelhaft, daß die Glaubenswahrheiten ſelbſt, welche die evangeliſche Kirche in ihren ſymboliſchen Schriften bekannt habe, gewiſſenhaft feſtzuhalten ſeyen [32]).

Erſt als gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Folge einer unter den Theologen weit verbreiteten naturaliſtiſchen Religionslehre die poſitiven Glaubensſätze der evangeliſchen Kirche, welche von den Reformatoren mit Berufung auf die h. Schrift aufgeſtellt und als die Grundlage des wahren Glaubens öffentlich bekannt worden waren, nicht ſelten geradezu als irrig angegriffen und an deren Stelle andere, angeblich den Forderungen der Vernunft und dem Fortſchreiten der menſchlichen Erkenntniß entſprechende Lehren als die richtigen vertheidigt wurden [33]), hatte man von dieſer Seite das größte Intereſſe dabei, die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften entweder als unzuläſſig ganz zu beſeitigen oder wenigſtens ihre Wirkſamkeit zu vernichten. Es ſchien zwar, als wenn der oberſte Grundſatz der evangeliſchen Kirche, daß in derſelben nur die reine Lehre des Evangeliums verkündigt werden dürfe, dadurch gewahrt würde, daß man nach wie vor auch von dieſer Seite

---

damit dieſe der geoffenbarten, von der Kirche bezeugten Lehre gemäß ſey. — Sie iſt die ſtändige und iſt die weſentlichſte Function des Kirchenregimentes, unentbehrlich, um die Glaubensgemeinſchaft zu erhalten."

31) Vgl. übrigens ev. K. Zeit. Jan. 1840. Nr. 1 ff.

32) S. die Stellen bei Cappell Reviſ. S. 27 (vgl. beſonders Spener's Bedenken I. S. 597. 598.)

33) Einer der neueſten und heftigſten Angriffe gegen die Hauptlehre der evangeliſchen Symbole findet ſich in den Annalen der Criminalrechtspflege (Jahrg. 1839. S. 183 ff., beſonders S. 203 ff.) von einem der Herausgeber; Dr. Demme zu Altenburg. Es ſpricht ſich darin der entſchiedenſte Haß gegen die oben S. 31 erwähnten Glaubenswahrheiten aus, welche von den Reformatoren als der einige Troſt im Leben und im Sterben verkündet, hier aber in „urrechtlicher Denkfreiheit" als „gemeingefährlich" bezeichnet werden.

die h. Schrift als die alleinige Norm des Glaubens anerkannte. Indem man aber die Erklärung der h. Schrift dem ſubjectiven Ermeſſen des Einzelnen auch innerhalb der Kirche ganz überlaſſen wollte, indem man geradezu die deutlichſten Lehren der h. Schrift wie die von der Rechtfertigung dadurch zu beſeitigen ſuchte, daß ſie als lediglich der eigenthümlichen Auffaſſungsweiſe der Apoſtel, nicht der mit den Forderungen der Vernunft übereinſtimmenden Lehre Jeſu Chriſti ſelbſt angehörten [34]), war es in der That das Evangelium ſelbſt, was nicht Wenige dieſer Gegner der ſymboliſchen Schriften in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu beſeitigen ſuchten. Es war eine nicht unkluge Tactik derſelben, daß ſie zunächſt lediglich die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften als eine die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, die Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung vernichtende Maasregel verdächtigten und dadurch den Streit demjenigen Boden ganz zu entrücken ſuchten, dem er in der That angehört. Bei der Frage, ob die evangeliſche Kirche die naturaliſtiſchen Anſichten über die Perſon Chriſti, über ſeinen Tod und ſeine Auferſtehung, über die Natur der Sünde und die Erlöſung zulaſſen könne oder nicht, dreht ſich der Streit keineswegs zunächſt um die Auctorität der ſymboliſchen Bücher, ſondern darum, ob es in der evangeliſchen Kirche zuläſſig ſey, ausdrückliche Ausſprüche der h. Schrift über Glaubenswahrheiten zu verwerfen, wenn ſie dem Einzelnen als einer der fortgeſchrittenen Bildung unſerer Zeit und der entwickelten Vernunft nicht mehr entſprechenden Auffaſſungsweiſe der Apoſtel angehörig erſcheinen.

Denn wäre nicht ein ſolcher, die tiefſten Grundlagen des chriſtlichen Glaubens berührender Zwieſpalt vorhanden, ſo würde eine Verſtändigung hinſichtlich der Frage wegen der Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften in unſerer Zeit wohl nicht für unwahrſcheinlich zu halten ſeyn. Keineswegs nämlich iſt unter der bisher geſchilderten und vertheidigten Maasregel eine Verpflichtung auf den Buchſtaben der ſymboliſchen Schriften der evangeliſchen Kirche zu

---

34) S. z. B. Röhr Grund- und Glaubensſätze ꝛc. S. 54 ff.

verſtehen. Die zum Theil ziemlich umfangreichen ſymboliſchen Bücher enthalten nicht blos das eigentliche Glaubensbekenntniß der evangeliſchen Kirche, ſondern auch noch manches Andere, was zur Begründung, Ausführung und Beurtheilung deſſelben gehört oder auch ſonſtige kirchliche Dinge, welche nicht unmittelbar den Glauben betreffen. Schon oben (S. 3) iſt näher nachgewieſen worden, wie das Weſentliche der Kirche nur darin beſtehen kann, daß die Mitglieder in demjenigen übereinſtimmen, was die Kirche als Bedingung der Seligkeit, alſo als eigentliche Glaubenswahrheit betrachte. So werden denn auch von den Reformatoren nicht etwa die ſymboliſchen Bücher im Ganzen als Gegenſtand der Verpflichtung dargeſtellt, ſondern nur das darin enthaltene Bekenntniß, die Lehre der chriſtlichen Religion [35]). Zunächſt verſteht es ſich daher von ſelbſt, daß der evangeliſche Geiſtliche bei Verkündigung der Lehre der ſymboliſchen Bücher nicht gerade an die Worte derſelben gebunden iſt, ſondern daß er ſeiner Verpflichtung vollſtändig nachkommt, wenn er als Verkündiger eines lebendigen Chriſtenthums den wahren Inhalt des darin ausgedrückten

---

35) S. z. B. oben S. 14. Not. 30: „In der Einhelligkeit der Lehre, die begriffen iſt in der Augsburger Confeſſion,“ ferner S. 17: „Der Verſtand derſelbigen Lehre, die wir in unſern Kirchen, Confeſſion und Catechismus bekennen.“ Vgl. heſſ. K. Ordn. von 1657. Cap. XVI. §. 4: „Die ganze Lehre der chriſtlichen Religion, welche in der Augsburger Confeſſion ſammt ihrer Apologie kürzlich erklärt iſt.“ Hierdurch erledigt ſich der Einwurf bei Meurer a. a. O. S. 15, als ſei dieſe Unterſcheidung zwiſchen dem eigentlichen Glaubensbekenntniſſe und dem ſonſtigen Inhalte der ſymboliſchen Bücher, welche auf gleiche Weiſe wie der von jedem Richter zu beachtende Unterſchied zwiſchen der eigentlich bindenden Norm und den blos enunciativen Ausſprüchen der bürgerlichen Geſetze ſchon in der Natur der Sache begründet iſt, den Vorſchriften über die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften willkürlich untergelegt. — Sehr richtig ſagt die theologiſche Facultät zu Berlin in ihrem Bedenken über die Altenburger Angelegenheit (ſ. Bedenken der theologiſchen Facultäten ꝛc. Altenb. 1839) S. 110: „Bekenntnißſchriften können nur in ſo fern Verbindlichkeit haben, als ihr Inhalt eben Bekenntniß des Glaubens iſt. Weitere dogmatiſche Explicationen, Beweisführungen u. ſ. w. gehören nicht den Bekenntnißſchriften als ſolchen an, werden daher auch nicht von denjenigen mitbekannt, die ſich zu ihrem Inhalte bekannt haben und dürfen ihnen von der kirchlichen Behörde nicht aufgedrungen werden.“ S. auch Jung a. a. O. S. 29. Ev. K. Z. 1836. S. 467.

evangeliſchen Glaubens auseinanderſetzt (wie denn ohnehin in der Predigt die Formeln der ſymboliſchen Schriften nicht leicht unmittelbar benutzt werden können) [36]. In dieſer Beziehung iſt es gewiß ſehr heilſam, wenn die Geiſtlichen der evangeliſchen Kirche ſtets der, im Laufe des ſiebenzehnten Jahrhunderts nicht immer beachteten Warnung der h. Schrift eingedenk ſind, nicht Knechte des Buchſtabens zu ſeyn [37]. Aber nicht blos diejenigen trifft dieſe Bemerkung, welche gedankenlos dem äußern Buchſtaben anhängen, ohne den innern Kern der Lehre ſelbſt zu durchdringen und ſich zu eigen zu machen, ſondern auch diejenigen, welche abſichtlich die Worte und Formeln des kirchlichen Bekenntniſſes gebrauchen, um ſich den Uneingeweihten gegenüber den äußern Schein der Rechtgläubigkeit zu geben, in der That aber denſelben eine ganz andere Bedeutung beilegen, als dieſes von der Kirche geſchieht; ein Benehmen, welches eben ſo verwerflich als für die Kirche gefährlich iſt [38]. Auch dazu darf natürlich dieſe Warnung vor dem Buchſtabendienſte nicht benutzt werden, daß man, wie ſo oft geſchehen iſt, mit dem Buchſtaben auch den Inhalt des evangeliſchen Glaubens, *die Lehre ſelbſt*, als unweſentlich beſeitigt, daß man unter

36) Vgl. *Eichhorn* Gdſ. d. K. R. B. 2. S. 224. not. 32. S. 225. not. 38.

37) Die Reformatoren haben dies am deutlichſten dadurch ſelbſt bekundet, daß ſie bei den verſchiedenen Gelegenheiten, wo es darauf ankam, ihr Glaubensbekenntniß abzulegen, zwar ſtets auf die in der Augsburger Confeſſion enthaltene Lehre hinwieſen, aber auch kein Bedenken trugen, dieſelbe in einer andern Form und zwar in einer für den jedesmaligen Zweck beſonders geeigneten Weiſe von neuem darzuſtellen und weiter auszuführen (z. B. in den Schmalkalder Artikeln). Vgl. *Johannſen* a. a. O. S. 366. 421. 433. *Kling*, Symbolſtr. S. 16: „So mögen in der Trinitätslehre die alten athanaſiſchen und auguſtiniſchen *Formeln*, die Ergebniſſe der damaligen theologiſchen Wiſſenſchaft, der jetzigen nicht mehr genügen. Aber ſie weicht darum von den Symbolen, worin jene enthalten ſind, keineswegs ab, wenn ſie die *Glaubenswahrheit*, um welche es der damaligen Kirche erweislichermaßen zu thun war, auf ihre Weiſe und ihrem Bedürfniſſe gemäß, mit *Verneinung derſelben Irrthümer, welche jene verwarf*, zu beſtimmen und zu beweiſen verſucht.“

38) S. *Leo's* Hegelingen, 2te Aufl. S. 3. 90. — *Vilmar*, das Verhältniß der ev. K. S. 17. — Ev. K. Zeit. 1840. Nr. 1. ff.

dem Vorwande, dem Geiſte des Proteſtantismus treu zu bleiben, ſich eine eigne Religion mit Hülfe menſchlicher Speculation conſtruirt, oder ſich mit allgemeinen Sätzen begnügt, unter welchen alle möglichen Glaubenswahrheiten enthalten ſeyn können [39]).

Sodann gehört auch die Beweisführung der ſymboliſchen Schriften nicht zu dem, den Gegenſtand der Verpflichtung ausmachenden Glaubensbekenntniſſe. Wenn daher der evangeliſche Geiſtliche einen, in den ſymboliſchen Büchern enthaltenen Glaubensſatz für ſchriftgemäß hält und als ſolchen verkündet, ſo iſt dieſes durchaus genügend, ſollte er auch nicht alle in den ſymboliſchen Büchern dafür angeführten Stellen der h. Schrift für paſſend oder beweiſend erachten. Würde er freilich keine Stelle der h. Schrift für beweiſend halten, ſo würde ſich die Sache allerdings anders verhalten, aber nicht weil er von den ſymboliſchen Büchern in der Art der Beweisführung, ſondern weil er von ihnen in dem Glauben ſelbſt abweichen würde.

Was endlich den in den ſymboliſchen Büchern enthaltenen Glauben ſelbſt betrifft, ſo iſt zwar ſchon oben S. 20 bemerkt worden, daß es, wenn die Kirche nicht unvermeidlich einer innern

39) Cappell, kirchenrechtliche Unterſuchungen S. 4: „Mag alſo auch die Kirche übereinſtimmend mit den Symbolen — einem ihrer Diener aus bündigen und unzweideutigen Ausdrücken nachweiſen, daß er nicht an der Rede Chriſti bleibe, — ſo braucht dennoch dem Schriftzeugniſſe der Kirche gegenüber nur das gerade Gegentheil der Bibel für deren geiſtige Auffaſſung erklärt zu werden, um jede Rüge unreiner Lehre mit dem Einwande des Buchſtabens und menſchlichen Anſehns niederzuſchlagen. Der Grundſatz völliger Lehrfreiheit erweiſt ſich ſo als der vollendete Widerſpruch, welcher das Recht, eine Lehrnorm zu beſtimmen, der Kirche, weil ſie nur aus menſchlichem Anſehn urtheile, raubt, um es der Privatmeinung der einzelnen Lehrer zu übertragen, damit dieſe aus „der Herren eignem Geiſte“ ſich ſelbſt die Gränzen ihrer ſubjectiven Willkür ſtecken.“ So erwähnt Cappell a. a. O. S. 66 auch des Thomas Münzer, welcher mit dem Ausruf: Geiſt, Geiſt, der Geiſt muß thun, der Buchſtabe tödtet, die Reformatoren Schriftgelehrte und Buchſtäbler, ſich aber den Geiſtgelehrten nannte. — In einer ſonſt wohlgemeinten Schrift: Muzel, über d. Verpflicht. auf die ſymboliſchen Bücher (Berl. 1831) iſt der an ſich richtige Satz, daß dieſelbe Lehre auf verſchiedene Weiſe nach den in ihr enthaltenen verſchiedenen Richtungen vorgetragen werden könne, offenbar viel zu lax angewendet worden. S. z. B. S. 16.

Auflöſung entgegengehen ſoll, dem Einzelnen innerhalb derſelben unmöglich frei gelaſſen werden könne, nur diejenigen Glaubensſätze anzunehmen und zu verkünden, welche er ſeiner ſubjectiven Anſicht nach für weſentlich erachtet. Dagegen iſt es allerdings dem eignen Inhalte der ſymboliſchen Schriften angemeſſen, wenn die Kirche bei Unterſuchung der Frage, ob der evangeliſche Geiſtliche als Verächter des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes zu betrachten ſey und welche Maasregeln gegen ihn einzuleiten ſeyen, einen Unterſchied macht zwiſchen den Haupt- und Grundlehren des evangeliſchen Glaubens und dem ſonſtigen dogmatiſchen Inhalte der ſymboliſchen Bücher. In der Apologie der Augsb. Confeſſion heißt es nämlich ausdrücklich, daß die Kirche, wenn es Schwache gebe, welche mit Beibehaltung der Grundlage einzelne irrige dogmatiſche Anſichten äußerten, dieſes zum Theil nachſehen, zum Theil berichtigen könne, ohne weitere Maasregeln gegen dieſelben vorzunehmen [40]). Wenn dieſes zu irgend einer Zeit angemeſſen erſcheint, ſo dürfte ein ſolches Verfahren gerade in der unſrigen, bei der eigenthümlichen Lage, in welche die evangeliſche Kirche durch den Entwicklungsgang der Theologie ſeit dem vorigen Jahrhundert gekommen iſt, ganz vorzüglich zur Anwendung zu bringen ſeyn. Eine große Zahl von Geiſtlichen, welche noch unter dem Einfluß einer naturaliſtiſchen Religionsanſicht gebildet, im Laufe der Zeit und in Folge des neuen Aufſchwungs der evangeliſchen Theologie dem poſitiven Chriſtenthum wieder näher getreten ſind, drückt ſich ſchwankend, zum Theil auch wohl unrichtig bei Verkündigung der evangeliſchen Lehre aus, aber doch ſo, daß man annehmen muß, er ſey dem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe an ſich nicht feindlich geſinnt, und es ſey vielmehr ein feſteres Anſchließen an daſſelbe zu hoffen [41]).

---

40) Apol. conf. art. 4 de eccles.: »Etsi sunt (in ecclesia) etiam multi *imbecilles* qui supra fundamentum aedificant stipulas perituras, hoc est *quasdam inutiles opiniones, quae tamen non evertunt fundamentum*, tum condonantur illis tum etiam emendantur.«

41) Hiermit ſtimmt auch das erwähnte Gutachten der theologiſchen Facultät zu Berlin a. a. O. S. 110 überein: „Die Möglichkeit einer von der vorgeſetzten

Außerdem iſt es ferner nicht zu verkennen, daß in ſolchen Zeiten des Uebergangs und der Kriſis, wie die unſrige offenbar

lichen Behörde auszuübenden Aufſicht über die Lehre beruht auf dem Vorhandenſeyn eines kirchlichen Bekenntniſſes, für deſſen Mitbekenner ſich jeder Diener der Kirche vor dem Antritt ſeines Amtes aus freiem Antriebe erklärt und nun fortan von der Behörde beim Worte gehalten und an ſeine Pflicht erinnert werden kann. — Eine Beſchränkung (abgeſehen von der obigen, daß die Verpflichtung ſich nur auf die eigentlichen Glaubensſätze, nicht auf den ſonſtigen Inhalt der ſymboliſchen Bücher bezieht) betrifft nicht das Recht als ſolches, ſondern nur ſeine Ausübung. Es kann Zeiten geben, in denen die chriſtliche Weisheit den kirchlichen Behörden gebietet, nicht in ſeinem ganzen Umfange von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und zu dieſen Zeiten gehört, wenn irgend eine, die unſrige. Der Zugang zu der Wahrheit in Chriſto iſt in ihr überhaupt mannichfach erſchwert und auch Diejenigen, die ihn gefunden, gelangen oft erſt nach langen harten Kämpfen zur völligen chriſtlichen Durchbildung und Freiheit von Zeitanſichten, die mit ihrer Grundrichtung in Widerſpruch ſtehen. Wollte die Behörde in einer ſolchen Zeit der Gährung und Entwickelung alle einzelnen Puncte des Bekenntniſſes mit gleicher Strenge handhaben, ſo können daraus nur bedeutende Uebelſtände hervorgehen. Sie wird daher ſorgfältig die Hauptpuncte und die Nebenpuncte in der Lehre zu unterſcheiden und nur die erſteren geltend zu machen haben. Dieſe müſſen auf hiſtoriſchem Wege ausgemittelt werden und geſchieht dies in Bezug auf die evangeliſche Kirche, ſo ſtellt ſich als das Herz ihres Lehrbegriffs, als das Centrum deſſelben, von dem alle andern Lehren als Radien ausgehen, die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben dar. Sie und was mit ihr unmittelbar zuſammenhängt, der Kirche zu erhalten, muß das Hauptbeſtreben der kirchlichen Behörden ſeyn.“ — S. auch Cappell Reviſ. S. 17. — Höfling l. c. p. 87. — Kling, Symbolſtr. S. 52. — Stahl, K. Verf. S. 84: „Noth thäte es der Kirche, den ganzen Wuſt rationaliſtiſchen Unchriſtenthums und pantheiſtiſcher Falſchmünzerei von ſich auszuſcheiden und dennoch hat das in dieſer Kriſis der Rückkehr von einer allgemeinen Verirrung unüberwindliche thatſächliche und moraliſche Schwierigkeiten.“ — Daß übrigens durch dieſe Unterſcheidung zwiſchen der Grundlehre der evangeliſchen Kirche und den ſonſtigen dogmatiſchen Beſtimmungen der ſymboliſchen Bücher nicht die Natur der Verpflichtung ſelbſt berührt wird, welche ſämmtliche Glaubensſätze der ſymb. Schriften, ſo lange die Kirche ſie nicht modificirt hat, umfaßt, ſondern dieſelbe nur die gegen den Geiſtlichen im Falle der Uebertretung zu nehmenden Maasregeln betrifft, verſteht ſich nach dem bisher Geſagten von ſelbſt. Vgl. Jacobi im Kirchenfreunde vom 19. Sept. 1838. Nr. 75. Unbeſtimmter und weniger richtig erſcheinen die Modificationen, welche in Beziehung auf die Frage, was als die Subſtanz, das Weſen der ſymboliſchen Schriften zu betrachten ſey, nicht ſelten anderwärts vorgetragen werden. S. Verhandl. der Weſtph. Provinzialſyn. zu Lippſtadt (Eſſen 1820) S. 118, aus welchen das in meiner Schrift über die Reform der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung S. 26 Geſagte entnommen iſt.

iſt, Maasregeln gegen einzelne Perſonen als ſolche in der Regel dem Zwecke nicht entſprechen dürften, daß vielmehr die hauptſächlichſte Pflicht der kirchlichen Behörden darin beſtehen wird, allgemeine Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Aufrechthaltung des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes geſichert, namentlich durch Anſtellung von Lehrern der Theologie, welche ſich durch lebendigen Glauben auszeichnen und auf die Bildung der Geiſtlichkeit von entſcheidendem Einfluſſe ſind, durch deutliche Hinweiſung der Geiſtlichen und zwar nicht allein bei ihrer Anſtellung, ſondern auch bei ſonſtigen geeigneten Gelegenheiten, auf ihre Pflicht, die in den ſymboliſchen Schriften enthaltenen Glaubenswahrheiten zu lehren [42], ſowie durch Verbreitung einer genauern Kenntniß der ſymboliſchen Schriften [43]). Auf ſolchem Wege wird zwar nur allmählich, aber um ſo dauernder der gemeinſame Glaubensgrund wieder befeſtigt werden, an dem ſchon ſo lange in unſerer Kirche gerüttelt worden iſt. Damit ſoll freilich keineswegs geläugnet werden, daß es auch Fälle geben wird, wo ein entſchiedenes Beſtreiten der evangeliſchen Glaubenswahrheiten, wenn es von einem Geiſtlichen, ernſtlicher Belehrung und Warnung ungeachtet, von der Kanzel oder bei dem katechetiſchen Unterrichte geſchieht, dahin führen muß, daß amtliche Maasregeln auch gegen den Einzelnen zu treffen ſind und daß in dem Falle, wo es ſich um öffentliche Verwerfung der Grundlehren der evangeliſchen Kirche handelt, bis zur Entfernung deſſelben von den kirchlichen Functionen oder zur Entlaſſung vom Amte ſelbſt zu ſchreiten ſey [44]). Häufig erfordert die wirkliche Entlaſſung vom

---

42) S. das Decret des Magiſtrats der ev. Reichsſtadt Ulm vom J. 1787 (bei Rönnberg über ſymboliſche Bücher, Roſtock 1790. S. 164 ff.). In der neuern Zeit hat man dieſen Punct ſelten ernſtlich in das Auge gefaßt; es verdienen indeſſen in dieſer Hinſicht erwähnt zu werden das Rundſchreiben des kirchl. Conſiſtoriums des baierſchen Rheinkreiſes (ſ. Jung a. a. O. S. 33) und der Erlaß des Conſiſtoriums zu Altenburg (ev. K. Zeit. Jan. 1838. S. 38 ff.).

43) Vgl. Hupfeld Lehrart. der A. C. S. XII.

44) v. Mosheim, allg. K. R. der Prot. S. 459. 471. — v. Moſer, vertraute Briefe S. 106. — Hahn a. a. O. S. 50. — Jung a. a. O. S. 37.

Amte, welche ohnehin nie ohne die ſorgfältigſte Prüfung des individuellen Falles geſchehen darf, nach den Geſetzen des Landes zugleich eine gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung [45]). Hierdurch wird eine wiederholte, ſorgfältige Prüfung veranlaßt, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß bei Entſcheidung der Frage, inwiefern der Geiſtliche dem Glaubensbekenntniſſe zuwider gelehrt habe, kirchliche Gutachten zum Grunde zu legen ſind. Die Fälle, wo ein ſolches äußerſtes Mittel angewendet werden muß, werden zwar der Natur der Sache nach nicht oft eintreten. Es darf jedoch die Möglichkeit eines ſolchen Schrittes nicht etwa davon abhängig gemacht werden, daß ſich erſt die Gemeinde, bei welcher der Geiſtliche angeſtellt iſt, über die Unkirchlichkeit ſeiner Lehre beſchwert. Die Pflicht für die Erhaltung der reinen Lehre liegt nämlich den kirchlichen Obern als ſolchen und unabhängig von jeder anderweitigen Aufforderung ob und über die Unkirchlichkeit der Lehre ſelbſt kann natürlich die einzelne Gemeinde nicht entſcheiden, wenn ſie auch eine Unterſuchung hinſichtlich derſelben veranlaſſen kann [46]).

Bisher war nur von den Geiſtlichen als ſolchen und deren Verpflichtung die Rede. Was die einzelnen Gemeindeglie-

---

45) Wie z. B. in Heſſen, vgl. §. 56 der Verf. Urk. vom 5. Jan. 1831. Das Ob. App. Gericht hat übrigens ausgeſprochen, daß zwar die Entlaſſung vom Amte und die Entziehung des Dienſteinkommens ohne Urtheil und Recht nicht erfolgen könne, daß dagegen die Befugniß der vorgeſetzten Behörden, einem Diener, mit Belaſſung ſeiner Stelle und ſeines Dienſteinkommens, die Ausübung ſeiner Dienſtverrichtung ganz oder zum Theil auch ohne gerichtliche Entſcheidung zu unterſagen oder ihn auf dieſe Weiſe zu ſuspendiren, dadurch nicht ausgeſchloſſen ſey, indem kein Diener einen Rechtsanſpruch darauf habe, daß er die Functionen des Amtes wirklich vornehme. S. Pfeiffer's pr. Ausf. V. 485.

46) Eichhorn, Grdſ. B. 2. S. 223, drückt ſich hierüber etwas unbeſtimmt aus, indem er ſagt: „So lange die Gemeinde keine Beſchwerde führt, wird auch vorausgeſetzt werden dürfen, daß der Geiſtliche die Gränzen der Lehrfreiheit nicht überſchritten habe.“ Daß er das Einſchreiten der kirchlichen Behörde nicht nothwendig davon abhängig macht, dürfte das ſpäter von ihm Bemerkte ergeben, wonach er der Gemeinde das alleinige Urtheil über die Unkirchlichkeit der Lehre abſpricht. Vgl. damit Jung a. a. O. S. 42. — Göſchel in den Berliner Jahrb. v. 1838. S. 17. — Richter, Symb. und Kirchenreg. S. 46 f. — Stahl, K. Verf. S. 179 ff. S. 206 ff.

der betrifft, ſo dürften folgende Grundſätze der Natur der Sache angemeſſen ſeyn. Daß die Kirchenbehörden ſtets vor allem Andern darauf bedacht ſeyn müſſen, die Einigkeit aller Mitglieder der evangeliſchen Kirche in dem wahren Glauben aufrecht zu erhalten und, wo dieſelbe geſtört iſt, ſie wiederherzuſtellen und zu ſichern, verſteht ſich nach demjenigen, was oben über das Weſen der Kirche geſagt iſt, von ſelbſt. Etwas Anderes iſt es dagegen, inwieweit gegen die Einzelnen, welche von dem kirchlichen Glauben abgewichen ſind, von Seiten der Behörden vorzuſchreiten ſeyn dürfte. Wenn der Geiſtliche als Diener der Kirche Irrlehren verkündigt, ſo iſt die Kirche allerdings ganz unmittelbar dabei betheiligt, indem daran, ob die reine Lehre des Evangeliums verkündigt wird, zunächſt und hauptſächlich die Exiſtenz der wahren Kirche erkannt wird (ſ. oben S. 5 und S. 10). Gleiches tritt bei den übrigen Mitgliedern der Kirche nicht ein. Wenn ſie auch noch ſo ſehr dem kirchlichen Glauben entfremdet worden ſind, ja wenn ſie mit offenbaren Irrlehren öffentlich auftreten, kann man doch nicht unterſtellen, daß die Stimme dieſer Einzelnen von der Kirche als ſolcher gebilligt und daß ſie von dieſer zur Verkündigung des Evangeliums autoriſirt ſeyen. Im Gegentheil erſcheinen die einzelnen Gemeindeglieder innerhalb der Kirche als ſolche, welche der Seelſorge der beſtellten Geiſtlichen anvertraut ſind, und welche daher, wenn ſie ſich ſolchen Irrlehren hingegeben haben, von dieſen mit Ernſt und Milde über ihren Irrthum zu belehren ſind. Nicht ſowohl durch Ausſchließung der Irrenden aus der Gemeinde, ſobald ſolche Erſcheinungen ſich kundgeben, wird die evangeliſche Kirche und ihre Behörden ihre wichtige Beſtimmung, für die Aufrechthaltung des wahren Glaubens zu wachen, zu erreichen ſuchen. Sie wird vielmehr, durchdrungen von der Macht des lautern evangeliſchen Glaubens die Ueberzeugung hegen, daß auch ſolche Erſcheinungen durch die Lebendigkeit des Glaubens in den übrigen Gliedern der Kirche, namentlich in den Seelſorgern überwunden werden könne, daß nur zu häufig ſolche Irrlehren mehr in der Unkenntniß der h. Schrift und des wahren Weſens der evangeliſchen Kirche und in dem in der neuern Zeit ſo lange verbreitet geweſenen kirchlichen Indifferen-

tismus ihren Grund haben, der ſo Viele der Religion ganz entfremdet hatte und jetzt bei neuerwachtem Bedürfniß für dieſelbe jeder Schwärmerei und jedem Irrglauben leichten Eingang in das unvorbereitete Gemüth verſchafft hat, als in einer beharrlichen feindſeligen Tendenz gegen den chriſtlichen Glauben [47]). Dagegen verſteht es ſich freilich von ſelbſt, daß dieſe milde und zutrauungsvolle Behandlung der irrenden Glieder bei der größten Entſchiedenheit im Feſthalten des evangeliſchen Glaubens nicht mit einer ſchwächlichen Haltung verwechſelt werden darf, aus welcher eignes Mißtrauen an der Wahrheit des kirchlichen Glaubens gefolgert werden könnte. Die kirchlichen Behörden werden vielmehr jede Anmaßung, wodurch die Rechte der Kirchengenoſſen auf Beibehaltung deſſen, was die Grundlage ihrer durch Recht und Geſetze anerkannten kirchlichen Gemeinſchaft ausmacht, gefährdet werden, mag ſie von außen oder von einzelnen Mitgliedern der Kirche ſelbſt herrühren, mit Beſtimmtheit zurückweiſen, ja ſie werden die Möglichkeit nicht leugnen können, daß einem Mitglied der evangeliſchen Kirche, welches offenbar feindſelig gegen dieſelbe geſinnt, in dem Schooße derſelben an ihrer Zerſtörung zu arbeiten ſucht, und welches daher nicht einmal dem Namen nach als evangeliſcher Chriſt betrachtet werden kann, die kirchliche Gemeinſchaft aufgekündigt werden könne, wobei natürlich auch in dieſem äußerſten Falle weder von weltlichen Zwangsmaasregeln gegen einen ſolchen, einem falſchen Wahne Hingegebenen, noch von Entziehung der Liebe, welche der Chriſt einem jeden Menſchen, auch dem fehlenden, zu erweiſen hat, in irgend einer Beziehung die Rede ſeyn darf.

---

47) Vgl. Schleiermacher, chriſtl. Gl. B. 2. S. 493 u. 494. — Höfling l. c. p. 77. — Kling, Symbolſtr. S. 21. 22.

Drittes Kapitel.

Prüfung der Einwürfe gegen die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die ſymboliſchen Schriften.

In dem vorigen Kapitel iſt abſichtlich auf die meiſten Einwürfe derjenigen, welche die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher verwerfen, keine ſpecielle Rückſicht genommen, um den Zuſammenhang in der Darſtellung nicht zu unterbrechen. Sie ſollen nunmehr zur beſſern Ueberſicht der Reihe nach aufgeführt werden, wo dann bei manchen die Beurtheilung durch Hinweiſung auf das oben bereits im Allgemeinen Ausgeführte abgekürzt werden kann.

1) Die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften ſoll gegen die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit ſeyn. Dieſes Thema bildet insbeſondere die Grundlage des weitläuftigen Werks von Johannſen über die ſymboliſchen Bücher und auch nachher iſt es oft genug als ein ſehr wirkſames Mittel zur Abſchreckung in Beziehung auf die erwähnte kirchliche Maasregel und zur Verdächtigung der Vertheidiger derſelben gebraucht worden. Johannſen geht auf eine ſehr unnöthige Weiſe in eine ausführliche Begründung der Unzuläſſigkeit des Glaubenszwangs ein und faßt das Reſultat dieſer über dreihundert Seiten langen Erörterung auf S. 327 in folgenden Worten zuſammen: „Das Naturrecht, nach dem die Gewiſſensfreiheit ein unveräußerliches Menſchenrecht iſt, lehrt, daß

man Niemanden zum Glauben zwingen **kann**. Die Moral gebietet, daß man es auch nicht **ſoll**. Nach dem **Staatsrecht** ſteht es nicht in des Kaiſers und nach dem **Kirchenrecht** nicht in des Papſtes Gewalt. Das **Chriſtenthum** zeigt, daß Gott ſelbſt in ſeiner Offenbarung keinen Menſchen mit Gewalt zum Glauben dringt, ſondern eigne Ueberzeugung fordert. Der **Proteſtantismus** will, daß Alles nur nach Gottes Worte gerichtet werde und daß die Creaturen ſich nicht unterſtehen ſollen, einen Glaubenszwang einzuführen, der nicht von Gott geboten iſt." Wie wenig dieſe ganze Deduction die Sache ſelbſt, worauf es ankommt, trifft, braucht wohl nach demjenigen, was bereits oben (S. 42) über die Natur der erwähnten kirchlichen Maasregel geſagt iſt, nicht weiter ausgeführt zu werden. Indeſſen iſt dieſe Beweisführung des Verfaſſers ſchon von einer Seite her, wo ſie derſelbe wohl am wenigſten erwartet hätte, von einem ganz rationaliſtiſchen Recenſenten, mit wenigen Worten ſo entſchieden beſeitigt worden, daß es nicht unpaſſend ſcheint, ſie hier anzuführen: „Recenſent glaubt nicht" (heißt es in der Hall. Allg. Lit. Zeit. von 1834, Ergänz. Blätter Nr. 24), „daß mit dieſer Deduction viel gewonnen ſey. — Niemand wird gezwungen, irgend ein Symbolum anzunehmen, ſondern die Kirche, welche doch wohl Merkzeichen (Symbola) haben muß, um ſich als das, was ſie iſt, genau und beſtimmt zu bezeichnen, verlangt nur von Jedem, der zu ihr gehören will, die Erklärung, daß er mit dem, was ſie bekennt, übereinſtimme. Sie ſetzt voraus, daß die Lehre, auf welche ſie baſirt iſt, ihm als wahr einleuchte. Iſt dies der Fall, ſo handelt der, welcher das kirchliche Symbolum annimmt, ſehr recht und völlig pflichtmäßig, denn Recht und Pflicht iſt es ja, der Wahrheit die Ehre zu geben, das heißt in dem vorliegenden Falle, zu der Kirche ſich zu bekennen, in deren Bekenntnißſchriften man volle Wahrheit findet. Immer bei dieſer Ueberzeugung zu bleiben, verlangt keine proteſtantiſche Landeskirche, ſondern ſie geſtattet einem Jeden, der um des Gewiſſens willen ihr nicht mehr angehören kann, den Austritt. — Nach den Deductionen des Verfaſſers würde ſelbſt die Verpflichtung, der h. Schrift gemäß zu lehren, als eine widerrechtliche und unſittliche erſcheinen."

Die einzige Entſchuldigung, welche die leeren Declamationen über Glaubens= und Gewiſſenszwang in dieſer Angelegenheit finden können, wäre die, daß es wirklich Zeiten gegeben hat, wo man die Menſchen wegen ihres von dem kirchlichen abweichenden Glaubensbekenntniſſes verfolgt und gemartert hat. Mit Abſcheu wird ſich gewiß ein jeder redlich Geſinnte von ſolchen Verirrungen wegwenden. Sie beruhen aber lediglich auf der Verwirrung der Gränzen des weltlichen und geiſtlichen Regiments und haben nichts gemein mit den wirklich kirchlichen Maasregeln zur Erhaltung der Glaubenseinheit innerhalb der kirchlichen Gemeinſchaft. [1])

2) Es genüge die Verpflichtung auf die h. Schrift. Dieſer Einwand gegen die Verpflichtung auf die Symbole, welcher in der neuern Zeit häufig und zwar von ſehr verſchiedenen Seiten geltend gemacht worden iſt [2]), beruht auf einer Verkennung der oben näher dargelegten Natur der ſymboliſchen Schriften. Indem auch die ſymboliſchen Bücher von dem Grundſatz ausgehen, daß die h. Schrift die alleinige Quelle und Norm des Glaubens ſey, beſteht, wie wir S. 25 ſahen, gerade ihr Weſen darin, daß ſie im Falle eines Streits, ob gewiſſe Lehren als ſchriftgemäß oder ſchriftwidrig zu betrachten ſeyen, eine kirchliche Entſcheidung hierüber abgeben, weil ſonſt, wenn eine ſolche Erklärung innerhalb der

---

1) Sehr wahr ſagt Hengſtenberg in der evang. K. Z. Oct. 1839. S. 660. ff.: „Wenn wir darauf dringen, daß die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die Bekenntnißſchriften aufrecht erhalten werde, wie kann darin ein Gewiſſenszwang liegen? Wer zwingt denn Jemand, ein Amt in einer Kirche zu haben, deren Glauben er nicht theilt? Wenn wir dafür eifern, daß Niemand, der das Bekenntniß der Kirche nicht mitbekennt, ſich für einen Mitbekenner deſſelben ausgeben dürfe, ſo thun wir dieſes unter Andern auch im Intereſſe der Ehrlichkeit, welche nicht will, daß die Einfältigen durch ſolche Schalkheit und Täuſcherei betrogen und in ihrer Argloſigkeit um ihr edelſtes Gut gebracht werden. Wir thun es im Intereſſe eines ächten Liberalismus, welcher nicht leiden kann, daß die der Hörfreiheit entbehrenden Gemeinden der Lehrwillkühr der Geiſtlichen unterworfen werden.“

2) Vgl. Klee das Recht der Einen allg. Kirche (Magdeb. 1839) B. 1. S. 131. 173. ff. 181. — Erſte proteſt. Verſamml. ꝛc. S. 12. ff.

Kirche dem ſubjectiven Ermeſſen des Einzelnen überlaſſen bleibt, die die Exiſtenz der Kirche bedingende Gemeinſchaft des Glaubens nothwendig vernichtet werden würde. Daß aber eine ſolche Verſchiedenheit der Erklärung der h. Schrift in den wichtigſten Glaubenslehren noch jetzt beſtehe, wird wohl Niemand in Abrede ſtellen.[3]) Die katholiſche Kirche ſtützt ſich in denjenigen Lehren, in welchen ſie von der evangeliſchen abweicht, namentlich auch in der Lehre von der Rechtfertigung und dem Abendmahle, ausdrücklich auf Stellen der h. Schrift.[4]) Eben ſo berufen ſich die mancherlei kleinern chriſtlichen Religionsparteien hinſichtlich ihrer Abweichung von dem evangeliſchen Lehrbegriff auf die h. Schrift. Wenn man nun gar bei der Frage, inwiefern der h. Schrift als Wort Gottes göttliche Auctorität beizulegen ſey, ſowie welche Theile derſelben als eigentliche Glaubensnormen zu betrachten ſeyen, die verſchiedenen Meinungen bedenkt, welche insbeſondere in den neuern Zeiten von dem rationaliſtiſchen oder mythiſchen Standpuncte aus aufgetaucht ſind, ſo bleibt es hiernach bei einer vagen Verpflichtung auf die h. Schrift ganz unbeſtimmt, ob nur die Ausſprüche, welche in der h. Schrift dem Heilande ſelbſt beigelegt werden, wie Viele mit Röhr u. A. annehmen, oder auch die der Propheten und Apoſtel als Glaubensnorm zu betrachten ſeyen, ferner ob der geſammte Inhalt der in der h. Schrift enthaltenen Glaubenswahrheiten feſtzuhalten ſey, oder ob dieſer Inhalt nur inſoweit, als er für vernunftgemäß und der Aufklärung unſerer Zeit entſprechend gehalten werde, welches letztere freilich bei den verſchiedenen Anſichten der Einzelnen darüber, was als vernunftgemäß anzuſehen ſey, immer wieder ſehr verſchieden ausfallen wird.[5]) Es iſt eine ganz eigenthümliche Er-

---

3) S. auch Klee a. a. O. S. 189. ff.

4) S. üb. die Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken Conc. Trid. sess. VI. c. 10. 16. mit Berufung auf Jac. 2., 1. Cor. 15., Hebr. 6., Matth. 16. u ſ. w., über die Lehre vom Abendmahl und dem Meßopfer Conc. Trid. sess. XIII. c. 4., sess. XXI. c. 1. sq., sess. XXII. c. ult. de reform. mit Berufung auf Luc. 22., Joh. 6., 2 Cor. 11., Matth. 18. u. ſ. w.

5) Vgl. insbeſ. die Ausführung von Lührs im Kirchenfreunde v. 1839. Nr. 79. ff.

ſcheinung unſerer Zeit, daß Viele, während man gerade darüber in den heftigſten Streit gerathen iſt, was als der wahre, die reine Glaubenslehre enthaltende Inhalt der h. Schrift zu betrachten ſey, die Sache damit abzuthun glauben, daß ſie, um hierüber eine Entſcheidungsnorm für die Lehrer der Kirche zu erlangen, auf nichts Anderes als wieder im Allgemeinen auf die h. Schrift verweiſen. Es iſt dieſes ein offenbarer Widerſpruch in ſich ſelbſt [6]).

Die h. Schrift als göttliche Offenbarung, als das Wort Gottes, iſt aber als ſolches mit keinem menſchlichen Werke zu vergleichen. Sie iſt klar und doch unergründlich, ſie iſt die unverſiegbare Quelle, aus welcher zu allen Zeiten Alle, welche nach dem Heile begierig ſind, die Fülle des Troſtes ſchöpfen ſollen. In ihr ſind die Keime des chriſtlichen Glaubens überall ausgeſtreut, und ſie gehen in fruchtbarer Entwickelung in den Herzen der Gläubigen auf. Ihrer Natur als göttlicher, für den Ungelehrten ſowohl als Gelehrten zugänglicher Offenbarung gemäß werden darin die einzelnen Lehren auf die mannichfaltigſte und concreteſte Weiſe dargeſtellt. Je mehr man durch Vergleichung und Ergänzung der einzelnen Theile der h. Schrift und mit gläubigem Sinne die Tiefe der darin enthaltenen göttlichen Ausſprüche ergründet, um ſo mehr ergiebt ſich allerdings die innerſte Harmonie des Ganzen, wie es denn überhaupt ein Zeichen des Göttlichen iſt, daß in ihm das dem menſchlichen Auge

---

6) Klee a. a. O. S. 191 erwartet, daß das Geſammtbewußtſeyn der evang. Kirche auf den Grund der h. Schrift alles Häretiſche immer hinreichend ausſcheiden werde. Ganz recht, allein was ſind denn die Symbole anders, als der bei jeder lebendigen Ueberzeugung nothwendige (ſ. oben S. 4) Ausdruck dieſes Geſammtbewußtſeyns? Vgl. auch im Allgemeinen Cappell Reviſ. S. 55. 60. — Stahl K. Verf. S. 65 not. 10. — Hupfeld Lehrart. der Augsb. Conf. S. XI.: „Daß die evang. Kirche gar keinen Grundſatz von beſtimmtem Inhalt hat, ſondern nur die Bibel im Bauſch und Bogen, ohne ſich eine chriſtliche Wahrheit daraus anzueignen, zur Grundlage habe, das können nur ſolche wähnen, die weder die Entſtehungsgeſchichte der evangeliſchen Kirche und ihrer Lehre kennen, noch einen Begriff von der Natur und den Bedingungen einer kirchlichen Gemeinſchaft haben.“

anſcheinend Widerſprechende in höherer Einheit aufgeht. Aber frei⸗lich muß die menſchliche Weisheit ſich gefangen geben unter die Ausſprüche der göttlichen Offenbarung; gemißbraucht werden kann auch die h. Schrift. Die Lehren derſelben, welche der Eigen⸗liebe und der Selbſtgerechtigkeit des Menſchen ſo ſehr wider⸗ſprechen, ſind für Viele eine Thorheit oder ein Aergerniß. Der⸗jenige nun, welcher im Vertrauen auf menſchliche Weisheit ſich ſeine eigne (freilich durch mancherlei Traditionen ihm unbewußt und ohne ſein Zuthun bedingte) Religion zurecht gemacht hat, trägt dieſe in die h. Schrift hinein, indem er ſo lange an dem Buch⸗ſtaben derſelben deutelt und künſtelt, bis er die göttlichen Wahr⸗heiten und Geheimniſſe in ſeine beſchränkte Vernunft hineingepaßt hat, oder er ſucht die „dickſten Dogmen", wenn ſie zu beſtimmt in der h. Schrift enthalten ſind, durch andere gewaltſame Mittel geradezu zu beſeitigen. So iſt es denn möglich geworden, daß auch Solche ſich auf die h. Schrift als die alleinige Norm des Glaubens beru⸗fen, welche auf das entſchiedenſte davon abweichen, wie z. B. Röhr (Grund⸗ und Gl. S. S. 54 ff.) und viele andere ſeiner Glaubens⸗genoſſen, welche die Grundlehre der evangeliſchen Kirche von der Rechtfertigung verwerfen, weil ſie dieſelbe für einen menſch⸗lichen, durch das Bedürfniß der an äußerliche Schuld⸗ und Sühnopfer gewohnten Juden und Heiden veranlaßten Zuſatz der Apoſtel erklären.

Begnügt man ſich alſo mit der bloßen Verpflichtung auf die h. Schrift, und wird es dem ſubjectiven Ermeſſen der Einzelnen überlaſſen, was ſie als bindenden Inhalt der h. Schrift betrachten wollen, ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß hierbei eine Kirche, d. h. eine Glaubensgemeinſchaft nicht beſtehen kann, daß damit die innere Auflöſung derſelben vorbereitet iſt.[7]) Nimmt man aber

---

7) Stahl proteſt. K. Verf. S. 65: „Das aber geſchieht eben um des Anſehens der h. Schrift ſelbſt willen, daß die Kirche von ihren Dienern die Lehre fordert, von der ſie weiß, daß ſie der Inhalt der h. Schrift iſt. Denn es iſt nicht minder ein evangeliſches Princip, daß die h. Schrift deutlich und unzweideutig ſey, und iſt dieſes, ſo kann und darf die Kirche, welche die Grund⸗

nach der ausdrücklichen Erklärung der Augsburger Confeſſion (Art. 28) an, daß der kirchlichen Behörde das Recht zuſtehen müſſe, über die Richtigkeit der Lehre zu entſcheiden und diejenige, welche ſie für ſchriftwidrig hält, zu verwerfen, muß alſo hiernach die Verpflichtung auf die h. Schrift als eine ſolche verſtanden werden, wonach die Auslegung derſelben nicht dem ſubjectiven Ermeſſen des Einzelnen überlaſſen bleiben ſoll, ſo zeigt ſich die Nothwendigkeit eines kirchlichen Symbols, aus welchem die kirchliche Behörde erſieht, welche Lehre die Kirche für ſchriftwidrig hält, und die Nothwendigkeit einer Verpflichtung auf daſſelbe von ſelbſt, da man doch gewiß nicht annehmen wird, daß, wenn die Frage, was ſchriftgemäß ſey, innerhalb der Kirche dem ſubjectiven Ermeſſen des einzelnen Geiſtlichen nicht überlaſſen werden kann, die Entſcheidung derſelben vielleicht dem ſubjectiven Ermeſſen der einzelnen kirchlichen Behörde, die um die Zeit, wo ein Zweifel ſich erhebt, zufällig vorhanden iſt, überlaſſen bleiben könne.[8] Allerdings haben die kirchlichen Behörden zu unterſuchen und zu entſcheiden, ob eine Lehre richtig ſey, aber ſie müſſen dieſes lediglich im Namen und daher in dem Sinne der Kirche, d. h. dem von dieſer angenommenen Glaubensbekenntniſſe gemäß vornehmen.

3) Es werde durch die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften eine menſchliche Auctorität in Glaubensſachen, ein neues Papſtthum gegründet. Dieſer Vorwurf gegen die Vertheidiger der erwähnten Maasregel, welche deshalb auch häufig

lehre der Seligkeit aus ihr geſchöpft hat, nun nicht mehr zweifeln, ob ſie ſich nicht darin geirrt habe, und ihre öffentliche Lehre von einer zukünftigen Forſchung der einzelnen Prediger und deren möglichem andern, vielleicht entgegengeſetzten Reſultate abhängen laſſen."

8) Merkwürdigerweiſe iſt man in der neueſten Zeit in der Waadtländiſchen Kirche, während man die Verpflichtung auf das kirchliche Glaubensbekenntniß abſchaffte, in der Verlegenheit auf einen ſolchen Ausweg wirklich verfallen, indem man ein Geſchwornengericht von zwölf Mitgliedern beſtellte, welches über etwaige Abweichungen der Prediger von der reinen Lehre urtheilen ſoll. Ev. K. Z. v. 1840. Jan. S. 68. Man ſieht, wie leicht das Streben nach Willkühr gerade umgekehrt zu eigentlicher Knechtſchaft führt.

auf eine bei dem großen Haufen ſtets wirkſame Weiſe des geheimen Katholicismus oder Jeſuitismus verdächtigt worden ſind, läßt ſich zwar ſchon dadurch genügend beſeitigen, daß man die Gegner darauf aufmerkſam macht, wie gleich bei dem Beginne der Reformation gerade diejenigen, welche ſie ſelbſt herbeiführten und gewiß am lebendigſten von dem Geiſte des Proteſtantismus durchdrungen waren, ein Luther und Melanchthon, die Verpflichtung auf die Symbole in die evangeliſche Kirche einführten (ſ. oben S. 13); es müßte doch die größte Blindheit bei dieſen Männern vorausgeſetzt werden, wenn ſie in dem Augenblick, wo ſie dem Papſtthum auf das entſchiedenſte ſich entgegenſetzten, eine Maasregel eingeführt hätten, welche hiermit in offenbarem Widerſpruch geweſen wäre und ein neues Papſtthum gegründet hätte.[9]) Allein eben ſo dürfte es auch nach dem im erſten Kapitel über das Weſen der evangeliſchen Kirche Geſagten einleuchtend ſeyn, daß dieſe Maasregel keineswegs den Grundprincipien derſelben entgegen ſey, ja daß ſie als nothwendig zur Erhaltung derſelben betrachtet werden müſſe. Es möge daher nur noch mit wenigen Worten auf den Unterſchied aufmerkſam gemacht werden, welcher zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche in Beziehung auf die Natur der Symbole ſtattfindet. Die katholiſche Kirche geht davon aus, daß Chriſtus das Lehramt in der Kirche den Apoſteln mit der Verheißung übertragen habe[10]), daß der den Apoſteln mitgetheilte h. Geiſt auch bei den von dieſen eingeſetzten Biſchöfen und deren Nachfolgern bis an das Ende der Welt verbleiben ſolle. So ſey in dem Episcopate, alſo in beſtimmten kirchlichen Behörden, durch die zuſammenhängende Reihe ſeiner Glieder, deren Einheit durch die göttliche Anordnung des päpſtlichen Primats bewahrt werde, das vom. h. Geiſte erfüllte apoſtoliſche Lehramt fortgepflanzt worden.[11]) Die Kirche iſt hiernach die in Verbindung mit dem Epis-

---

9) Höfling l. c. p. 62.

10) Möhler's Symbolik S. 265. Vgl. Höfling l. c. p. 63.

11) Walter's Kirchenrecht §. 13. 16. 25.

copate ſichtbare Gemeinſchaft der Gläubigen. Hierauf beruht denn auch der Grundſatz der katholiſchen Kirche, daß die Beſchlüſſe der rechtmäßigen allgemeinen Synoden, zu welchen die Biſchöfe unter dem Vorſitze ihres Oberhauptes, des Papſtes, zuſammenberufen werden, über den Inhalt des chriſtlichen Glaubens als untrüglich und vom h. Geiſte eingegeben von Jedem gläubig angenommen werden müſſen.[13]) Der auf dieſe Weiſe feſtgeſtellte Glaube iſt hiernach der allein ſeligmachende, weshalb die Kirche als die in Verbindung mit dem Episcopate ſichtbare Gemeinſchaft der Gläubigen um des Heils willen nothwendig iſt, weil nur in ihr die allein ſeligmachende Wahrheit ſicher gefunden und die Heilsmittel überliefert werden können.[14])

---

12) Walter a. a. O. §. 18.

13) Conc. *Constantiens.* sess. V. — Conc. *Basil.* sess. XVIII. XXXI. — Conc. *Trid.* sess. XXV. in fin. — Vgl. Riegger inst. jur. eccles. P. I. §. 251. — Walter a. a. O. §. 164. 165. — Eichhorn Grundſ. d. K. R. B. 2. S. 7. Ueber das Recht des Papſtes, proviſoriſche Entſcheidungen in Streitigkeiten über Dogmen zu ertheilen ſ. Eichhorn a. a. O. B. 1. S. 583.

14) Wie ſich Walter a. a. O. §. 18. ausdrückt. — In dem Conc. *Lateran.* a. 1215 (c. 1. X. de summ. trin. et fid. cath. 1. 1.) heißt es: „Una vero est fidelium universalis *ecclesia*, extra quam nullus omnino salvatur.“ — In dem ſ. g. symb. Tridentin. von Pius IV. (c. 4. de summ. trin. et fid. cath. in VIImo 1. 1.): „hanc veram catholicam *fidem*, extra quam nemo salvus esse potest.“ — In dem Conc. Tridentin. ſelbſt (sess. III.) wird das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß als das Symbolum fidei quo romana ecclesia utitur, et tamquam principium illud in quo omnes qui fidem Christi profitentur neccessario conveniunt bezeichnet. Daß als Bedingung der Seligkeit die Mitgliedſchaft hinſichtlich der beſtimmten römiſch-katholiſchen Kirchengemeinſchaft ausgeſprochen ſey, finde ich dagegen nicht. Vgl. übrig. *catechism. rom.* I. art. 9. Die Zuſammenſtellung des Glaubens, wie er von der römiſch-katholiſchen Kirche angenommen wird, in beſtimmten Symbolen iſt nur bei einigen derſelben von allgemeinen Synoden ausgegangen, während dieſes bei dem apoſtoliſchen, dem athanaſianiſchen und ſelbſt bei dem neueſten, dem ſ. g. Symb. Tridentin. nicht der Fall iſt, welches letztere Pius IV. nach Beendigung des Concils (im Jahre 1564) aus dem Nicäniſch-Conſtantinopolitaniſchen und den Decreten des Tridentinums zuſammengeſtellt hat, und zwar zur Ausführung der Beſtimmung des Conc. Trident. sess. XXIV. c. 12., sess. XXV. c. 2. de reform., wonach die Geiſtlichen bei Uebernahme der Seelſorge u. ſ. w. und die Theologen der Univerſitäten ein Glaubensbekenntniß ablegen ſollen.

Die evangeliſche Kirche nimmt dagegen nicht an, daß die Erhaltung der reinen Lehre durch Chriſtus an *gewiſſe kirchliche Behörden* geknüpft worden ſey. Indem ſie die h. Schrift als die alleinige Norm des Glaubens betrachtet, findet ſie darin die Verheißung, daß die Seligkeit des Einzelnen lediglich durch die Vereinigung deſſelben in Chriſto mittelſt des lebendigen Glaubens, nicht aber durch irgend eine ſonſtige Vermittelung bedingt ſey (ſ. oben S. 6). Sie iſt überzeugt, daß der Kern derjenigen, welche den Glauben der evangeliſchen Kirche bekennen, aus ſolchen wahrhaft Gläubigen beſtehe, und daß daher die evangeliſche Kirche, ſo lange dieſes der Fall ſey, den von Chriſtus verheißenen Beiſtand des h. Geiſtes nicht verlieren werde.[15] Indem ſie zur Erhaltung des Glaubens, von deſſen Wahrheit ſie überzeugt iſt, ſich der Rechte bedient, ohne welche keine Gemeinſchaft beſtehen kann, alſo namentlich die Verkündigung derjenigen Lehren, welche ſie für irrig erklärt hat, innerhalb ihrer Gemeinſchaft verhütet, ertheilt ſie keineswegs Gebote, daß man etwas glauben *ſolle*, ſie will vielmehr, daß ein Jeder ſorgfältig in der h. Schrift prüfe und hiernach ſich beſtimme, ob er ſich aus freier Ueberzeugung als Glied der evangeliſchen Kirche betrachten könne oder nicht.[16]

---

15) *Puchta* Gewohnheitsrecht B. 2. S. 275: „Der Unterſchied (zwiſchen der katholiſchen und evangeliſchen Kirche) gründet ſich auf die Unfehlbarkeit der Kirche, eine Unfehlbarkeit, welche die evangeliſche zwar der geiſtlichen Kirche, der Gemeinſchaft der wirklich Gläubigen, aber nicht der äußern zuſchreibt, welche die katholiſche mit jener identificirt."

16) *Luther* in der Vorrede zum Unterricht der Viſitatoren (1527): „Wir können ſolches nicht als ſtrenge Gebote laſſen ausgehen, auf daß wir nicht neue päpſtliche Decretalen aufwerfen, ſondern — als ein Zeugniß und Bekenntniß unſers Glaubens. — Wo aber Etliche ſich — dawider ſetzen würden — müſſen wir dieſelbigen ſich laſſen von uns ſondern und um ihrentwillen unſer Gleiches nicht laſſen." — So heißt es auch in der Vorrede zur Confess. Helvet. Genève 1819: „Nos églises ne disent point aux docteurs: *croyez!* Mais elles leur disent: *croyez vous?*" Die ſymboliſchen Schriften enthalten nur das Zeugniß der Kirche, das credimus, nicht zugleich das anathema. Evang. K. Z. 1839. Oct. S. 660. — *Höfling* l. c. p. 73. „Non ita se res habet, ut recte dicatur: quoniam semel hujus ecclesiae coetui adscriptus aut in ejus docendi munere constitutus es, haec tibi sunt et credenda et

4) Die Rechte der Wiſſenſchaft (oder auch das Princip der Bewegung, des Fortſchritts, der Aufklärung) ſeyen durch dieſe Maasregel gefährdet. 17). Es kommt bei dieſem ſo gewöhnlichen Vorwurfe Alles darauf an, näher zu beſtimmen, in welchem Verhältniſſe die evangeliſche Kirche zur Wiſſenſchaft ſteht. Sehr wahr ſcheint es mir, was in dieſer Hinſicht ſchon vor Jahren mein Freund Hupfeld, dem gewiß Niemand Verachtung der Rechte der Wiſſenſchaft vorwerfen kann, bei Gelegenheit des Halliſchen Streits bemerkt hat (ſ. meine Schrift über Reform der proteſt. K. Verf. S. 67): „Muß die Kirche, fragt er, ſich alle möglichen Ausſchweifungen der Theologie gefallen laſſen und ihre Exiſtenz auf's Spiel ſetzen, damit die wiſſenſchaftliche Lehrfreiheit auf den Univerſitäten vollen Spielraum und Gelegenheit ſich auszubilden hat? Iſt das eine unvermeidliche Conſequenz der proteſtantiſchen Denkfreiheit (oder — wie es eigentlich heißen ſollte — Glaubens- und Gewiſſensfreiheit) und läßt ſich dagegen keine Abhülfe ausfindig machen? Das ſcheint wirklich die allgemeine Meinung der liberalen und folglich herrſchenden Partei zu ſeyn. Hierin muß ich mich aber zu einer ganz abweichenden Anſicht bekennen. Ich kann in einer ſolchen Abhängigkeit der Kirche von ſchrankenloſer Lehrwillkühr, in einer ſolchen gänzlichen Rechtsloſigkeit der Kirche gegen die Schule nur eine Monſtroſität erkennen, die keineswegs aus der proteſtantiſchen Freiheit folgt, ſie vielmehr eigentlich aufhebt, die in einem geordneten geſunden Zuſtande der Dinge unerhört iſt, ſondern ſich nur in der Willkür und Formloſigkeit des ganzen deutſchen pro-

---

docenda, imo hoc dicendum est: prout ea sunt, quae tibi credere et docere certum destinatumque est, aut potes aut non potes pro huiusmodi potissimum ecclesiae vel socio vel doctore haberi." — Stahl K. Verf. S. X. ſagt in dieſer Beziehung: „Ich bin mir bewußt, auf rein evangeliſchem Boden zu ſtehen, und die Ueberzeugung, daß die Kirche nicht in blos äußerlichem ſchulgerechten Bekenntniß, ſondern im innern lebendigen Glauben und der freien geiſtigen Aneignung beſteht, durchdringt mich nicht minder, als die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit geſicherter kirchlicher Gemeinſchaft, die ohne bindende Symbole unmöglich iſt."

17) Schleiermacher Ref. Alm. S. 359.

teſtantiſchen Kirchenweſens zu dem Grade ausbilden konnte“ [18]). Eben ſo bemerkt ein anderer Repräſentant der ächten evangeliſchen Lehrfreiheit, Lücke [19]), bei Gelegenheit der neueſten Zürcher Vorfälle, daß, wenn es dem Gelehrten innerhalb der evangeliſchen Kirche erlaubt ſeyn ſollte, den innerſten Kern des evangeliſchen Glaubens zur Schale zu machen und wegzuwerfen, es eben ſo zweckmäßig ſeyn dürfte, wenn die Kirche neben dem poſitiv chriſtlichen Lehrſtuhl auch noch einen jüdiſchen, muhamedaniſchen und indiſchen zu gegenſeitiger Ergänzung aufrichtete [20]). Indem die evangeliſche Kirche die Möglichkeit einer immer reineren Erkenntniß des Evangeliums einräumt und dieſelbe fordert, darf ſie, ohne ſich ſelbſt zu zerſtören, nicht zugeben, daß feindſelige Angriffe gegen ihre Grundlehre von den Cathedern ausgehen, und dadurch die zur Seelſorge beſtimmte Jugend, die ſie für ihren Beruf bilden ſollen, demſelben untreu gemacht werde. Eben dieſer nothwendige Zuſammenhang, in welchem die Lehrer der Theologie mit der Kirche ſtehen, beweiſ't unwiderſprechlich, daß ſie nicht auf den Grund der Freiheit wiſſenſchaftlicher Forſchung ſich beliebig von ihr losreißen und die Grundlagen derſelben untergraben dürfen. Darum bleibt doch der Wiſſenſchaft auch innerhalb der Kirche ein hinlänglicher und nothwendiger Spielraum. Findet der Theolog, indem er mit Recht alle ihm zu Gebot ſtehenden Hülfsmittel der Wiſſenſchaft benutzt, um in den wahren Sinn der in der h. Schrift enthaltenen göttlichen Offenbarung zu dringen, daß, unbeſchadet dieſer Grundlehre, einzelne, in

---

18) Vgl. Göſchel in den Berl. Jahrbüchern für wiſſ. Krit. 1838. S. 15: „Die Gränzen der Freiheit ſchmälern den Begriff der Freiheit ſo wenig, daß dieſer vielmehr ohne ſeine Gränzen ſich nicht realiſirt.“

19) Dr. Strauß und die Zürcher Kirche. Baſel 1839. S. 12. 14. 16.

20) Sehr ſtark drückte ſich der Freiherr v. Stein im J. 1831 in dieſer Beziehung aus (ſ. v. Gagern Antheil an d. Polit. B. 4. S. 338): „Männer, welche die Grundwahrheiten des Chriſtenthums läugnen, können auf einem chriſtlichen Lehrſtuhle einer chriſtlichen Univerſität ſo wenig geduldet werden, als ſie einen Quäker zum commandirenden General machen. Die Perſonen, die dieſe Meinung hegen, wollen eine geoffenbarte Religion, an welche ſie glauben, aufrecht erhalten und nicht den hin- und herwogenden Meinungen einzelner. — Lehrſtuhl, Kanzel, Katechetik preisgeben.“

den ſymboliſchen Schriften enthaltene dogmatiſche Sätze einer Läuterung bedürfen, und legt er dieſes in einer, die Achtung gegen das kirchliche Glaubensbekenntniß nicht verletzenden Weiſe der Kirche zur Prüfung vor, ſo wird das keineswegs als unerlaubt zu betrachten, vielmehr gerade dem Weſen der evangeliſchen Kirche durchaus angemeſſen ſeyn.[21]) Nur muß er ſich natürlich beſcheiden, daß vorerſt nur von einer ſubjectiven, von der Kirche als ſolcher noch nicht anerkannten Anſicht die Rede ſey, und weder ihm noch den einzelnen Geiſtlichen, welche ihm beitreten, kann es geſtattet ſeyn, dieſe Anſicht auf irgend eine Weiſe als eine von der Kirche bereits anerkannte, z. B. bei den kirchlichen Amtsverrichtungen, geltend zu machen. Als eine Haupturſache des Verfalls der proteſtantiſchen Kirche in Deutſchland bezeichnet ſelbſt de Wette[22]) den Umſtand, daß die wechſelnden Lehrmeinungen der Schule ſich ſo häufig in die kirchliche Gemeinſchaft eingedrängt haben. Auch kann es außerdem gewiß nur wünſchenswerth ſeyn, daß der Einzelne, indem er zur wiſſenſchaftlichen Erforſchung der h. Schrift ſchreitet, im Voraus von beſcheidener Geſinnung durchdrungen iſt und bedenkt, daß ſo viele erleuchtete Männer in einem ganz der theologiſchen Forſchung gewidmeten Zeitalter, wie das der Reformation war, die Kraft ihres Lebens an die Ergründung des wahren Sinns der h. Schrift gewendet haben, daß auch ſo manche abweichende Meinung, die in neuerer Zeit dagegen auftauchte, ſpurlos vorüber-

21) Gutachten der weſtphäl. Superint. in der Schwelmer Angel. (Ev. K. Z. 1837. S. 318): „Mag darum auf dem Gebiete wiſſenſchaftlicher Forſchung auch mit Recht größere Freiheit herrſchen, und es dem Geiſtlichen erlaubt ſeyn, die Reſultate ſeiner Prüfung, ſelbſt ſeine Zweifel und Einwürfe gegen die Uebereinſtimmung der Lehre der Kirche aus dem göttlichen Worte in wiſſenſchaftlichen Werken mit Ruhe und Beſcheidenheit vorzutragen, doch muß die Freiheit ihre Gränzen haben, und wir glauben dieſe Gränzen dahin beſtimmen zu müſſen, daß der Geiſtliche auch bei ſeinen wiſſenſchaftlichen Forſchungen innerhalb des göttlichen Worts und der evang. Kirche ſtehe. Er muß alſo von der Ueberzeugung ausgehen, daß die h. Schrift das wirkliche und wahrhaftige Wort Gottes enthalte — und daß die Haupt- und Grundlehren der ev. Kirche in dem Worte Gottes gegründet ſeyn.“ Vgl. auch Kling Symbolſtr. S. 25. 26.

22) Reform. Alman. v. 1817. S. 327.

gegangen iſt. Er wird mit Recht mißtrauiſch gegen eine Anſicht ſeyn, welche die Kirche bisher nicht getheilt hat und ſelbſt wünſchen müſſen, daß ſie, wenn er ſie vorerſt auch für die richtigere hält, noch nicht dem kirchlichen Glaubensbekenntniſſe gleichgeſtellt werde.[23])

5) Durch die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften werde der Buchſtabendienſt ſanctionirt[24]). Daß dieſer Vorwurf ungegründet ſey, habe ich bereits im vorigen Kapitel ausführlich zu zeigen geſucht (S. 47 ff.). Es iſt darauf hingewieſen worden, wie ein Feſthalten an dem Buchſtaben keineswegs in dem Sinne der Verpflichtung liege, wie aber nicht ſelten diejenigen, welche gegen den Buchſtaben und die dogmatiſchen Formeln eifern, hierunter ihre Abneigung gegen die Lehre ſelbſt verſtecken, wie ſie dogmatiſche Formel und Dogma als gleichbedeutend brauchen und gleicher Ver=

---

23) Höfling l. c. p. 59. — Gemberg ſchott. Nat. K. S. 20 ff. — Einen deutlichen Beleg, wie ſchwankend und veränderlich die Meinungen der neuen Theologen geweſen ſind, giebt das Glaubens=bekenntniß des Dr. Röhr ab, wenn wir die Veränderungen betrachten, welche daſſelbe im Laufe weniger Jahre erlitt. In der erſten Auflage 1832 wird über die „Perſon Jeſu“ als Glaubensſatz aufgeſtellt: „Jeſus ſey auf be=ſondere göttliche Veranlaſſung als Menſch unter den Menſchen aufgetreten und habe ein durch eigenthümliche Thaten und Schickſale ausgezeichnetes menſchliches Leben geführt; vermöge der geiſtigen und ſittlichen Vollkommenheit, welche er mit ſeiner menſchlichen Natur vereinigte, habe er jedoch mit Gott in der ge=naueſten und innigſten Verbindung geſtanden, und habe ſich durch das, was er im Auftrage Gottes gethan und geleiſtet, gerechten Anſpruch auf die erhabenſte Würde unter allen vernünftigen Weſen und auf den Namen des eingebornen Sohnes Gottes, des Heilandes der Welt, des Erlöſers, des Mittlers, des Königs, (Chriſtus) erworben.“ Zwei Jahre darauf ſind in der neuen Auflage anſtatt der eigenthümlichen Thaten und Schickſale Jeſu „ſeine wunderbaren Thaten und Schickſale, vornämlich ſein zum Heil der Welt erdulbeter Tod, ſeine Auferſtehung aus dem Grab, ſeine Himmelfahrt,“ als Glaubens=ſätze aufgenommen. In dem frühern Glaubensbekenntniſſe war wenigſtens eine gewiſſe (wenn auch nur ſcheinbare) Conſequenz bemerkbar, es war dadurch auf eine Weiſe von dem Glauben der evangeliſchen Kirche abgewichen worden, daß das Uebernatürliche beſeitigt zu ſeyn ſchien. Nehmen wir aber nur den einzigen Satz des verbeſſerten Glaubensbekenntniſſes an, daß Chriſtus geſtorben, von den Todten wieder auferſtanden und zum Himmel aufgefahren ſey, ſo fällt das ganze Gebäude des ſogenannten Rationalismus zuſammen.

24) Schleiermacher, Ref. Alm. v. 1819. S. 366. — Johannſen a. a. O. S. 57.

dammniß unterwerfen (weil freilich eine jede Glaubenslehre, wenn ſie überhaupt zur Anſchauung gebracht werden ſoll, in einer concreten Form ausgedrückt werden muß), wie ſie unter dem Weſen der ſymboliſchen Bücher einen völlig inhaltloſen, blos formellen Grundſatz oder einige allgemeine, die Glaubensanſichten aller möglichen Religionsparteien umfaſſende Phraſen verſtehen.

6) Es dürfe ſich bei dieſer Maasregel nicht auf das poſitive Recht berufen werden, weil poſitiv juriſtiſche Principien auf Glaubens- und Gewiſſensſachen nicht anzuwenden ſeyen [25]. Glaubens- und Gewiſſensſachen können allerdings in ſo fern nicht Gegenſtand einer rechtlichen Norm ſeyn, als Jemand dadurch verpflichtet werden ſoll, einen beſtimmten Glauben gegen ſein Gewiſſen zu bekennen. Daß es ſich hiervon im vorliegenden Falle nicht handelt, indem die evangeliſche Kirche einen jeden Glaubens- und Gewiſſenszwang auf das entſchiedenſte zurückweiſt, iſt bereits oben erwähnt worden (S. 57). Daß dagegen eine, in einem Staate mit Corporationsrechten verſehene Kirche dahin wirken darf, daß ihre Diener der Bedingung, unter welcher allein ihnen das Kirchenamt übertragen wurde, nämlich der Verpflichtung, dem kirchlichen Glaubensbekenntniſſe gemäß zu lehren, nachkommen, daß zwar dieſe Kirchenbeamten, wenn ſie der ihnen ertheilten Inſtruction nicht nachkommen wollen, das Recht haben, zu jeder Zeit die übernommene Verpflichtung durch Niederlegung ihres Amts aufzulöſen, daß dagegen die Kirche, wenn ſie ihren Dienern gegenüber nicht rechtlos ſeyn ſoll, eine Unterſuchung veranlaſſen darf, ſobald dieſelben während ihres Amts die übernommene Pflicht hintanſetzen und daß alsdann bei dieſer Unterſuchung die poſitiv rechtlichen Vorſchriften in der erwähnten Beziehung zum Grunde zu legen ſind, bedarf wohl nach dem ſchon oben (S. 41 ff. 53.) Ausgeführten keiner weiteren Begründung [26]. Eben ſo iſt bereits

---

25) S. Meurer a. a. O. S. 36.

26) Göſchel in den Berliner Jahrbüchern für wiſſ. Krit. 1838. S. 15: „Ein Geiſtlicher, der in Folge dieſer Prüfung (der Uebereinſtimmung der Kir-

oben (S. 54) erwähnt worden, daß die Behörde, welche eine ſolche Unterſuchung zu führen hat, bei der Frage, inwiefern im Einzelnen eine zu ahndende Abweichung von dem Inhalt des Glaubensbekenntniſſes vorgekommen ſey, kirchliche Gutachten zum Grunde legen muß. Hiernach iſt nicht das mindeſte Hinderniß vorhanden, welche die Anwendbarkeit der poſitiv juriſtiſchen Vorſchriften in dieſer Angelegenheit ausſchlöſſe. Ein Beiſpiel der neueſten Zeit zeigt auch recht gut, wie ein ſolches Verfahren in gehöriger Weiſe vorgenommen werden könne. Es iſt dieſes die Unterſuchung bei Gelegenheit der Schwelmer Wahlſtreitigkeiten, wo dem Profeſſor der Theologie, Conſ. Rath Nitzſch, von der höhern Behörde der Auftrag ertheilt worden war, ſein Gutachten zu ertheilen, inwiefern der Pfarrer Hülsmann mit den Grundſätzen und Grundlehren der evangeliſchen Kirche übereinſtimme, und dieſer Auftrag auf eine in die einzelnen Lehren ſelbſt eingehende, durchaus angemeſſene Weiſe vollzogen würde [27]).

7) Die geſetzlichen Vorſchriften über die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher ſeyen jedenfalls durch Gewohnheitsrecht

---

chenlehre mit der Schrift) mit der Kirche zerfällt, kann ſie mithin verlaſſen, aber ihr nicht ſeine Auslegung wider Willen aufdringen. Die Kirche iſt aber ihrerſeits ſo befugt als verpflichtet, ihr Gebiet innerhalb ſeiner Gränzen rein zu erhalten. Wer könnte ſie zwingen, die Feinde am eignen Buſen zu nähren?" — Cappell, Reviſ. S. 28: „In der allgemeinen Gewiſſenspflicht, den als wahr erkannten bibliſchen Glauben zu bekennen und bei vorhandenem Beruf ihn zu lehren, liegt noch nicht die beſondere Befugniß, ihn kraft eines im Wege menſchlicher Ordnung übertragenen ſpeciellen Amtes, im Auftrage einer einzelnen kirchlichen Gemeinſchaft und mit dem Anſpruche auf äußere, dagegen eingeräumte Rechte und Nutzungen zu verkündigen. In dieſer Beſchränkung die Führung eines Lehramts von dem Bekenntniſſe eines beſtimmten Glaubens abhängig zu machen, iſt ſo wenig Gewiſſenszwang, als umgekehrt die Forderung ſich rechtfertigen würde, daß eine ſocinianiſche Gemeinde in ihrer Mitte die amtliche Verkündigung der Augsburger Confeſſion geſtatten müſſe: zur Predigt des Socinianismus bleibt ja denjenigen, die ihr Gewiſſen dazu treibt, ein weiter Raum außerhalb der evangeliſchen Kirche."

27) S. den Abdruck des Protocolls bei Carl, die Bekenntnißſchriften ꝛc. S. 28 ff.

oder Obſervanz außer Kraft geſetzt worden [28]). Dieſer Einwurf iſt zwar zunächſt nach den in den einzelnen Ländern in Betracht kommenden Verhältniſſen zu beurtheilen [29]), indeſſen iſt hier der Ort, einige allgemeine Grundſätze in dieſer Beziehung zu erörtern. Wenn durch die kirchliche Geſetzgebung in einem einzelnen Lande vorgeſchrieben iſt, daß die Geiſtlichen bei ihrer Ordination oder bei der Amtsverleihung ausdrücklich darauf verpflichtet werden ſollen, ihre Lehre beſtimmten ſymboliſchen Schriften gemäß zu verkündigen, ſo iſt allerdings die Möglichkeit an ſich nicht zu läugnen, daß im Laufe der Zeit dieſe Vorſchrift nicht mehr vollzogen worden und dadurch außer Gebrauch gekommen iſt. In dieſem Falle würde indeſſen keineswegs die materielle Verpflichtung ſelbſt, wonach die Geiſtlichen keine, dem kirchlichen Glaubensbekenntniſſe entgegengeſetzten Lehren verkündigen dürfen, hiermit hinwegfallen, vielmehr bleibt dieſe Verpflichtung mit ihren Folgen nach dem oben (S. 41) Erwähnten als in dem Weſen der Kirche nothwendig begründet fortwährend beſtehen [30]). Eine andere Frage iſt es dagegen, ob nicht die einzelnen, in den ſymboliſchen Schriften enthaltenen Glaubensſätze im Laufe der Zeit durch die Kirche ſelbſt ſtillſchweigends

---

28) Henkel, einige Worte ꝛc. S. 14. — Meurer a. a. O. S. 31 ff.

29) In Beziehung auf Kurheſſen werde ich mich weiter unten beſonders äußern.

30) Ev. K. Zeit. von 1837. S. 315. 1840. S. 138. — Eichhorn, Grundſ. d. K. R. B. 2. S. 49 drückt ſich nicht ganz beſtimmt hierüber aus. Er ſagt: „Seitdem (ſeit dem 18ten Jahrhundert) ſind alle Verſuche mißlungen, das Kirchenregiment zu Verfügungen über den Lehrbegriff, und ſelbſt nur zur Ausführung der ſchon beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Folgen einer Abweichung von dem durch die Kirchenordnungen eingeführten Lehrbegriff zu bewegen. Es läßt ſich mithin bezweifeln, ob ſie als noch beſtehend betrachtet werden dürfen, wenn ſie auch nicht zurückgenommen ſind. Daß damit auch dem Kirchenregiment das ſelbſtſtändige Urtheil über die beobachtete Gränze der Lehrfreiheit ganz abgeſchnitten ſey — kann gewiß nur der — finden, welcher eine Parteiansicht — hineinzutragen für gut findet." Wahrſcheinlich ſoll mit dieſen Worten darauf hingewieſen werden, daß im Falle einer Abweichung des Geiſtlichen von dem dogmatiſchen Inhalte der ſymboliſchen Schriften eine ähnliche billige Rückſicht auf die jetzigen Zeitverhältniſſe zu nehmen ſey, wie ſie oben S. 51 bereits empfohlen worden iſt.

geändert ſeyn können und damit die etwa fortbeſtehende ausdrückliche Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften zugleich nothwendig eine andere Bedeutung erhalte. Dies meinen wohl die Meiſten mit dem ſo gewöhnlichen Einwurf, es ſeyen die erwähnten Vorſchriften veraltet und daher nicht mehr bindend. Hierüber habe ich mich indeſſen ſchon in dem vorigen Kapitel ausführlich verbreitet. Die Grundlehren der evangeliſchen Kirche, wie ſie ſeit der Reformationszeit in den ſymboliſchen Büchern niedergelegt ſind, können überhaupt nie, ſo lange die evangeliſche Kirche ſelbſt exiſtirt, ausdrücklich oder ſtillſchweigends abgeändert werden oder veralten [31]), aber auch von den übrigen dogmatiſchen Sätzen derſelben läßt ſich bis jetzt eine von der Kirche als ſolche ſtillſchweigends vorgenommene Modification nicht nachweiſen (ſ. oben S. 93). Den Umſtand allein, daß die ſymboliſchen Schriften ſchon mehrere Jahrhunderte alt ſind, wird gewiß Niemand im Ernſte als Grund ihrer heutigen Unanwendbarkeit vorbringen. Denn wenn auch weltliche Geſetze über bürgerliche, dem Wechſel der menſchlichen Dinge nothwendig unterworfene Verhältniſſe, im Laufe der Zeit von ſelbſt modificirt werden, ſo handelt es ſich dagegen bei dem kirchlichen Glaubensbekenntniſſe um die Frage, was dem Menſchen zu ſeiner ewigen Seligkeit Noth thue und die Beantwortung dieſer Frage, welche die Reformatoren auf den Grund der lebendigſten Kenntniß des göttlichen Worts in den ſymboliſchen Büchern niederlegten, wird ihren weſentlichen Beſtandtheilen nach nie veralten, da die Wahrheit immer nur eine und dieſelbe ſeyn kann.

8) Die Verpflichtung ſey bei der, in der Natur der Sache gegründeten, nothwendigen Verſchiedenheit des Glau-

---

31) Vilmar a. a. O. S. 8: „Die Augsburger Confeſſion iſt nicht etwa ein Kirchengeſetz, d. h. eine, die Einrichtung und weitere Geſtaltung der bereits gegründeten Kirchengemeinſchaft betreffende Anordnung, welches veralten und nach Bedürfniß durch ein neues erſetzt werden kann, ſondern die Grundlage, das Statut, der evangeliſchen Kirchengemeinſchaft ſelbſt. Ohne ſie exiſtirte gar keine chriſtlich-evangeliſche Kirchengeſellſchaft, die vielmehr durch ſie erſt rechtlich wirklich geworden iſt."

bens der einzelnen Individuen moraliſch unmöglich[32]). Dieſer Einwurf muß allerdings denjenigen als ſehr bedeutend erſcheinen, welche als Quelle der Glaubenswahrheiten die menſchliche Speculation mit ihren bei den Einzelnen ſo höchſt verſchiedenartigen Reſultaten vor Augen haben. Sehen wir dagegen in der h. Schrift die göttliche und untrügliche Quelle unſeres Glaubens unabhängig von den Reſultaten menſchlicher Speculation, ſo wird bereits von ſelbſt eine Haupturſache der Glaubensverſchiedenheit bei den Einzelnen (ſ. oben S. 3) entfernt[33]). Der Grund dieſer Verſchiedenheit beſteht nämlich in den meiſten Fällen nicht ſowohl darin, daß man das Bekenntniß der evangeliſchen Kirche als den Ausſprüchen der h. Schrift widerſprechend anſieht, ſondern darin, daß man unzweifelhafte Lehren der h. Schrift als mit der Vernunft und der Aufklärung unſerer Zeit nicht übereinſtimmend betrachtet und ſie als aus dem Judenthum oder Heidenthum in die chriſtliche Religion eingetragen zu beſeitigen ſucht (S. 47. 62.). Hat man erſt den ſichern Anker der h. Schrift aufgegeben und ſucht man im Vertrauen auf menſchliche Weisheit die h. Schrift ſelbſt zu meiſtern, ſo muß man es auch ganz natürlich finden, wenn jeder Einzelne nach Verhältniß ſeiner ſehr verſchiedenen, ſubjectiven Anſichten ſich eine eigne Religion zuzurichten ſucht und dabei von einer Verirrung zur andern übergeht, oder wenn der jedesmalige Geiſt der Zeit, (die gerade herrſchende Philoſophie), zwar mitunter eine gewiſſe Gleichförmigkeit der Anſichten unter Vielen hervorbringt, aber

---

32) Johannſen a. a. O. S. 16. Vgl. auch Schleiden a. a. O. S. 104 ff.

33) Sehr merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht das Bekenntniß des edlen Niebuhr, eines Mannes, welcher in der Profangeſchichte als einer der Heroen der wiſſenſchaftlichen Skepſis erſcheint, und im Ganzen von dem kirchlichen Standpuncte noch ziemlich entfernt war (ſ. Lebensnachrichten ꝛc. B. 2. S. 344 vom Jahr 1818): „Ein proteſtantiſcher Chriſt iſt mir der nicht, der nicht im eigentlichen buchſtäblichen Sinn das Hiſtoriſche von Chriſtus Erdenleben mit allen Wundern deſſelben für eben ſo ausgemacht hiſtoriſch hält, als irgend eine Begebenheit, die in den Lauf der Geſchichte gehört und davon eben ſo ruhig und ſicher überzeugt iſt; der nicht die allerfeſteſte Ueberzeugung von allen Puncten des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes hat, in ihrem wörtlichen Sinne; der

bald einem neuen Syſteme menſchlicher Weisheit Platz machen muß [34]). Die evangeliſche Kirche erkennt die menſchliche Vernunft innerhalb der ihr gebührenden Gränzen in ihren Rechten vollkommen an, allein die Glaubenslehren ſelbſt ſchöpft ſie aus der h. Schrift [35]). Die Bekenntnißſchriften der Proteſtanten beſchäftigen ſich daher auch nur mit der Erklärung der h. Schrift aus ihr ſelbſt und wer mit der evangeliſchen Kirche davon überzeugt iſt, daß die h. Schrift die alleinige und untrügliche Glaubensnorm ſey, wird auch die Einheit in dem ſeligmachenden Glauben mit der Natur deſſelben keineswegs für unverträglich halten [36]), wie diejenigen vorgeben, welche mit vorgefaßten Anſichten und ungläubiger Geſinnung zum Leſen und Forſchen in derſelben ſchreiten. Hiervon ganz verſchieden iſt es aber, daß die äußern Veranlaſſungen, die Le-

nicht jede Lehre und jedes Gebot des neuen Teſtaments als göttliche unzweifelhafte Offenbarung betrachtet: in dem Sinne der erſten Jahrhunderte, die von einer Theopneuſtie nichts wußten. Auch ein Chriſtenthum nach Art der neuen Philoſophen und Pantheiſten iſt mir keins: ohne perſönlichen Gott, ohne Unſterblichkeit, ohne Individualität des Menſchen, ohne hiſtoriſchen Glauben, iſt mir keines, obgleich es eine ſehr geiſtreiche, ſehr ſcharfſinnige Philoſophie ſeyn mag." — Vgl. auch Chamiſſo's Leben von Hitzig. B. 2. S. 179.

34) Sigismund, die Bewegungspartei ꝛc. S. 38.

35) Kling, Symbolſtr. S. 21: „Es iſt Aufgabe des denkenden Geiſtes, im Offenbarungsgebiete ſo einheimiſch zu werden, daß ihm die Thatſachen und Lehren deſſelben kein Fremdes, mit ſtarrer Auctorität Gegenüberſtehendes mehr ſeyen." Vgl. den zweiten Jahresbericht des evangeliſchen Miſſionsvereins in Kurheſſen (bei Rheinwald act. hist. eccl. a. 1835. p. 452): „Wir ſind weit entfernt, die Rechte der Vernunft irgendwie zurückſetzen zu wollen, nehmen vielmehr für ſie und die aus ihr hervorgehende Wiſſenſchaft die freieſte Entwickelung in Anſpruch, indem wir uns lebhaft bewußt ſind, daß in dem Verkennen dieſer hohen göttlichen Gaben die gefährlichen Verirrungen der Schwärmerei ihren Grund haben; aber wir wollen nicht, daß die Vernunft, die ihr allein zugängliche Sphäre des Zeitlichen überſchreitend, über himmliſche Dinge, davon ſie aus ſich ſelbſt nichts zu erkennen vermag, ein abſprechendes Urtheil ſich anmaße." Unſer Auge, ſagt Plato, empfängt das Licht und zeugt vom Lichte, aber es iſt nicht das Licht und hat das Licht nicht gemacht. Stahl, Phil. des R. B. 1. S. 8.

36) Sehr richtig weiſt ſchon Spener bei Cappell S. 83 das Argument derjenigen zurück, welche aus der Mannichfaltigkeit der Erſcheinungen in der Natur ſchließen zu können glauben, daß auch über die Bedingung unſerer Seligkeit (über den Glauben) eine Verſchiedenheit der Anſichten mit Nothwendigkeit begründet ſey, indem

bensersahrungen, wodurch man zu dieſem evangeliſchen Glauben gelangt, bei jedem Einzelnen ſehr verſchieden ſeyn können und ſeyn müſſen, da die Religion Sache des Herzens iſt und der Eine auf dieſe, der Andere auf jene Weiſe nach dem unerforſchlichen Rathſchluſſe Gottes erweckt wird, ſo wie daß der Grad der Ueberzeugungstreue bei den Einzelnen und die Form der Auffaſſung der Glaubenswahrheiten ſtets verſchieden ſeyn wird. Es wird dadurch die Unmöglichkeit in dem Bekenntniſſe eines und deſſelben Glaubens keineswegs herbeigeführt.

9) Die große Verſchiedenheit des Glaubens, welche jedenfalls in unſerer Zeit factiſch beſtehe, mache die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften unthunlich [37]). Daß durch die Angriffe, welche in der neuern Zeit auf die poſitiven Lehren des Chriſtenthums gerichtet wurden, wobei ein ſelbſterfundenes Religionsſyſtem das andere verdrängte, bei vielen Einzelnen die größte Verſchiedenheit in den Religionsanſichten hervorgebracht worden, iſt leider nur zu wahr, aber ganz eigenthümlich iſt der Schluß, welcher daraus gemacht wird. Da es, ſagt Schleiden, für den Augenblick unmöglich iſt, dieſe Gegenſätze auszugleichen, ſo bleibt uns nun nichts Anderes übrig, wollen wir nicht Alles zerſtören, als das ſubjective Ermeſſen des Einzelnen. Auf ähnliche Weiſe tröſtet uns Schleiermacher [38]), wenn er bemerkt, die evangeliſche Kirche habe gegen das Ueberſchlagen auf naturali-

---

er bemerkt: „Das Gleichniß der unterſchiedlich farbigen Blumen — die alle Eines Gottes Geſchöpfe und derſelben Unterſchied ſeinen Reichthum mehr offenbart — anlangend, bekenne ich, daß ich nicht wohl begreiſe, wie ſich's in die Materie recht fügen wolle. Denn wir müſſen gedenken, nicht allein ſolche Blumen und Gewächſe, ſondern auch ihr Unterſchied ſelbſt, ihre Farben 2c. ſind alle von Gott und deſſen Werke, daher ſie alle an und für ſich ſelbſt ſeine Ehre verkündigen und vergrößern. Was aber die unterſchiedlichen Meinungen in der Religion anlangt, ſind ſolche nicht von Gott, denn in jeglichen Puncten iſt die Wahrheit nur eine und alle andern Meinungen, die davon abgehen, ſind irrig, daher ſie nicht Gottes Wirkung, ſondern Früchte der menſchlichen verderbten Vernunft und Finſterniß ſeyn müſſen, folglich auch an ſich ſelbſt Gott nicht verherrlichen können, indem ſie ſeinem Lichte und Willen zuwider ſind."

37) Schleiden a. a. O. S. 95. 237.

38) Ref. Alm. S. 374. 377.

ſtiſche und freidenkeriſche Abirrungen kein anderes Mittel, als dieſelben in ſich ſelbſt verbluten zu laſſen. Das iſt aber ein Rath, welcher der Kirche nur in der Verzweiflung gegeben werden kann! Weil es ſich nun einmal ſo verhält, daß Gemeinſchaft des Glaubens, alſo dasjenige, ohne welches eine Kirche überhaupt nicht beſtehen kann, bei einer großen Zahl von Einzelnen gegenwärtig nicht vorhanden iſt, ſollen alſo die wahrhaft Gläubigen dieſe Gemeinſchaft ſelbſt Preis geben, es ſoll ſogar ausdrücklich ſanctionirt werden, daß es in der Kirche nicht mehr auf Uebereinſtimmung im Glauben ankomme! Man kann mit dem größten Rechte gegen jede liebloſe Maasregel von Seiten der Kirche in Beziehung auf diejenigen ihrer Glieder, welche ſie als von der Wahrheit abgewichen betrachten muß, entſchieden geſinnt ſeyn, allein wie iſt es möglich, aus einem ſolchen Mitgefühl für die Diſſentirenden die für richtig erkannte Wahrheit ſelbſt Preis zu geben, den Segen der kirchlichen Gemeinſchaft, die Möglichkeit, durch ſorgfältige Aufrechthaltung der reinen Lehre die Irrenden wieder zu belehren und zu gewinnen, mit eigner Hand zu zernichten! Gerade dadurch, daß man bisher für die Bewahrung der reinen Lehre ſo wenig Sorge getragen hat, iſt es gekommen, daß dieſe traurige Zerriſſenheit der Anſichten ſich ſo vermehrt hat. Vielen Kirchengliedern iſt das reine Evangelium in ihrem Leben wenig oder gar nicht verkündigt worden; ſie erſtaunen, wenn ihnen die Lehre der evangeliſchen Kirche bekannt wird, da ſie ihnen bisher ganz fremd war. Sie erklären ſich anfangs entſchieden dagegen, allein die Macht des reinen Evangeliums giebt ſich immer mehr und mehr bei ihnen kund. Es würde die größte Pflichtwidrigkeit der kirchlichen Behörden ſeyn, wenn ſie, anſtatt Alles aufzubieten, was in ihren Kräften ſteht, um der reinen Lehre immer mehr Eingang zu verſchaffen, muthlos Alles aufgeben und eine völlige Anarchie in der Kirche ſanctioniren wollten.

10) Die Verpflichtung befördere entweder die Heuchelei oder halte grade die Vorzüglichſten von dem geiſtlichen Stande ab.[39]) „So gewiß,“ ſagt Steffens[40]), „als die freieſte, unbe-

39) Schleiermacher a. a. O. S. 357 ff.

40) Von der falſchen Theologie und dem wahren Glauben S. 215 ff.

ſchränkteſte Unterſuchung wie alle Wahrheit, ſo auch die chriſtliche fördert, nicht hemmt, ſo gewiß iſt es doch auch, daß der Lehrer der Gemeinde den Glauben derſelben ganz und gar theilen muß: ja er muß noch mehr in ihm als in den übrigen Mitgliedern befeſtigt ſeyn. Daher ſoll er nicht allein die Schrift prüfen, er ſoll den Kampf mit allen Zweifeln durchgekämpft haben. Erſt wenn er nach einem ſolchen Kampf als Sieger erſcheint, darf er es wagen, als Lehrer aufzutreten. Iſt der Lehrer etwa ein ſolcher, der über den religiöſen Glauben der Gemeinde auf irgend eine Weiſe etwas zu beſtimmen hat, der ihn anders geſtalten darf? Iſt er irgend etwas Anderes, als ein Mitglied der Gemeinde? — Es iſt dieß eine ſo klare, dem einfachſten Verſtande einleuchtende Sache, daß es faſt unbegreiflich ſcheint, wenn man jemals gegen ſie irgend einen Zweifel hat vorbringen können. Hat der Lehrer bedenkliche Zweifel, die er durchaus nicht zu überwinden vermag, dann muß er ſeine Lehrerſtelle aufgeben; denn ſolche Zweifel, die an der Wurzel des Glaubens nagen, hemmen die ſegensreiche Einwirkung, lähmen die Kraft der Verkündigung, die ihm aufgetragen iſt. Sind es mehr als Zweifel, iſt er von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Glaube der Gemeinde ſich auf Wahn und Aberglaube gründe, dann trenne er ſich auch von der Gemeinde und trete freimüthig kämpfend hervor." Bei dieſer Lage der Sache, bei der unwiderſprechlichen Befugniß und Pflicht der Kirche, nur ſolche Lehrer zu beſtellen, welche im Glauben mit derſelben übereinſtimmen, kann der obige Einwand, wenn er auch in Beziehung auf unſere, dem Unglauben und dem Zweifel ſo ſehr verfallene Zeit viel Wahres enthält, und ſo verabſcheungswürdig eine jede Art der Heuchelei iſt, durchaus nicht gegen die Sache ſelbſt entſcheiden. Soll die Kirche ihre unveräußerlichen Rechte aufgeben, ihre eigene Exiſtenz bedrohen, damit ja nicht etwa der Einzelne, der eine Verſorgung wünſcht, in Verſuchung komme, eine Ueberzeugung zu heucheln, die er nicht hat, oder damit junge Männer, welche mit Talent und Eifer für die Wahrheit verſehen, aber in ein Labyrinth von Zweifeln, ja in wirklichen Unglauben gerathen ſind, eben in ihrem unerleuchteten Eifer nach Herzensluſt ihre dermaligen unreifen, einer fortwähren=

den Läuterung unterworfenen Anſichten der Gemeinde als die ewige Wahrheit verkündigen können? Schleiermacher geräth mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, wenn er dieſen Einwand für erheblich hält und doch vorſchlägt, daß der evangeliſche Geiſtliche wenigſtens auf eine Formel verpflichtet werden müſſe, wonach er erkläre, daß er Alles, was in unſern ſymboliſchen Büchern gegen die Irrthümer der katholiſchen Kirche beſonders in den Artikeln von der Rechtfertigung ꝛc. gelehrt ſey, mit der h. Schrift und der urſprünglichen Lehre der Kirche völlig übereinſtimmend finde und daß er, ſo lange ihm das Lehramt anvertraut ſey, nicht aufhören werde, dieſe Lehren vorzutragen. Gerade die Lehre von der Rechtfertigung iſt es, wie ſchon mehrmals bemerkt wurde, welche, wenn gleich die Hauptlehre der evangeliſchen Kirche, dennoch ein Hauptſtein des Anſtoßes für viele Geiſtliche geworden iſt, und es würde daher bei dieſer Formel dieſelbe Befürchtung eintreten müſſen, welche bei der Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften im Allgemeinen erhoben wird.

Es iſt aber auch überhaupt zu bemerken, daß je lebendiger die kirchliche Gemeinſchaft geworden iſt, je entſchiedener ſie ſich des Glaubens, wodurch ſie begründet wird, bewußt iſt, auch die einzelnen Geiſtlichen ſelbſt, welche ſich um ein Amt bewerben, von dem Gefühl der Nothwendigkeit einer feſten Glaubensgemeinſchaft durchdrungen ſeyn werden. In der Zeit der Reformation würde es nicht leicht einem Geiſtlichen eingefallen ſeyn, ein Recht auf kirchliche Verſorgung zu behaupten, ſo lange er von dem Glauben der Kirchengemeinſchaft abwiche. Auch wenn er nicht das Vermögen eines Generalpachters hatte, wo Röhr [41]) annimmt, daß der Candidat allenfalls ſeiner Ueberzeugung ein Lehramt aufopfern werde, würde er ſich beſchieden haben, daß die Kirche einen von ihrem Glauben Abgefallenen nicht zum Lehrer brauchen könne [42]).

So wenig auch das Ueble der Lage derjenigen, welche in redlichem Streben mit der Kirchenlehre zerfallen ſind und dadurch von einem

41) Briefe über den Nationalismus S. 461.
42) Vgl. auch Hudtwalcker Proteſt S. 43.

Kirchenamte abgehalten werden, verkannt werden ſoll, ſo gleicht ſich die Sache in der Wirklichkeit dennoch nicht ſelten weit beſſer aus, als es im erſten Augenblicke den Anſchein hat. Zunächſt iſt es eine ſehr zweckmäßige Einrichtung in den meiſten evangeliſchen Kirchen, daß die Ordination und damit die Verpflichtung nicht alsbald nach überſtandener Prüfung des Candidaten der Theologie vorgenommen wird, ſondern erſt längere Zeit nachher, wenn derſelbe zu wirklichen Functionen in der Kirche berufen wird. Viele Zweifel an der Richtigkeit der Kirchenlehre, welche dem Jüngling, der eben die Univerſität verläßt, noch hart zuſetzen, verſchwinden im Laufe der Zeit bei redlichem Streben und größerer Kenntniß des eignen Herzens und des menſchlichen Lebens überhaupt, ſo wie der h. Schrift. Bleiben ihm noch Scrupel, ſo kann er vor der Verpflichtung der kirchlichen Behörde dieſelben offen vorlegen und dieſe wird ihm, ſoweit es innerhalb der oben S. 51 erwähnten Gränzen zuläſſig iſt, beruhigenden Beſcheid ertheilen. Er kann aber auch ſchon von ſelbſt hinſichtlich derjenigen dogmatiſchen Sätze, welche die Kirche in ihren Bekenntnißſchriften nicht als eigentliche Hauptlehren hervorgehoben hat (ſ. oben S. 31), den Weg einſchlagen, daß er dieſelben als der theologiſchen Speculation angehörig und daher für das unmittelbar practiſche Bedürfniß der Seelſorge nicht nothwendig, in ſeinen Vorträgen unberührt läßt, alſo denſelben zwar nicht widerſpricht, was ihm auf keine Weiſe geſtattet iſt, ſo lange ſie einen Theil der ſymboliſchen Schriften ausmachen, aber ſie auch nicht gerade bei Verkündigung des Evangeliums zum Grunde legt. Es iſt dieſes ſo wenig als Heuchelei zu betrachten, daß ſogar nicht ſelten die Kirchenordnungen ausdrücklich verfügen, bei dem kirchlichen Vortrag dogmatiſche Streitfragen, welche zur Erbauung und zum Seelenheil nicht als nothwendig erſcheinen, zu vermeiden [43]. Natürlich iſt dieſes aber nicht ſo zu verſtehen, als wenn auch die Grundlehren des evangeliſchen Glaubens mit Stillſchweigen übergangen werden dürften, und der evangeliſche Geiſtliche, wenn er ſelbſt von dieſen abweicht, ſein Gewiſſen dadurch beſchwichtigen

43) Vgl. z. B. heſſ. K. O. v. 1657. Cap. V. §. 11.

dürfe, daß er mit Uebergehung der Lehren des poſitiven Chriſtenthums, an denen die Kirche unſere ewige Seligkeit knüpft, ſich nur in allgemeine, ſ. g. moraliſche oder philoſophiſche Betrachtungen ergeht, weil er alsdann überhaupt für einen evangeliſchen Seelſorger gar nicht gehalten werden kann [44]).

11) Die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften habe ſich als eine unpractiſche, erfolgloſe Maasregel gezeigt [45]). Die Erfahrung zeige nämlich, daß ungeachtet dieſer Verpflichtung die Verkündigung der reinen Kirchenlehre im Laufe der Zeit dennoch immer weniger ſtattgefunden habe, daß der Unglaube unter den evangeliſchen Geiſtlichen bei alle dem immer mehr um ſich gegriffen habe und daß bei dieſem Abfall der Geiſtlichen von der Kirchenlehre auch die Kirchenbehörden ſelbſt, welche dem Zeitgeiſte ſo gut wie die Uebrigeu unterworfen ſeyen, die Verletzung der von Seiten der Geiſtlichen übernommenen Pflicht zu ahnden nicht weiter ſich bewogen fänden. An ſich ſcheint zwar dieſer Einwurf in ſo fern mit dem vorigen im Widerſpruche zu ſtehen, als bei dem vorigen die Verpflichtung gerade als beſonders, wenn auch auf nachtheilige Weiſe, wirkſam, bei dem gegenwärtigen aber als völlig unwirkſam unterſtellt wird, man kann aber allerdings zugeben, daß in der Wirklichkeit beide anſcheinend ſich einander aufhebende Folgen je nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der einzelnen Individuen eintreten können. Manche fühlen ſich durch die geſetzliche Vorſchrift gebunden und ſuchen ihr auf ungehörige Weiſe auszuweichen, Andere tröſten ſich mit der ziemlich verbreiteten, wenn auch unrichtigen

---

44) Hiernach iſt denn auch der Unterſchied zu beurtheilen, welcher nicht ſelten hinſichtlich der h. Schrift und der ſymboliſchen Bücher gemacht wird, daß nämlich jene die norma credendorum, dieſe die norma docendorum ſeyen. Allerdings kann ſich die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher nur darauf beſchränken, daß der Geiſtliche denſelben gemäß lehren ſolle (ſ. S. 41). Allein aus dem oben Geſagten ergiebt ſich, daß es nur mit Einſchränkung für richtig zu halten iſt, wenn man behauptet, daß die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher nur den Sinn habe, daß man nichts gegen den Inhalt derſelben lehren dürfe.

45) Schleiermacher, Ref. Alm. S. 347.

Meinung, ſie ſey außer Gültigkeit gekommen. Aber ſo wenig in dem erſten Falle der etwaige Nachtheil der aus der Handhabung des Geſetzes für Einzelne eintritt, einen Grund abgeben kann, die Kirche von einer Maasregel abzuhalten, welche zur Erhaltung ihrer Exiſtenz gehört, eben ſo wenig darf uns der Umſtand, daß bei dem herrſchenden Indifferentismus oder Unglauben die Verpflichtung der Geiſtlichen eine Zeitlang als eine leere bedeutungsloſe Handlung betrachtet worden iſt, jetzt bei neu erwachendem kirchlichen Leben, bei der nach und nach immer mehr verbreiteten Ueberzeugung, wie die bisherige Willkür in Verkündigung der Religionslehren die Kirche der Vernichtnng Preiß gebe, abhalten, auf das gute Recht der Kirche in Beziehung auf die Aufrechthaltung der reinen Lehre, und auf die Handhabung der noch immer in geſetzlicher Kraft beſtehenden Vorſchriften über die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die ſymboliſchen Schriften der evangeliſchen Kirche mit Nachdruck hinzuweiſen [46]. Nicht daß wir in dem Acte der Verpflichtung ſelbſt eine vollſtändige Garantie dafür finden, daß der Geiſtliche dadurch ein treuer Diener ſeiner Kirche werde und daß er keinerlei Ausflüchte und Verdrehungen des wahren Inhalts der ſymboliſchen Bücher verſuchen ſollte, wie denn auch eine Verpflichtung weltlicher Beamten die Möglichkeit der Dienſtuntreue nicht verhindert, und überhaupt alle ſolche äußere Maasregeln ihre wahre und ächte Grundlage ſtets nur in der durch die Einrichtung des ganzen kirchlichen und bürgerlichen Lebens, namentlich auch durch die Art des theologiſchen Unterrichts bedingten, ächt evangeliſchen Geſinnung erhalten muß. Allein darum muß dieſelbe doch den nothwendigen Schlußſtein der kirchlichen Sorge für die Erhaltung der reinen Lehre bilden.

12) Die Verpflichtung bekunde ein Mißtrauen in die Kraft der Wahrheit und des Evangeliums, welches auch ohne die Hülfe der ſymboliſchen Schriften ſich Bahn brechen werde [47].

---

46) S. auch Martin Erwiederung ꝛc. S. 22 ff.

47) Schleiermacher in den Stud. und Krit. 1831. H. 1. — Ref. Alm. S. 365. — Meurer a. a. O. S. 65 ff.

Dieſen Einwurf hat bereits **Höfling** ſo vortrefflich beſeitigt, daß es genügen wird, ſeine Worte in deutſcher Ueberſetzung hier zu wiederholen [48]): „Sage nicht,“ bemerkt er, „man könne den Dienern der Kirche ohne Gefahr eine jede Lehre geſtatten, wenn nur in der Kirche eine gleiche Freiheit des Widerſpruchs und der Widerlegung bewahrt werde; groß ſey die Kraft und Gewalt der Wahrheit, um ſich ſelbſt zu ſchützen, ſie müſſe nothwendig aus dem Kampfe der verſchiedenenen Meinungen und Streitigkeiten endlich als Siegerin hervorgehen. Denn wenn es auch nicht geläugnet werden kann, ſobald wir die Sache im Allgemeinen betrachten, daß der wahre Glaube, da das Reich Chriſti nicht untergehen kann, einen wenn auch ſpäten doch gewiſſen Sieg davon tragen werde, ſo wurden doch zwei Puncte bisher von den Gegnern nicht gehörig beachtet, welche hierbei von der größten Wichtigkeit ſind: der **eine**, daß die irrige Lehre, da ſie unſeren Begierden und dem Hochmuth des menſchlichen Herzens außerordentlich ſchmeichelt, viel leichter in die Gemüther einſchleicht, als die durch ihre Züchtigungen beſchwerliche göttliche Wahrheit; der **andere**, daß es ſich hier nicht um das Schickſal des Reichs Chriſti überhaupt und ſeinen künftigen Sieg, ſondern um **die Pflichten der Kirche und ihre Sorge für das Heil der Einzelnen handelt.** Wenn die kirchliche Gemeinſchaft ſich als müßigen Zuſchauer des Treibens ſo Vieler zeigt, welche durch ihre falſche Lehre und ihre Irrthümer die Gemüther zu verwirren ſuchen, ſo kann ſie dieſes auf keine Weiſe mit der Entſchuldigung vertheidigen, es bedürfe keiner menſchlichen Hülfe, Gott ſelbſt werde der Vertheidiger ſeiner Sache ſeyn und ſie zum Siege führen. Denn weit entfernt, daß dieſe gewiſſe und gerechte Hoffnung des Siegs die Kirche vom Handeln und Streben abhalten dürfe, muß ſie vielmehr dieſelbe hierzu noch mehr anſpornen, da die Sache ſich nicht ſo verhält, daß die Sorgfalt Gottes die der Seinigen **ausſchlöſſe.** Das wäre eine traurige und gottloſe Zuverſicht, wenn ſie uns daran hindern wollte, der gegenwärtigen

---

48) **Höfling** de auctor. etc. p. 39 sq.

Gefahr zuvorzukommen und nicht für das Schickſal der großen Menge, welche mittlerweile durch die falſche Lehre zu Grunde gehen könnte, zu ſorgen! Im Gegentheil iſt das die Pflicht der Kirche gegen ihre Glieder, daß ſie, ſo viel es durch menſchliche Sorgfalt und löbliche Mittel möglich iſt, dieſelben vor der Verführung derjenigen ſichere, welche entweder den Glauben zernichten oder das Gemüth mit Aberglauben anfüllen, und daß ſie ihnen die reine Lehre des Evangeliums und die wahren Hülfsmittel zur Erlangung des Heils mittheile“ [49]). — So laßt uns denn Alle innerhalb des uns von Gott angewieſenen Wirkungskreiſes, alſo auch die kirchlichen Behörden innerhalb des ihrigen, zwar Gott in jeder auch noch ſo traurigen Lage auf das innigſte vertrauen, aber dieſes Vertrauen eben dadurch thätig beweiſen, daß wir alle von Gott uns verliehenen Kräfte und Mittel freudig und zuverſichtlich anwenden, daß ein Jeder nach ſeinen beſten Kräften ſeine Pflicht erfülle und wirke, ſo lange es Tag iſt, nicht aber mit fataliſtiſcher Geſinnung der hereinbrechenden Zerſtörung in Unthätigkeit zuſchaue!

49) Vgl. auch Cappell Rev. S. 83.

Viertes Kapitel.

Das beſtehende Recht in den einzelnen Ländern.

So wie noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Corpus Evangelicorum, welches die Rechte der geſammten evangeliſchen Kirche Deutſchlands vertrat, die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die ſymboliſchen Schriften als unzweifelhaft beſtehendes und aufrecht zu erhaltendes Recht bezeichnet wurde (ſ. S. 44), ſo finden wir auch in den einzelnen Ländern, daß dieſe, in den Kirchenordnungen wiederholt und nachdrücklichſt hervorgehobene Verpflichtung als ein weſentlicher Gegenſtand der Fürſorge der kirchlichen Behörden betrachtet wurde. Im Verlauf der Zeit gab allerdings die weit verbreitete rationaliſtiſche Religionsanſicht und die, zum Theil dadurch beförderte Gleichgültigkeit gegen religiöſe und kirchliche Angelegenheiten überhaupt Veranlaſſung, daß man dieſe Verpflichtung ſo viel als möglich zu ignoriren oder durch allerhand Scheingründe zu einer nichtsſagenden leeren Form zu machen ſuchte, wobei das paſſive Verhalten der kirchlichen Behörden nicht ſelten Vorſchub leiſtete. Auf die kirchliche Geſetzgebung ſelbſt und deren rechtliches Beſtehen haben indeſſen dieſe ungünſtigen Zeitverhältniſſe im Ganzen nur wenig Einfluß gehabt. In einigen Ländern, wie z. B. in Naſſau, Rheinbaiern und in einigen

Cantonen der Schweiz, ſind zwar allerdings durch neuere Vorſchriften die evangeliſchen Geiſtlichen hinſichtlich der Lehre lediglich auf die h. Schrift verwieſen worden. Geht man aber von dem oben S. 5. 19. 41 nachgewieſenen Satz aus, daß keine Kirche ohne Glaubensgemeinſchaft beſtehen könne, daß alſo ein Geiſtlicher der evangeliſchen Kirche auch ohne ausdrückliche Verpflichtung auf ſymboliſche Bücher gehalten ſey, nichts zu lehren, was dem Glaubensbekenntniſſe der evangeliſchen Kirche zuwider iſt, alſo z. B. nicht auf den Grund einer angeblich richtigeren Auslegung der h. Schrift ſolche Lehren, welche die katholiſche Kirche im Gegenſatze gegen die evangeliſche aufgeſtellt hat, und erwägt man, daß eine Aenderung des kirchlichen Glaubens ſelbſt auch in dieſen Ländern keineswegs vorgenommen worden iſt, ſo muß man bei aller Unbeſtimmtheit dieſer Geſetze und ungeachtet der wirklichen Gefahr, welche für die Kirche daraus entſteht, daß dadurch bei den Geiſtlichen ſelbſt die Meinung hervorgerufen wird, als ſey das Feſthalten der kirchlichen Lehre ihrem ſubjectiven Ermeſſen überlaſſen, dennoch behaupten, daß ein Preißgeben der kirchlichen Glaubensgrundlage, wodurch die Kirche ſich ſelbſt vernichtet haben würde, keineswegs dadurch ausgedrückt werden ſolle und daß nur die ungegründete Beſorgniß, daß in der Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher die Aufſtellung einer menſchlichen Auctorität in Glaubensſachen oder ein Buchſtabendienſt herbeigeführt werde, zu dieſen Vorſchriften Veranlaſſung gegeben hat. Auch da, wo der Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften der Zuſatz: wiefern ſie mit der h. Schrift übereinſtimmen, hinzugefügt worden iſt (wie in Sachſen-Weimar), ein Zuſatz, welcher gleiche Bedeutung mit der eben erwähnten, die ſymboliſchen Schriften gar nicht anführenden Verpflichtungsform hat (S. 44. Note 29), muß demnach ebenfalls, ſo lange die Kirche ihren Glauben nicht wirklich verändert hat, der Geiſtliche auch ohne ausdrückliche Zuſage ſich nach der bisherigen kirchlichen Lehre richten.

Es ſind indeſſen, wie geſagt, bis jetzt nur wenige evangeliſche Kirchen, wo eine ſolche Unbeſtimmtheit in die Geſetzgebung eingeführt worden iſt. Noch jetzt iſt in den bedeutendſten evangeliſchen Ländern Deutſchlands, wie in Preußen, Würtemberg, Sach-

ſen, Hannover und in vielen andern die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften ausdrücklich vorgeſchrieben und es iſt zu erwarten, daß das neu erwachte kirchliche Leben und eine gründlichere Einſicht in das eigentliche Weſen dieſer Verpflichtung ſelbſt da, wo man ſich davon entfernte, zu einer richtigeren Behandlung dieſes Gegenſtands führen werden.

In dem Folgenden ſoll das beſtehende Recht in den einzelnen evangeliſchen Kirchen, ſo weit es mir bis jetzt bekannt geworden iſt, kurz aufgeführt werden. Das für Kurheſſen gültige Recht ſoll jedoch am Schluſſe ausführlicher beſprochen werden und zwar deshalb, weil daſſelbe, deſſen Quellen mir am meiſten zugänglich geweſen ſind, auch im Einzelnen einen recht anſchaulichen Beleg für die in dieſer Schrift enthaltenen allgemeineren Anſichten gewährt.

In Oeſterreich haben die evangeliſchen Geiſtlichen zufolge der Kirchenagende von 1829 bei der Ordination zu verſprechen, die chriſtliche Religion nach dem Inhalte der h. Schrift und der Augsburger Confeſſion rein und lauter zu verkündigen [1]).

In Preußen wird durch das allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 11. §. 66) hinſichtlich der beſondern Pflichten der evangeliſchen Geiſtlichen auf die Conſiſtorial- und Kirchenordnungen verwieſen, deren Gültigkeit in Beziehung auf die darin enthaltene Verpflichtung, den ſymboliſchen Schriften gemäß zu lehren, dadurch anerkannt wird [2]). Zweideutiger ſcheint der §. 73 und 74 des Landrechts, wonach als allgemeine Verpflichtung der Geiſtlichen angegeben iſt, daß ſie in ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte zum Anſtoße der Gemeinde nichts einmiſchen ſollen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerſpreche und wonach es ihrem Gewiſſen überlaſſen wird, in wie fern ſie bei ihrer Ueberzeugung von dem Unrichtigen dieſer Begriffe ihr Amt dennoch fortſetzen können. In der neueſten Zeit iſt jedoch jeder etwaige Zweifel durch die in der Kirchenagende ſeit 1829 enthaltene Verpflichtungs-

1) S. Johannſen a. a. O. S. 638. — Weiß im Arch. f. K. R. Wiſſ. B. 5. S. 353.

2) Vgl. ev. K. Z. 1837. S. 314. 315. — Cappell Reviſ. S. 40 ff.

formel gehoben, wonach bei der Ordination den Geiſtlichen vorgehalten wird, daß ſie keine andere Lehre predigen und ausbreiten dürfen, als die, welche gegründet iſt in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften des Alten und Neuen Teſtaments, unſerer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den drei Hauptſymbolen, dem Apoſtoliſchen, Nicäniſchen und Athanaſianiſchen, ſo wie in den übrigen, in dem jedesmaligen einzelnen Lande herkömmlichen ſymboliſchen Schriften, und es wird in der Agende als das Amt der evangeliſchen Geiſtlichen bezeichnet, „keine andere Lehre predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet iſt in Gottes lauterem und klarem Worte, den Schriften des Alten und Neuen Teſtaments und verzeichnet in den Bekenntnißſchriften unſerer Kirche“ [3]). — Dieſem gemäß iſt denn auch in einer Königl. Cabinetsordre vom 28. Febr. 1834 ausdrücklich ausgeſprochen, daß die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes bezwecke und bedeute, auch durch ſie die Auctorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Confeſſionen bisher gehabt, nicht aufgehoben worden ſey, ſondern dadurch nur ausgedrückt werde, daß die Verſchiedenheit gewiſſer einzelner Lehrpuncte der andern Confeſſion nicht mehr als Grund gelte, ihr die kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen [4]).

---

3) Vgl. Johannſen a. a. O. S. 615. — Ev. K. Z. 1837, S. 314. — Cappell Rev. S. 87. 88. Hieraus iſt denn auch zu erſehen, in welchem Sinne die in derſelben Agende ausgeſprochene alleinige Verweiſung der Geiſtlichen auf die h. Schrift bei Gelegenheit der Einführung derſelben zu verſtehen ſey. Cappell a. a. O. S. 43. 88. Auch in der K. O. für Weſtphalen und die Rheinprovinz v. Jahr 1835 wird im §. 78 beſtimmt, daß die Predigt der h. Schrift und dem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe gemäß ſeyn müſſe. Ev. K. Z. 1837. S. 314. Auf der Synode zu Soeſt iſt im Jahr 1838 einſtimmig die verbindliche Kraft der ſymboliſchen Schriften anerkannt worden. Kirchenfr. 1838. Nr. 79. 96.

4) S. den Abdruck bei Cappell Rev. S. 85 ff. Vgl. damit Jacobi im Kirchenfreunde 1839. Nr. 27—29, welcher bemerkt, die ſymboliſch gewordenen Lehrverſchiedenheiten beider proteſtantiſchen Kirchen würden hiernach neben einander beſtehen, aber ohne übrigens die kirchliche Gemeinſchaft zu ſtören, ſie würden ſich innerhalb der Union ausſchließlich auf dem theologiſchen Gebiete entwickeln.

In Rheinbaiern iſt durch einen, vom König proviſoriſch beſtätigten Beſchluß der Rheinbairiſchen Generalſynode vom J. 1821 ausgeſprochen worden, daß die evangeliſche Kirche die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten proteſtantiſchen Confeſſionen gebräuchlichen ſymboliſchen Bücher in gebührender Achtung halte, jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm als die h. Schrift erkenne. [5])

Im Königreiche Sachſen iſt ſeit dem Jahre 1811 ein Verpflichtungsformular vorgeſchrieben, wonach die evangeliſchen Geiſtlichen eidlich geloben müſſen, in Anſehung der Religion bei der reinen evangeliſchen Lehre, wie ſolche in der h. Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburg. Confeſſion dargeſtellt und in den übrigen ſymboliſchen Büchern der evangeliſchen Kirche wiederholt iſt, feſt und ſtandhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren, wider Aufrechthaltung dieſer Lehre weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen. [6])

In Hannover haben die Geiſtlichen, die, die ſymboliſchen Schriften enthaltenden ſ. g. corpora Julii et Wilhelmi zu unterſchreiben und ſich darauf eidlich zu verpflichten. [7])

In Würtemberg müſſen ſich ſeit dem Jahre 1826 die angehenden Pfarrer verpflichten, bei ihren Vorträgen nnd dem Religionsunterrichte ſich an die h. Schrift zu halten und ſich keine Abweichungen von dem evangeliſchen Lehrbegriffe, ſowie derſelbe vorzüglich in der Augsburg. Confeſſion enthalten iſt, zu erlauben. [8])

---

5) Johannſen a. a. O. S. 624 ff. vgl. Darmſt. Allg. K. Z. 1823. S. 70 ff., 1825. S. 1225 ff., 1826. Nr. 111. 112. — Ev. K. Z. v. 1837. S. 609 ff., 1838. S. 59., 1839. S. 137 ff.

6) Vgl. Weber ſächſ. K. R. Th. 1. Abth. 1 S. 33. 66. 155. 170. Th. 2. Abth. 2. S. 400. — Johannſen a. a. O. S. 620.

7) Schlegel kurhannov. K. R. Th. 2. S. 308 ff. (nichts zu lehren, was gegen die ſymbol. Bücher ſey) vgl. Thl. 1. S. 2 ff., wo dieſes auch ſo ausgedrückt iſt, daß die ſymb. Bücher in den Lehrvorträgen nächſt der h. Schrift zur Richtſchnur dienen ſollen. — Johannſen a. a. O. S. 629. 630.

8) S. Johannſen a. a. O. S. 629. — Darmſt. Allg. K. Z. 1827. S. 1160. — Weiß Archiv f. Kirchenrechtswiſſ. B. 5. S. 356.

In Baden iſt durch die Vereinigungsurkunde beider evangeliſchen Kirchen vom Jahre 1821 ausgeſprochen worden, daß die vereinigte Kirche den Bekenntnißſchriften, namentlich der Augsburg. Confeſſion, ſowie den beſondern Bekenntnißſchriften der beiden bisherigen evangeliſchen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem Catechismus Luthers und dem Heidelberger Catechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Anſehen auch ferner mit voller Anerkenntniß deſſelben inſofern und inſoweit beilege, als durch jenes erſtere das Princip und Recht der freien Forſchung in der h. Schrift als der einzigen ſichern Quelle des chriſtlichen Glaubens und Wiſſens gefordert und behauptet, in dieſen beiden Bekenntnißſchriften aber factiſch angewendet worden, demnach in derſelben die reine Grundlage des evangeliſchen Proteſtantismus zu ſuchen und finden ſey. 9)

Im Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt wird durch die Vereinigungsurkunde für Rheinheſſen ausgeſprochen, daß zwar als Grund und Richtſchnur des Glaubens die evang. proteſtantiſche Kirche allein Gottes Wort in h. Schrift anerkenne, jedoch die, beiden bisher getrennten Confeſſionen gemeinſchaftlichen ſymboliſchen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm erkläre, mit Ausnahme der darin enthaltenen bisher ſtreitig geweſenen Abendmahlslehre. 10)

Für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein iſt im Jahre 1764 die Formel vorgeſchrieben, wonach der Geiſtliche eidlich gelobt, bei der reinen Lehre des göttlichen Worts, wie ſelbige in der h. Schrift gegründet, auch in der unveränderten Augsburg. Confeſſion zuſammengefaßt, treulich verbleiben, ſelbige lauter und unverfälſcht vortragen, auch alle dawider ſtreitenden Lehren äußerſten Fleißes vermeiden zu wollen. In der neuern Zeit iſt anſtatt der Worte: „auch in der ungeänderten A. C. zuſammengefaßt“ geſetzt worden: „nach Anleitung der ungeänderten Augsb. Confeſſion.“ 11)

In Braunſchweig iſt die Verpflichtungsformel in der neuern Zeit dahin gefaßt worden, daß der Geiſtliche verſpricht, der in dem

---

9) Johannſen a. a. O. S. 626.
10) Johannſen a. a. O. S. 635.
11) Johannſen S. 612.

corpus doctrinae Julium enthaltenen evangeliſchen Lehre gemäß zu lehren und zu leben.[12])

In der Mecklenburgiſchen Kirchenordnung von 1552 werden die Geiſtlichen hinſichtlich der Lehre mit denſelben Worten auf die h. Schrift und die alten Symbole, ſowie die Augsburg. Confeſſion hingewieſen, wie dieſes oben S. 16 aus dem Wittenberger Examen der Ordinanden erwähnt iſt. Inwiefern hierin ſpäter eine Aenderung getroffen iſt, iſt mir nicht bekannt geworden.

In Naſſau werden ſeit 1818 die Prediger verpflichtet, die chriſtliche Lehre nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche ſo vorzutragen, wie ſie ſie ſelbſt nach redlicher Forſchung und beſter Ueberzeugung aus der Bibel ſchöpfen.[13])

In Sachſen-Weimar gelobt zufolge der Agende von 1664 der Ordinandus, bei der reinen Lehre, wie dieſelbe in den Büchern der h. Apoſtel und Propheten gegründet, in der erſten ungeänderten Augsburg. Confeſſion begriffen, auch in dem Concordienbuch wiederholt worden, beſtändig zu verbleiben. Nach einer Mittheilung von Johannſen ſoll die Formel jetzt dahin abgeändert worden ſeyn, das Wort Gottes, wie es in den Schriften der Propheten und Apoſtel enthalten ſey, und nach den Bekenntnißſchriften der evang. proteſtantiſchen Kirche, inſofern dieſe mit dem Worte Gottes übereinſtimmen, rein und lauter zu predigen.[14])

Im Gothaiſchen geht die Verpflichtungsformel darauf, die Lehren der göttlichen Wahrheit, wie ſie in der h. Schrift und übereinſtimmend mit dieſer in den drei Hauptſymbolen, der ungeänderten Augsburg. Confeſſion, den Schmalkalder Artikeln, dem großen und kleinen Catechismus Luther's und der Concordienformel enthalten ſeyen, nach beſter Einſicht treu und fleißig vorzutragen.[15])

---

12) Johannſen S. 631. — Darmſt. Allg. K. Z. 1832. S. 95. 385. 1438.

13) Otto naſſ. K. R. S. 193. — Johannſen S. 634.

14) Johannſen S. 624. — Hall. Allg. L. Z. Erg. Bl. 1834. Nr. 24. S. 186.

15) Johannſen S. 623. In dem ehemaligen S. Koburg-Gothaiſchen Fürſtenthum Lichtenberg war durch einen, vom Herzoge ſanctionirten Synodal-

Im Altenburgiſchen muß der Anzuſtellende verſprechen, die Lehren der göttlichen Wahrheit, wie ſie in der h. Schrift enthalten ſind, den Bekenntnißſchriften der evang. lutheriſchen Kirche gemäß treu, fleißig und nach ſeiner beſten Einſicht vorzutragen [16]).

Im Oldenburgiſchen ſollen in der neuern Zeit die Geiſtlichen auf die „Grundſätze“ der Augsb. Confeſſion verpflichtet werden. (Caſſ. allg. Zeit. v. 5. Apr. 1840. Beibl.)

In der Waldeck'ſchen K. O. v. 1556 werden die Geiſtlichen angewieſen, zu lehren, wie es in der h. Schrift verfaßt, auch in dem Verſtand der Symbolen, Apoſtolico, Nicäno und Athanaſii ausgedrückt iſt, und wie es die Augsb. Confeſſion, desgleichen die Apologie ausweiſen.

Im Lippiſchen iſt durch die K. O. v. 1684 ausgeſprochen, daß die h. Schrift die einige Grundregel aller heilſamen Lehre ſey, weil aber mit dieſer Regel die Symbole der erſten chriſtlichen Kirchen und allgemeinen Concilien, die symb. Ap., Nic., Ath., Eph. und Chalc., übereinſtimmten, ſo ſollen auch dieſe zum Zeugniß der Uebereinſtimmung mit der wahren einhelligen Lehre der chriſtlichen Kirche, wie nicht weniger die Glaubensbekenntniſſe der reformirt-evangeliſchen

---

beſchluß v. 1820 ausgeſprochen worden, die proteſt. evangeliſch-chriſtliche Kirche erkenne keinen andern Glaubensgrund als die h. Schrift, und die angehenden Lehrer der Religion würden bei ihrer Ordination einzig verpflichtet, die h. Schrift nach Gewiſſen und Ueberzeugung zu erklären; die ſymboliſchen Bücher könnten als ehrwürdige Denkmäler der Reformation betrachtet werden, deren Abfaſſung die damaligen Zeitverhältniſſe nothwendig gemacht hätten, und da beide proteſtantiſche Kirchen eigentlich keine gemeinſchaftlichen ſymboliſchen Bücher hätten, ſo vereinige ſich die Synode dahin, ſich einer jeden weiteren Beſtimmung darüber zu enthalten; die proteſtant. evangel. chriſtliche Kirche nehme das allgemeine chriſtliche apoſtoliſche Glaubensbekenntniß als kurzen Inbegriff ihrer Grundlehren und deswegen als Lehrtypus an. S. Johannſen a. a. O. S. 624. — Darmſt. Allg. K. Z. 1825. S. 265 ff. Jetzt iſt das Fürſtenthum Lichtenberg an Preußen gekommen.

16) Richter d. Kirchenregim. S. 45. Die lateiniſche Formel lautet: „Ex animi sententia polliceor et sancte in me recipio, in tradenda religionis christianae doctrina sacram utriusque foederis scripturam, tamquam normam illius unice rectam, me bona fide secuturum, eandemque salutarem doctrinam libris symbolicis ecclesiae evangelico-lutheranae ad istam normam compositis convenienter traditurum esse.“

Kirchen angenommen werden, nicht zwar als gleich hoher Auctorität und Würde mit der h. Schrift, ſondern als ein aus derſelben wohlverfaßter und darauf klar gegründeter Auszug der Lehre der Wahrheit. Demgemäß müſſen die Geiſtlichen bei der Ordination (ſ. die Agende v. 1686. S. 36) nicht blos bejahen, daß ſie die heilige Schrift als alleinige Glaubenslehre erkennen, ſondern auch, daß die Lehre, welche in der reformirten ev. Kirche bekannt und geführt werde, für eine ſolche, auf das Wort Gottes gegründete und mit demſelben übereinſtimmende Lehre der Wahrheit halten.

Hinſichtlich der freien Städte iſt das in Hamburg beſtehende Recht durch die neuern Streitigkeiten näher bekannt geworden.[17]) Zufolge der Verordnung von 1788 müſſen die Prediger bei der Vorſtellung ſich verpflichten, dem ihnen dabei zu machenden Vortrag nachzukommen, welcher insbeſondere dahin geht: „Als ein treuer Diener Gottes und ſeines geoffenbarten Wortes müſſen Sie für die Bewahrung der urſpünglichen Reinigkeit und Lauterkeit deſſelben ernſtlich Sorge tragen. Die Gemeine, zu der ſie berufen ſind, erwartet mit Recht von Ihnen, daß Sie Ihren Unterricht nach der unveränderten Augsburg. Confeſſion und den übrigen öffentlichen Bekenntnißſchriften unſerer evangeliſchen Kirche und dieſer Stadt abfaſſen, und nicht durch Abweichung von denſelben Verwirrung und Aergerniß unter Ihren Zuhörern oder Uneinigkeit unter den übrigen Lehrern anrichten.“ Auch müſſen die Candidaten durch ihre Unterſchrift ſich auf die ſymboliſchen Bücher verpflichten, und in den vom geiſtlichen Miniſterium im Jahr 1818 entworfenen Geſetzen für dieſelben iſt vorgeſchrieben, daß die Candidaten ihre Vorträge nach der h. Schrift und den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche einrichten und nie etwas lehren ſollen, was denſelben widerſpreche.

In Frankfurt müſſen die lutheriſchen Geiſtlichen zufolge der Kirchenagende von 1688 verſprechen, bei dem Worte Gottes, welches in den Schriften Moſe, der Propheten und Apoſtel begriffen, in den Hauptſymbolen der Kirchen, Apostolico, Nicaeno

17) S. Schleiden die proteſt. Kirche ꝛc. S. 138 ff. — Hudtwalcker Proteſt. S. 25 ff.

und Athanasiano kürzlich verfaßt und in der ungeänderten Augsburg. Confeſſion, derſelben Apologie, Schmalkaldiſchen Artikeln, beiden Catechismen Luthers und dem chriſtlichen Concordienbuche wiederholt und erklärt worden, treulich und fleißig zu bleiben. Die reformirten Geiſtlichen müſſen vor ihrem Amtsantritte das Glaubensbekenntniß unterſchreiben, oder ihre Uebereinſtimmung mit demſelben erklären, welches die reformirte Gemeinde bei ihrer Entſtehung im Jahre 1554 dem Senate der Stadt übergeben hat.[18])

Von den evangeliſchen Kirchen außerhalb Deutſchland ſchreibt die däniſche und norwegiſche eine eidliche Verpflichtung der Geiſtlichen dahin vor, daß ſie verſprechen, die himmliſche Lehre, welche in den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften und in den ſymboliſchen Büchern enthalten ſey, den Zuhörern treulich vorzutragen.[19])

In Schweden müſſen die Geiſtlichen bei der Ordination eidlich angeloben, keine andere Lehre zu predigen und auszubreiten, als die, welche gegründet iſt in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften des A. und N. T. und verzeichnet in den drei Hauptſymbolen, dem apoſtoliſchen, dem nicäniſchen und athanaſianiſchen, ſowie in der Augsburg. Confeſſion, endlich erläutert in dem geſammten Concordienbuche.[20])

Von den Schweizer Cantonen hat der Canton Zürch ſeit 1803 die Geiſtlichen darauf verpflichtet, das Wort Gottes und

---

18) S. den Abdruck deſſelben in der Schrift: „Wahrhafte Liturgie und Bekenntniß des Glaubens, wie ſolche von den zu Frankfurt a. M. angekommenen Reformirten überreicht worden, ed. Withof“ (Duisb. 1754. 4.) p. 70 ff.

19) Johannſen a. a. O. S. 608 ff. In einem Hirtenbriefe der däniſchen Biſchöfe von 1817 heißt es in Beziehung hierauf ganz richtig: „Neque singula verba premenda, sed sensui mentique inhaerendum esse ipsum reformatorum exemplum atque ecclesiae consensus docet, — nullum quod ferri nequeat — hocce ecclesiarum nostrarum libro symbolico imponi jugum, verum potius eum esse vinculum concordiae libertatisque evangelicae columen et firmum ejus adversus omnia convitia de fidei unitate apud nos haud servata praesidium.“

20) Schubert Schwedens Kirchenverfaſſung Greifsw. 1821. B. 1. S. 331 ff. Man ſieht, daß in der oben S. 89 erwähnten neuen Ordinationsform für Preußen dieſe ſchwediſche zum Theil wörtlich adoptirt worden iſt.

Evangelium nach den Grundſätzen der reformirten Kirche gemäs den göttlichen Schriften, beſonders des neuen Teſtaments unverfälſcht zu lehren und zu predigen, und ähnliche Formeln ſind auch von St. Gallen, Baſel, Thurgau und Aargau, ſowie zuletzt von der Waadtländiſchen Kirche recipirt worden, von letzterer mit den Worten: „das Wort Gottes in ſeiner Reinheit und Integrität zu predigen, ſowie es in der h. Schrift enthalten iſt.[21]) In Bern geloben ſeit 1824 diejenigen, welche ein Predigtamt erhalten: das Wort Gottes, beſonders das Evangelium Jeſu, nach dem Inhalte der h. Schrift unverfälſcht zu lehren und zu predigen und ſich in ihrem Lehrvortrage nach den Grundſätzen des evangeliſch reformirten Lehrbegriffs, welche in der Helvetiſchen Confeſſion enthalten ſind, zu richten.

In Frankreich müſſen die reformirten Geiſtlichen das Glaubensbekenntniß der franzöſiſch reformirten Kirche vor dem Antritt ihres Amts unterzeichnen.[22])

In der engliſchen (biſchöflichen) Kirche muß jeder Ordinand im Voraus einen ſchriftlichen Revers ausſtellen, worin er dem Glaubensbekenntniſſe (den 39 Glaubensartikeln) gemäs zu lehren verſpricht[23]), und eben ſo iſt in der ſchottiſchen (presbyterianiſchen) die Unterſchrift des (Weſtminſter) Glaubensbekenntniſſes durch den Ordinanden vorgeſchrieben.[24])

In den Niederlanden geloben die reformirten Candidaten (nach dem Reglement von 1816): die Lehre, welche, in Uebereinſtimmung mit Gottes h. Worte in den angenommenen ſymboliſchen Büchern der niederländiſch reformirten Kirche aufgeſtellt iſt, treuherzig anzunehmen, herzlich zu glauben, fleißig zu lehren und zu vertheidigen; die lutheriſchen (nach dem Reglement von 1818):

21) Johannſen S. 637 ff. — Weiß Archiv S. 355 ff. — Ev. K. Z. 1840. S. 68 (ſ. oben S. 63. Not. 8).

22) S. Discipline des églises réformées de France ch. 1. art. 9. (bei Soulier statistique des églises réf. de France. Par. 1828. p. 193).

23) S. Laspeyres in der Hall. Allg. Encycl. s. v. Ordination not. 85.

24) Gemberg ſchott. Nationalkirche S. 13 ff. S. 313.

daß ſie die Lehre, welche übereinſtimmend mit Gottes h. Worte in den angenommenen ſymboliſchen Büchern der evang. lutheriſchen Kirche verfaßt iſt, ohne Rückhalt annehmen und von Herzen glauben und ſelbige mit Treue und Fleiß lehren und handhaben wollen [25]).

---

25) Johannſen S. 632 ff. — Darmſt. Allg. K. Z. 1823. S. 485. 505. — 1824 S. 1028 ff. — 1825 S. 153. 1433. — 1827. S. 1601. — Vgl. beſonders Fliedner's Collectenreiſe nach Holland und England (Eſſen 1831) B. 1. S. 103 ff. B. 2. S. 30 ff., wo ſich auch das Nähere über die ſ. g. hergeſtellte luth. Kirche findet.

Kurheſſiſches Recht.

Die nunmehr nach dem S. 88 Bemerkten anzureihende ſpecielle Darſtellung des beſtehenden kurheſſiſchen Kirchenrechts wird die verſchiedenen Landestheile umfaſſen und zunächſt mit den altheſſiſchen Kirchen beginnen.

Schon im Jahre 1539 findet ſich in der auf einer Synode zu Ziegenhain abgefaßten, von dem Landgrafen Philipp beſtätigten Ordnung der chriſtlichen Kirchenzucht im Fürſtenthum Heſſen (L. O. B. 1. S. 109 ff.) die Beſtimmung, daß denjenigen, welche „falſche Lehren treiben, d. h. ſolche, die dem wahren Verſtande göttlicher Schrift, wie wir den in der Confeſſion zu Augsburg Kaiſerlicher Majeſtät überantwortet haben, entgegen und zuwider iſt,“ die chriſtliche Gemeinſchaft abgeſprochen werden ſolle, wenn ſie in ſolchem über alles Vermahnen verharren und die Kirche Chriſti, die ſie zur Beſſerung vermahnt, gar nicht hören wollen.

Im Jahre 1566, alſo noch unter Philipp dem Großmüthigen, erſchien die erſte eigentliche Kirchenordnung für die Kirchen in dem Fürſtenthum Heſſen (L. O. Th. 1. S. 223 ff.) In dem zweiten Kapitel des zweiten Theils: „daß die Lehre der Kirchen gewiß und alle Zeit einerlei ſey“ wird ſich zu den drei Symbolen der alten Kirche (dem symb. Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum, auf welche die Prediger bei der Ordination verpflichtet wurden) und zu der Augsburgiſchen Confeſſion bekannt; namentlich von der letzteren bemerkt, man bekenne ſich in allen Puncten zu derſelben, weil ſie aus der heiligen Schrift gezogen und mit derſelben gänzlich übereinſtimme, worauf es ſodann

in demſelben Kapitel heißt: „Inſonderheit halten wir die Kirchen für die wahren Gemeinden Gottes, welche die Confeſſion, ſo in Gottes Wort gegründet, dem Kaiſer Carolo V. anno 30 zu Augsburg übergeben iſt, angenommen haben und annehmen und derſelbigen gemäß lehren.“

Die vier Söhne des Landgrafen Philipp's gaben im Jahr 1572 eine gemeinſchaftliche Reformationsordnung heraus (L. O. Th. 1. S. 358 ff.), worin gleich im erſten Kapitel (von Einigkeit der Lehre) angeordnet wird, daß alle Superintendenten und Prediger bei der reinen Lehre des heiligen göttlichen Worts, welches uns in den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften offenbart und in den drei bewährten Symbolis der Kirche und der Augsburgiſchen Confeſſion in kurze Artikel verfaßt ſey, beſtändig verharren und einträchtig, ſowie mit Hintanſetzung unnöthiger Spitzfündigkeiten und vorwitziger Fragen einfältig und nach dem Grunde göttlichen Worts und Augsburgiſcher Confeſſion lehren und unterweiſen ſollen.

Von denſelben Landgrafen erſchien im Jahr 1573 die gemeinſchaftliche Kirchenordnung, in deren drittem Kapitel ſich folgende bemerkenswerthe Beſtimmung findet: „Auf daß man auch einen gewiſſen Scopum habe, nach welchem alle Predigten und Lehren in unſern Kirchen dirigirt und gerichtet werden, ſo ſollen in allen und jeden Puncten chriſtlicher Lehre die prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften das rechte Fundament, die einige norma judicii, Regel und Richtſchnur ſeyn, nach welcher alle fürfallende Streit und Irrung dirimirt und hingelegt werden mögen und nächſt der heiligen göttlichen Schrift die drei bewährten Symbola, Apoſtolicum, Nicaenum und Athanaſianum, dergleichen die Augsburgiſche Confeſſion, dieſer unſer Zeit Symbolum“ (ſ. oben S. 27), „als die in den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften wahrhaftig fundirt und gegründet und zum eigentlichen und nothwendigen Bericht von einem jeden Artikel genugſam ſind, daraus auch alle Certamina bei einfältigen, gottesfürchtigen und friedliebenden Herzen ſoviel zu unſerer Seelen Heil und Seligkeit nothwendig iſt, leichtlich entſchieden und beigelegt werden können.“

In dieſer Kirchenordnung iſt ſodann auch (im vierzehnten Ka-

7*

pitel) die Art und Weiſe genau beſtimmt, wie der Geiſtliche bei der Ordination auf ſeine Amtspflichten hinſichtlich der Lehre zu verweiſen ſey. Es ſoll ihm nämlich Folgendes von dem Superintendenten vorgehalten werden: „Welcher zu einem Pfarrherrn oder Lehrer der Kirchen Gottes verordnet wird, der ſoll die ganze Lehre der chriſtlichen Religion, welche in den Büchern des alten und neuen Teſtaments, der Propheten und Apoſtel Schriften tradirt wird und in den drei Symbolis, Apoſtolico, Nicaeno und Athanaſiano, dergleichen in der Augsburgiſchen Confeſſion ſammt ihrer Apologia kürzlich verfaßt und erklärt iſt, rein und unverfälſcht, treulich und fleißig der Gemeinde Gottes fürtragen, nach derſelben Form und Richtſchnur alle ſeine Predigten, Lehr, Troſt und Vermahnung ꝛc. richten und anſtellen und ſoll ſich hiervon keine Gunſt der Menſchen, ein (einige) Forcht noch Gefahr abwenden oder abſchrecken laſſen.“ Der zu Ordinirende ſoll hierauf vor dem Angeſicht Gottes geloben und verheißen, Alles, was ſein Amt erfordert, nach allem ſeinem Vermögen mit Gottes Hülfe treulich zu leiſten und zu verrichten.

Dieſe Vorſchriften bilden das noch heut zu Tage gültige Recht der evangeliſchen Kirche Kurheſſens. Beinahe hundert Jahre nachher, als längſt der reformirte Ritus in den Kirchen Heſſens durch Landgraf Moriz eingeführt worden war, erſchien nämlich die noch jetzt gültige Kirchenordnung vom 12. Juli 1657, worin die oben erwähnten Stellen der Kirchenordnung von 1573 beinahe wörtlich wiederholt werden [26]. Auch hierin

---

26) Die einzelnen Stellen lauten hier folgendergeſtalt: Cap. V. §. 9: „Auf daß man auch einen gewiſſen Scopum habe, nach welchem alle Predigten und Lehren in unſern Kirchen angeſtellt und gerichtet werden, ſo ſollen in allen und jeden Puncten chriſtlicher Lehre die prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften das rechte Fundament, die einige norma judicii, Regel und Richtſchnur ſeyn, nach welcher alle fürfallende Streit und Irrung entſchieden und hingelegt werden mögen. §. 10. Nächſt der heiligen Schrift aber haben die Prediger auf die obengenannten Symbola, dergleichen die Augsburgiſche Confeſſion, dieſer unſer Zeit Symbolum, als die in den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften wahr-

wird demnach die *Augsburgiſche Confeſſion* als das eigentlich charakteriſtiſche, ſymboliſche Buch der evangeliſchen Kirche, (die Symbole der alten chriſtlichen Kirche ſind bekanntlich in der Augsburgiſchen Confeſſion ebenfalls anerkannt), hervorgehoben und außerdem verordnet, daß die Geiſtlichen nicht blos bei der Ordination, ſondern auch bei jeder ſpäteren Einführung in die Gemeinde verſprechen ſollen, der in der Kirchenordnung enthaltenen Verpflichtung, dieſem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe gemäß zu lehren, nachzukommen, worauf ſich denn auch der dem Conſiſtorium nach derſelben Kirchenordnung (L. O. Th. 2. S. 542. 550) *bei Erhaltung eines Kirchenamts* auszuſtellende, ſchriftliche Revers bezieht, da in demſelben der Geiſtliche unter Andern dem in der Kirchenordnung Vorgeſchriebenen gebührlichen Gehorſam zu leiſten verſpricht. Auch in der noch jetzt gültigen Reform. Ordnung v. J. 1656, auf

---

haftig gegründet und zum eigentlichen und nothwendigen Bericht von einem jeden Artikel genugſam ſind, daraus auch alle Streitigkeiten bei einfältigen, gottesfürchtigen, friedliebenden Herzen, ſo viel zu unſerer Seelen Heil und Seligkeit nothwendig iſt, leichtlich entſchieden und beigelegt werden können, vor ſich ſelbſt zu ſehen und ihre Zuhörer auf dieſelben zu weiſen." Cap. XVI. §. 4: „Welcher zu einem Pfarrer oder Lehrer der Kirchen Gottes verordnet wird, der ſoll die ganze Lehre der chriſtlichen Religion, welche in den Büchern des alten und neuen Teſtaments, der Propheten und Apoſtel Schriften gelehrt wird, und in den Symbolis Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, Ephesino et Chalcedonensi, dergleichen in der Augsburgiſchen Confeſſion, ſampt ihrer Apologia kürzlich erklärt iſt, rein und unverfälſcht, treulich und fleißig der Gemeinde Gottes fürtragen, *nach derſelben Form und Richtſchnur alle ſeine Predigten, Lehr, Troſt, Vermahnung* rc. *richten und anſtellen* und ſoll ſich hiervon keine Gunſt der Menſchen, keine Furcht noch Gefahr abwenden oder abſchrecken laſſen." Im folgenden Capitel §. 4 iſt daſſelbe wörtlich (nur mit Auslaſſung der Worte Ephesino et Chalcedonensi) auch für die Einführung eines *bereits ordinirten* Predigers vorgeſchrieben. — *Bayrhoffer*, erſte krit. Beleucht. S. 32 und *Meurer*, über Lehrfreih. S. 25, ſagen, die Worte in dieſer Kirchenordnung: die Prediger haben auf die ſymboliſchen Schriften zu *ſehen*, bedeuteten nicht, daß die ſymboliſchen Schriften zur Richtſchnur bei der Lehre zu nehmen ſeyen, ſondern daß danach nur in ſo fern zu lehren ſey, als Jemand die richtige Erklärung der h. Schrift darin finde. Daß dieſe Anſicht durch die in derſelben Kirchenordnung enthaltenen, ganz unzweideutigen Worte: „nach derſelben Form und *Richtſchnur* alle ſeine Predigten rc. richten und anſtellen" geradezu beſeitigt wird, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

welche der Revers ſich gleichfalls bezieht, wird eben ſo wie in der Reform. Ordn. v. 1572 zur Reinheit der Lehre das Beharren bei den erwähnten Symbolis der (alten) Kirche und bei der Augsburgiſchen Confeſſion erfordert.

Im Verlauf der Zeit ſind denn auch dieſe Vorſchriften fortwährend beobachtet worden. So erwähnt J. J. Pfeiffer in der Anweiſung für Prediger (Marb. 1789 S. 72. 73), indem er in Uebereinſtimmung mit den erwähnten Geſetzen vorausſchickt, wie in Heſſen ein Eid auf die ſymboliſchen Bücher nicht verlangt werde, daß der Geiſtliche bei der Ordination angewieſen werde, die ganze Lehre der chriſtlichen Religion, welche in den Büchern des alten und neuen Teſtaments, der Propheten und Apoſtel Schriften gelehrt wird und in den Symbolis, Apoſtolico, Nicaeno, Athanaſiano, Epheſino und Chalcedonenſi, desgleichen in der Augsburgiſchen Confeſſion ſammt ihrer Apologie kürzlich erklärt iſt, rein und unverfälſcht, treulich und fleißig vorzutragen; daß er ferner einen Revers ausſtellen und den an Eides Statt zu halten geloben müſſe [27]). Seit der weſtphäliſchen Zeit iſt neben Beibehaltung der bei der Ordination und Introduction beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auch in dem Revers ſelbſt, worin früher, wie erwähnt wurde, des, ſchon bei der Ordination genügend hervorgehobenen, kirchlichen Glaubensbekenntniſſes nicht speciell, ſondern nur durch Hinweiſung auf die Kirchenordnung gedacht war, die Verpflichtung auf die Augsburgiſche Confeſſion ausgeſprochen worden, indem hiernach diejenigen, welche angeſtellt werden, verſprechen müſſen, der ihrer Seelſorge anvertrauten Kirche und Gemeinſchaft mit Vortragung der reinen chriſtlichen Lehre, ſo wie ſolche in der h. Schrift enthalten und nach Anleitung der Augsburgiſchen Confeſſion zu dienen [28]). Einen fernern unzweifelhaften Beleg für

27) Meurer a. a. O. S. 32 hat nur die Worte aus Pfeiffer bis: „gelehrt wird" mit Auslaſſung der folgenden (jedoch die Lücke durch die Hinweiſung auf die Kirchenordnung Cap. XVI. §. 4 einigermaßen ergänzend) abdrucken laſſen und führt dieſen Schriftſteller als Beleg dafür an, daß in Heſſen das Gewohnheitsrecht gegen die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Schriften ſey, während doch aus ihm gerade das Gegentheil zu entnehmen iſt.

28) S. Kaſſeler allg. Zeit. 1839, v. 29. Auguſt. Ev. K. Z. 1839. S. 757 ff.

die fortdauernde Beobachtung der erwähnten geſetzlichen Vorſchriften gewährt endlich die im J. 1821 erſchienene neue Ausgabe des kurheſſiſchen Kirchenrechts (von Chr. H. Pfeiffer), worin es im §. 101 heißt: „Jeder Candidat muß, wenn er die Ordination empfängt, vor verſammelter Gemeinde angeloben, die Lehre der chriſtlichen Religion, ſo wie ſie in der h. Schrift und in den von ſeiner Kirche angenommenen ſymboliſchen Büchern enthalten iſt, rein und unverfälſcht vortragen. Dieſe Zuſage muß jeder Prediger, welchem zuerſt eine Pfarrſtelle übertragen wird, in dem, dem Conſiſtorium ſchriftlich auszuſtellenden Dienſtreverſe, ſo wie bei der Einführung vor der verſammelten Gemeinde wiederholen.“

Es iſt das Hervorheben der Augsburgiſchen Confeſſion als Hauptgrundlage der evangeliſchen Lehre in der heſſiſchen reformirten Kirche um ſo bemerkenswerther, wenn man bedenkt, welche Streitigkeiten im Laufe des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts unter den Lutheranern und Reformirten über die ſymboliſchen Schriften entſtanden. Schon Landgraf Philipp der Großmüthige legte den Grund zu dieſem weiſen Verfahren. Er hielt ſich an den Inhalt der Augsburgiſchen Confeſſion, wobei er in der Lehre vom Abendmahl dem vermittelnden, von Luther ſelbſt gebilligten Vorſchlag M. Bucer's folgte [29]). So wurden denn auch die beiden Catechismen Luther's, ſo wie die Schmalkalder Artikel nicht als eigentliche ſymboliſche Schriften bezeichnet, obgleich die letzteren auch von heſſiſchen Deputirten (ſo wie von Bucerus) unterſchrieben ſind. Daſſelbe Verfahren haben im Weſentlichen auch die

---

29) Vgl. die Wittenberger Concordienformel vom Jahr 1536 und die von den Kaſſeler Pfarrern unter Mitwirkung Bucer's herausgegebene Ordnung der Kirchenübung für Caſſel vom Jahr 1539, C. 5 (L. O. Th. 1. S. 117), ſo wie den alten Caſſel'ſchen Catechismus von 1539, an welchem Bucer wahrſcheinlich ebenfalls Theil hatte, und welcher bis zum Tode des Landgrafen im Gebrauch geblieben ſeyn ſoll (ſ. Wille Nachr. von dem Caſſel'ſchen Catechismus des Jahres 1539. Hersf. 1788. S. 11). Die Söhne des Landgrafen Philipp verwieſen hinſichtlich der Eidesformel, welche bei Ertheilung von gelehrten Würden auf der Univerſität abgeleiſtet werden mußte, ausdrücklich auf dieſe Buceriſche Concordienformel vom Jahr 1536. S. v. Rommel heſſ. Geſch. V. 196.

Nachfolger Landgraf Philipps beobachtet. Noch in der neueſten Kirchenordnung von 1657, eben ſo wie in der der vier Gebrüder vom J. 1573 ſind die Formulare bei dem Abendmahle in dem Sinne der erwähnten Wittenberger Vereinigung abgefaßt [30]).

Im Jahre 1577, in welchem die Concordienformel zu Stande kam, erklärten ſich ſämmtliche vier Landgrafen ohne Mißbilligung der darin enthaltenen, allgemein anerkannten evangeliſchen Grundſätze in einem gemeinſchaftlichen Schreiben gegen die Annahme derſelben, da ſie der nothwendigen gemeinſamen Verbrüderung aller Evangeliſchen nachtheilig ſey [31]). Als L. Moriz im Jahr 1605 den reformirten Gottesdienſt einführte, wurde nicht etwa das Glau-

---

30) So heißt es in der Kirchenordnung von 1657. Cap. 11: (L. O. Th. 2, S. 498): „Ich will die Communicanten ermahnt haben — daß ſie nicht zweifeln, ſondern feſtiglich glauben, ſo gewiß das geſegnete Brod und der geſegnete Kelch des Herrn gegeben wird, daß alſo gewiß und wahrhaftig der Sohn Gottes Jeſus Chriſtus ſelbſt laut ſeiner eigenen Verheißung im Abendmahl ſpeiſe und tränke mit ſeinem eigenen Leibe und Blut und wahrhaftig übergebe uns und einem Jeden alle die geiſtlichen Wohlthaten, ſo er mit Aufopferung ſeines Leibes und Vergießung ſeines theuren Blutes ſeiner lieben Chriſtenheit verdient und erworben hat, als da iſt Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit die für Gott gilt und nach dieſem Leben das ewige und ſelige Leben." — Ferner (S. 503): „Herr, allmächtiger Gott, heiliger Vater wir danken Dir mit ganzem Herzen, daß Du uns geſpeiſet haſt mit dem Leibe und Blut Deines allerliebſten Sohnes." Hierhin gehört auch eine Bemerkung Landgraf Wilhelms des Weiſen in einem Schreiben an den Grafen von Henneberg vom Jahre 1573 (bei v. Rommel heſſ. Geſch. V. 581). Er führt darin an, ſein Vater gottſeliger (Philipp der Großmüthige) habe vor ſeinem Tode mit hoher Betheuerung ihm erklärt, er ſey von Jugend auf bei dem Streite über das Abendmahl geweſen, könne aber nunmehr Gottlob nicht ſehen, worin beide Theile noch diſſentirten, ſintemal die Lutheriſchen nunmehr ſelbſt bekenneten, daß im heiligen Nachtmahl das Brod und Wein nicht in den Leib des Herrn verwandelt, auch nicht eingeſchloſſen oder räumlicher Weiſe, auch nicht menſchlicher Weiſe da wäre, ſondern allein göttlicher und übernatürlicher Weiſe, hingegen aber die Calviniſten ſich dahin erklärten, daß uns im heiligen Nachtmahle der Leib des Herrn und eben der Leib, der von der Mutter Maria geboren und am Kreuze gehangen, gegeben und genoſſen wird, nicht menſchlicher oder irdiſcher Weiſe, ſondern ſacramentlich und geiſtlich. Sein Herr Vater habe daher dieſen Streit nunmehr für ſo gering und ſubtil gehalten, daß ein weſentlicher Zwieſpalt nicht mehr vorhanden ſey, welchem hierauf der Landgraf Wilhelm ſelbſt beipflichtet.

31) S. den Inhalt des Schreibens bei v. Rommel V. 192 ff.

bensbekenntniß geändert, ſondern die ſogenannten drei Verbeſſerungspuncte, welche ſo viel Streit erregten, bezogen ſich nur darauf, daß über die durch die Abendmahlsſtreitigkeiten zur Sprache gebrachte, namentlich in der Concordienformel genau feſtgeſtellte Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Chriſti (Ubiquität) nicht mehr geſtritten werden ſolle, (was bereits auf den gemeinſchaftlichen Synoden zu Treyſa und Marburg vom J. 1577 und 1578 beſchloſſen worden war), ferner, daß das zweite von den zehn Geboten nicht ausgelaſſen werde, vielmehr in Folge dieſes Gebots die noch aus der katholiſchen Zeit vorhandenen, zum Anſtoß gereichenden Bilder aus der Kirche entfernt werden ſollten, endlich, daß anſtatt der Hoſtien Brod zum Abendmahle genommen werden ſolle.

Daß dieſe Verbeſſerungspuncte keine Aenderung des Glaubens enthielten, zeigt der bald darauf (wahrſcheinlich im Jahre 1607) eingeführte und noch gebräuchliche heſſiſche Catechismus, (die ſ. g. fünf Hauptſtücke), worin die Abendmahlslehre eben ſo wie früher vorgetragen iſt [32]. So wird auch in der Conſiſtorialordnung von 1610. Kap. 10 (L. O. I. 507), worin die kirchlichen Behörden angewieſen werden, darauf zu halten, daß die Geiſtlichen ſich nach den Beſchlüſſen der Synoden zu Treyſa und Marburg, ſo wie nach denen der Synode zu Caſſel vom J. 1607 (wodurch die Verbeſſerungspuncte eingeführt wurden) und nach dem erwähnten heſſiſchen Catechismus richteten, dieſem Allem nach wie vor die Verpflichtung hinſichtlich des Lehrens in Gemäßheit der drei Symbole der alten Kirche, ſo wie der Augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie vorausgeſchickt. Ein weiterer Beleg hierfür iſt es ſodann, daß die Schlüſſe der Dordrechter Synode (von

32) Es heißt darin (K. Ordn. v. 1657. Cap. IX.): „Das Abendmahl des Herrn iſt ein Sacrament oder göttliche Handlung, da der Herr Chriſtus ſelbſt gegenwärtig uns mit dem ſichtbaren Brod und Wein die unſichtbare Gnade und verheißene Güter, nämlich ſeinen wahren Leib, für uns gebrochen, und ſein wahres Blut für uns vergoſſen, zur Vergebung unſerer Sünden nicht allein anbildet, ſondern auch verſiegelt und übergiebt.“ (Vgl. über dieſen Catechismus Pfeiffer's Anweiſ. für Prediger. Marburg 1789. S. 155. 156).

den J. 1618 und 1619), ungeachtet ſie von den, auf derſelben gegenwärtigen heſſiſchen Theologen in ihren Hauptſätzen gebilligt worden waren, in Heſſen niemals als ſymboliſche Schrift angenommen worden ſind [33]). Der Heidelberger Catechismus (vom J. 1563), welcher im ſechszehnten Jahrhundert in Heſſen noch nicht zugelaſſen war [34]), wird zuerſt im J. 1656 (in der Schulordnung L. O. Th. II. S. 326) als ein neben dem heſſiſchen Catechismus zu gebrauchendes Lehrbuch erwähnt. Noch in der Kirchenordnung vom J. 1657. Kap. 19. lit. D, (L. O. II. S. 543), ſo wie in der Conſ. Ordnung von demſelben Jahre (L. O. II. S. 455), wird übrigens der Pfarrer in dem von ihm auszuſtellenden Revers lediglich auf den Gebrauch des heſſiſchen Catechismus verwieſen, während ſpäterhin (ſ. L. O. II. S. 550) die Formel dahin lautete, daß er neben dem Heidelberger Catechismus keinen andern als den heſſiſchen einführen ſolle, wie denn in dem Conſ. Ausſchreiben vom 1. Februar 1726 (L. O. III. S. 979) der Heidelberger Catechismus als ein, von den reformirten Kirchen approbirtes ſymboliſches Buch bezeichnet und der Gebrauch deſſelben neben dem heſſiſchen vorgeſchrieben wird. Als im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts mehrere Privatcatechismen erſchienen, wurde durch Conſ. Reſcr. vom 1. Mai 1777 (L. O. VI. S. 891) eine höhere Reſolution bekannt gemacht, wonach verfügt wurde, daß der Heidelberger Catechismus als ein in der reformirten Kirche überall angenommenes und eingeführtes ſymboliſches Buch keineswegs abgeſchafft, ſondern fernerhin beibehalten werden, dagegen ein kurzes Lehrbuch daneben zu gebrauchen der freien Wahl eines jeden Predigers anheimgeſtellt bleiben ſolle.

Die noch jetzt gültige Kirchenordnung vom J. 1657 verpflichtet, wie bereits erwähnt wurde, die Geiſtlichen hinſichtlich der Lehre lediglich auf den Inhalt der h. Schrift, der Symbole der alten Kirche, der Augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie. Es

33) S. das Nähere bei v. Rommel VI. 586 ff.

34) Vgl. v. Rommel V. 548 (aus einem Briefwechſel zwiſchen L. Ludwig von Heſſen-Marburg und L. Wilhelm dem Weiſen vom Jahre 1569).

hat daher dieſe Anerkennung des Heidelberger Catechismus nicht etwa den Sinn, daß dadurch ein den erwähnten ſymboliſchen Schriften der Reformatoren gegenüberſtehendes Glaubensbekenntniß ſanctionirt werden ſollte. Es konnte dieſes um ſo weniger der Sinn ſeyn, da von den beiden Glaubenslehren, hinſichtlich welcher ein Streit zwiſchen den Lutheranern und Reformirten ſtattgefunden hatte, nämlich von den das Abendmahl und die Prädeſtination betreffenden Lehren, die Lehre vom Abendmahl auf die oben erwähnte Weiſe bereits durch die Kirchenordnungen von 1573 und 1657, ſo wie durch den heſſiſchen Catechismus feſtgeſtellt [35]), die Lehre von der Prädeſtination aber ſelbſt im Heidelberger Catechismus übergangen worden iſt [36]), ſo daß eine Anerkennung dieſes letzteren den Glauben über dieſen Lehrpunct noch immer freiläßt, während die denſelben ausdrücklich und von einander abweichend entſcheidenden Normen der Concordienformel und der Dordrechter Synode in Heſſen niemals angenommen worden ſind.

Was die lutheriſchen Kirchen in Oberheſſen ſo wie in der Herrſchaft Schmalkalden betrifft, ſo befanden ſich bekanntlich dieſe Länder im Laufe des dreißigjährigen Krieges eine Zeit lang unter der Hoheit des (lutheriſchen) Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt. Als dieſelben im Jahre 1648 wieder an Heſſen-Caſſel fielen, wurde verabredet, daß hinſichtlich der Lehre und der Ceremonien der daſigen Lutheraner der bisherige Stand verbleiben ſolle, wogegen die Reformirten das Simultaneum erhielten [37]). Indeſſen iſt dieſes auf die Frage wegen der den beiden Kirchen zum Grunde gelegten

35) Uebrigens heißt es auch in dem Heidelberger Catechismus Fr. 79: „daß uns (Chriſtus) durch dieſes ſichtbare Zeichen und Pfand will verſichern, daß wir ſo wahrhaftig ſeines wahren Leibs und Bluts durch Wirkung des heiligen Geiſtes theilhaftig werden, als wir dieſe heiligen Wahrzeichen mit dem leiblichen Mund zu ſeiner Gedächtniß empfangen.“

36) Vgl. Münſcher, Lehrbuch der chriſtlichen Dogmengeſch. ed. Neudecker (Caſſel 1838) Bd. 3. S. 565.

37) S. den Inhalt der Verträge bei *Estor* jus publ. hass. p. 163 und p. 174. Vgl. Instr. pac. Osnabr. art. XV. §. 13. Häfner, die Herrſch. Schmalkalden, Bd. 4. S. 9.

Bekenntnißſchriften von keinem Einfluß. Während der Heſſen-Darmſtädtiſchen Regierung waren nämlich zwar die ſ. g. Verbeſſerungspuncte des Landgrafen Moriz nicht anerkannt, dagegen galt eben ſo wie in Heſſen-Caſſel die von den vier Landgrafen gemeinſchaftlich ertheilte Kirchenordnung von 1573, (für Marburg gedruckt 1574, welche auch ſpäterhin im Darmſtädtiſchen und zwar noch in den Jahren 1662 und 1724 als gültige Kirchenordnung von Neuem publicirt worden iſt), in welcher angeführtermaßen die Geiſtlichen lediglich auf die drei Symbole der alten Kirche, die Augsburgiſche Confeſſion und deren Apologie verpflichtet werden. Die während der erwähnten Occupationszeit (am 18. Februar 1629) erlaſſene Erklärung L. Georgs von Heſſen-Darmſtadt über etliche bei der Gen. Kirchenviſitation ausgeſetzte Puncte [38]) verweiſt die Geiſtlichen ausdrücklich auf dieſe Kirchenordnung. Da nun die vom Landgrafen Wilhelm V. von Heſſen-Caſſel im Jahre 1657 ertheilte, noch jetzt gültige Kirchenordnung nach dem Obigen dieſelben Bekenntnißſchriften als Grundlage der Kirchenlehre in Kurheſſen bezeichnete, (wie denn dieſe Kirchenordnung überhaupt großentheils die frühere vom Jahre 1573 wiederholt), ſo erklärt es ſich, warum dieſelbe auch als für die Lutheraner des Oberfürſtenthums und in Schmalkalden verbindlich betrachtet wurde und weshalb im Jahre 1731, als auch in Caſſel den Lutheranern von dem lutheriſch gewordenen Könige von Schweden, L. Friedrich I., freie Religionsübung zugeſtanden wurde in der deshalbigen Conceſſion vom 16. Januar 1731 ausdrücklich geſagt iſt (L. O. IV. 40), „daß der evangeliſch-lutheriſche Gottesdienſt in Lehre und Ceremonien daſelbſt überall nach der heſſiſchen Kirchenordnung und Agende verrichtet werden ſolle, welche den Lutheriſchen im Marburgiſchen, Schmalkaldiſchen ꝛc. vorgeſchrieben ſeyen," oder wie es in dem Privilegium, den lutheriſchen Gottesdienſt in Caſſel betr. v. 7. März 1786 (L. O. VII. 43) heißt, daß ſich bei den Miniſterialhandlungen überall nach „der heſſiſchen Kirchenordnung und Agende" gerichtet werden ſolle.

---

38) S. den Abdruck in der Agenda ꝛc. Darmſtadt 1724. 4. S. 472.

In der Grafſchaft Schaumburg ertheilte der (lutheriſche) Graf Ernſt von Holſtein-Schaumburg im Jahre 1614 eine Kirchenordnung (Stadthagen 1614. 4.), in welcher (Th. 1. Kap. 1) als reine Lehre diejenige bezeichnet wird, welche in der heiligen Schrift und in den bewährten drei Symbolen (dem Apoſtoliſchen, Nicäniſchen und Athanaſianiſchen) gefaßt ſey, und womit der Catechismus und Bekenntniß Luthers, die Augsburgiſche Confeſſion, ſowie deren Apologie und die Schmalkalder Artikel übereinſtimmten. Die Geiſtlichen werden ſodann verpflichtet, die Summe dieſer Lehre dem Volke unverfälſcht vorzutragen. Als die Grafſchaft Schaumburg zum Theil an Heſſen-Caſſel gekommen war (1647), beſtätigte die Landgräfin Amalie Eliſabeth das den dortigen Landſtänden von den Grafen ertheilte Privilegium am 17. Juli 1649, wonach die Lutheraner daſelbſt „bei der wahren chriſtlichen Religion, wie dieſelbe in den Büchern des alten und neuen Teſtaments und in den drei symbolis Apostolico, Nicaeno und Athanasii, desgleichen in der Augsburgiſchen Confeſſion ſammt derſelben Apologie, auch dem Catechismo Lutheri, verfaßt und gelehrt ſey, bleiben und dawider nicht beſchwert und bedrängt werden ſollten [39].“ Man ſieht hieraus, daß eine weſentliche Verſchiedenheit hinſichtlich des Glaubensbekenntniſſes von dem in der heſſiſchen Kirchenordnung von 1657 Enthaltenen nicht beſteht, weshalb denn auch die Anwendung der letzteren im Schaumburgiſchen für unbedenklich gehalten wurde und bei Gelegenheit der Ueberſendung des Conſ. Ausſchreibens v. 1. Febr. 1726 (worin des Heidelberger Catechismus ausdrücklich gedacht iſt), die, ohnehin ſich von ſelbſt verſtehende Bemerkung durch ein Conſ. Reſcr. v. 22. Febr. 1726 (R. S. der L. O. B. 1. S. 291) hinzugefügt wurde, daß „den evangeliſch-lutheriſchen Predigern und Glaubensgenoſſen in Dingen, ſo nicht ad disciplinam, ſondern ad doctrinam gehörig, ihre Gewiſſensfreiheit überlaſſen bleibe [40].“

---

39) S. Ledderhoſe, Kirchenſtaat der Heſſ. Caſſ. Lande S. 421.

40) Vgl. Ledderhoſe, Heſſ. Caſſ. K. R. §. V. Pfeiffer, Kurheſſ. K. R. §. 6.

Was endlich die Grafſchaft Hanau betrifft [41]), ſo veranlaßte bekanntlich der Umſtand, daß die gräflich Lichtenbergiſche Linie lutheriſch, die gräflich Münzenbergiſche aber reformirt war, viele Streitigkeiten, worauf durch die Erbvereinigung zwiſchen beiden Häuſern v. 1610 unterſagt wurde, „daß bei dem Ausſterben der Münzenbergiſchen Linie von Seiten der Lichtenbergiſchen in dem Münzenbergiſchen Antheil irgend etwas hinſichtlich der Religion und der Kirchengebräuche und anderm, was die Anſtellung der Geiſtlichkeit und zum Kirchenweſen anlange, geändert werde, was der Augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie, inmaßen dieſelbe in der Kurf. Pfälziſchen Kirchenordnung und Catechismo erklärt und ausgeführt, auch damals in Kurf. Pfalz in Uebung ſey, entgegenſtehe [42]).“ — Als hierauf im J. 1642 die H. Münzenbergiſche Linie wirklich ausſtarb und die H. Lichtenbergiſche (lutheriſche) in dem Münzenberger Antheil neben der reformirten Kirche auch die lutheriſche einführte, kam zwiſchen den Grafen von Hanau und den reformirten Unterthanen der Gr. H. Münzenberg im J. 1670 ein, von Kaiſer und Reich beſtätigter Hauptreceß zu Stande, deſſen Garantie unter Andern auch das, auf den Münzenbergiſchen Antheil der Grafſchaft Hanau beanwartſchaftete (reformirte) Haus Heſſen übernahm. Es wurde darin der Inhalt der Erbvereinigung von 1610, ſo weit er die reformirten Kirchen im Hanau-Münzenbergiſchen Antheil betraf, ausdrücklich wiederholt und beſtätigt, den Lutheranern jedoch daneben die freie Religionsübung zugeſichert. Hiernach ſteht es feſt, daß als das Glaubensbekenntniß der Hanauer reformirten Kirche die Augsburgiſche Confeſſion und deren Apologie nach der Erklärung des Heidelberger Catechismus (welcher einen Beſtandtheil der im J. 1563 zuerſt publicirten Kurpfälziſchen reformirten Kirchenordnung ausmacht) anzuſehen iſt. Im J. 1688 wurde eine emen-

41) Unter dem evangel. Conſiſtorium zu Hanau ſtehen jetzt auch die Iſenburgiſchen und Fulda'ſchen evangel. Gemeinden, über deren Verhältniſſe vergleiche Bach Geſchichte der kurh. K. Verf. S. 81 ff.; deſſelben K. Statiſt. S. 826 ff. 896 ff. — Pütter, Geiſt des weſtph. Fr. S. 377. not. w.

42) S. den Abdruck bei Lünig spicileg. saeculare des t. Reichsarchivs P. I. S. 236 ff.

dirte Kirchenordnung für die Hanauiſchen reformirten Kirchen herausgegeben, in welcher ebenfalls der Heidelberger Catechismus enthalten iſt und zwar mit einer Verordnung des (lutheriſchen) Grafen von Hanau, Philipp Reinhard, welcher mit ausdrücklicher Beziehung auf den erwähnten Religionshauptreceß von 1670 dieſelbe beſtätigte. Einen Beſtandtheil derſelben bilden zugleich die „Beſtellungspuncte der reformirten Hanauiſchen Pfarrer," wonach die letzteren an Eidesſtatt geloben müſſen, ihre Gemeinden nach heiliger Schrift allein ohne Zuthun einiger Menſchenſatzung, Verfälſchung oder Verkehrung zu unterrichten, in Ausſpendung der h. Sacramente und ſonſt üblichen Ceremonien ſich der reformirten Kirchenordnung durchaus und in allen Puncten gemäß zu erhalten und für ſich ſelbſt nichts beſonders einzuführen. Der Heidelberger Catechismus iſt, wie erwähnt, in der Kirchenordnung vollſtändig aufgenommen und gleich im Eingang derſelben werden die Pfarrer angewieſen, ihre Predigten dieſem gemäß einzurichten.

Die Bekenntnißſchriften, welche der lutheriſchen Kirche im Hanauiſchen zum Grunde liegen, erſieht man aus der (lutheriſchen) Kirchenordnung des Gr. Friedrich Caſimir v. J. 1659, welche der würtembergiſchen gemäß abgefaßt iſt. Hierin wird (wörtlich wie in unſerer heſſiſchen reformirten Kirchenordnung v. J. 1657) der Pfarrer bei der Ordination verpflichtet: „die ganze Lehre der chriſtlichen Religion, welche in den Büchern des alten und neuen Teſtaments — tradirt wird und in den drei symbolis, Apostolico, Nicaeno und Athanasiano, dergleichen in der Augsburgiſchen Confeſſion ſammt ihrer Apologie kürzlich verfaßt und erklärt iſt, rein und unverfälſcht — der Gemeinde Gottes vorzutragen und nach derſelben Form und Richtſchnur alle ſeine Predigten, Lehr, Troſt, Vermahnung und Warnung zu richten und anzuſtellen."

Als im J. 1818 die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Gemeinden der Provinzen Hanau und Fulda bewerkſtelligt wurde, ſollte dadurch, der ausdrücklichen Erklärung in der die Verhandlungen einleitenden Rede des Commiſſars zufolge, nur eine äußere Vereinigung bewirkt werden, ohne daß über die Glaubens-

lehren ſelbſt eine Entſcheidung getroffen werden ſollte, in welcher Hinſicht es vielmehr bei dem bisherigen gelaſſen wurde [43]), weshalb denn auch nach Art. 7 der Synodalartikel, abgeſehen von dem neuen Ritus des Abendmahls ꝛc., beſtimmt iſt, daß im Uebrigen in jeder Kirche die zeitherige Form des Gottesdienſtes beibehalten werden ſolle.

Ueberblicken wir nunmehr noch einmal am Schluſſe die geſammten, heut zu Tage gültigen Vorſchriften über das, was als die Grundlage des Glaubens der einzelnen evangeliſchen Kirchen Kurheſſens zu betrachten ſey, ſo bietet ſich uns ein ſehr wichtiges, Jedem, welchem die Einheit und Beſtimmtheit des evangeliſchen Glaubens am Herzen liegt, erfreuliches Reſultat dar. In den reformirten Kirchen von Niederheſſen und Oberheſſen (nach der Kirchenordnung von 1657), in den lutheriſchen Kirchen derſelben Bezirke einſchließlich der Herrſchaft Schmalkalden (nach der Kirchenordnung von 1573), in den lutheriſchen der Grafſchaft Schaumburg (nach dem Privilegium von 1649), in den ehemals reformirten Kirchen der Grafſchaft Hanau (nach der Erbvereinigung von 1610 und dem Hauptreceß von 1670) und in den ehemals lutheriſchen Kirchen daſelbſt (nach der Kirchenordnung von 1659), überall bildet die Augsburgiſche Confeſſion die eigentliche Grundlage, nach welcher in der Predigt des Wortes Gottes ſich gerichtet werden ſoll. Die drei Symbole der alten Kirche ſind, wie erwähnt wurde, auch in der Augsburgiſchen Confeſſion anerkannt und aller ſonſt noch in den erwähnten Kirchengeſetzen aufgeführten Bekenntnißſchriften wird nicht etwa als ſolcher, die von der Augsburgiſchen Confeſſion abwichen oder einen weſentlichen Zuſatz enthielten, ſondern nur als Erläuterung derſelben gedacht. Diejenigen Bekenntnißſchriften dagegen, welche ausdrücklich einen Unterſchied zwiſchen Glaubenslehren der Lutheraner und Reformirten ſtatuiren, nämlich die Concordienformel und die Dordrechter Schlüſſe ſind bei uns und zwar ſowohl in Altheſſen, wie ſchon angeführt wurde, als auch in den

---

43) S. die Synode von Hanau (Hanau 1818) S. 69.

übrigen heſſiſchen Landestheilen nicht als ſymboliſche Bücher recipirt worden. Hiernach wird ein Unterſchied hinſichtlich des Glaubensbekenntniſſes, inſoweit er ſich innerhalb der Augsburgiſchen Confeſſion hält, nicht für weſentlich erachtet. Dagegen iſt eine jede Lehre, welche der Augsburgiſchen Confeſſion widerſpricht, nach der einſtimmigen Erklärung der heut zu Tage in den evangeliſchen Kirchen Kurheſſens gültigen geſetzlichen Vorſchriften, als der reinen Lehre des Evangeliums entgegen zu betrachten und zu beſeitigen [44]).

Die einzelnen evangeliſchen Kirchen Kurheſſens ſind alſo dem Weſen, d. h. dem poſitiven Glaubensbekenntniſſe

---

44) Zufolge der ev. K. Zeit. 1838. Nr. 47 iſt im Laufe des Jahres 1838 durch eine Verfügung K. Miniſteriums des Innern der von den Geiſtlichen bei Gelegenheit ihrer Verpflichtung als Pfarrer auszuſtellende Revers unter Andern dahin gefaßt worden, daß ſie darin geloben ſollen, „die chriſtliche Lehre nach Inhalt der h. Schrift und mit gewiſſenhafter Berückſichtigung der Bekenntnißſchriften der evangel. Kirche“ zu verkündigen. Auf die Bedenken, welche gegen die Art, wie der Bekenntnißſchriften darin gedacht wird, von mehreren Seiten gemacht worden ſind, iſt dem Vernehmen nach die Verſicherung ertheilt worden, daß dadurch keineswegs die den Bekenntnißſchriften der evangeliſchen Kirche geſetzlich gebührende Auctorität irgend beſeitigt oder geſchwächt werden ſolle, ja daß dadurch noch mehr als durch frühere Verpflichtungsformeln auf dieſelben hingewieſen werden ſolle. Dieſe Erklärung ſtimmt denn auch mit den Beſtimmungen der Verf. Urk. §. 134 überein, wonach ſogar blos liturgiſche Neuerungen nicht einſeitig von einer kirchlichen Behörde, ſondern nur mit Zuſtimmung einer Synode vorgenommen werden können (vgl. auch Verf. Urk. §. 132). So lange indeſſen dieſelbe nicht durch einen allgemeinen Erlaß zur öffentlichen Kunde gebracht oder der Revers ſelbſt anders gefaßt wird, iſt nicht zu läugnen, daß der Ausdruck Berückſichtigung bei dem zu Verpflichtenden wirklich zu der (wenn gleich nach dem oben S. 87 Erwähnten an ſich unrichtigen) Anſicht gegründete Veranlaſſung giebt, als wenn er befugt ſey, bei Verkündigung des Evangeliums und Erklärung der h. Schrift ſeinem ſubjectiven Ermeſſen zu folgen, da dieſer Ausdruck, wie jetzt von den verſchiedenſten Seiten zugegeben wird (ſ. Henkel, einige Worte ꝛc. S. 14; Bayrhoffer, erſte krit. Beleucht. S. 41; liter. und krit. Blätter der Börſenhalle 1839. S. 1053. not. *), in der That nur ſo viel bedeutet, als etwas in Betracht oder in Erwägung ziehen dergeſtalt, daß man es zwar nicht ignorirt oder mit Verachtung überſieht, aber es auch verwerfen kann, wenn man es nach ſtattgefundener Erwägung für unrichtig hält. Vgl. Adelung, Wörterb. s. v. Rückſicht auf etwas nehmen. — Weber, krit. erklär. Wörterb. s. v. berückſichtigen.

nach, auf welches ſie gegründet ſind, bereits **wirklich** und auf die erfreulichſte Weiſe **vereinigt**, ſo daß ſie in der That keine von einander abweichende Confeſſionen, ſondern eine gemeinſame Kirche bilden [45]), und nur noch Verſchiedenheiten hinſichtlich

---

45) Meurer a. a. O. S. 11 ff. beſtreitet dieſes, indem er auf den Unterſchied zwiſchen der veränderten und unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion und die bekannten Streitigkeiten zwiſchen Heſſen-Caſſel und Darmſtadt in dem Jahre 1629—1647 über dieſen Punct hinweiſt. Indeſſen gewähren gerade die damals gewechſelten Schriften in Verbindung mit demjenigen, was vorangegangen war und nachfolgte, eine Beſtätigung des oben Bemerkten. Auf dem Naumburger Fürſtentage von 1561 hatte Landgraf Philipp der Großmüthige nebſt vielen andern proteſtantiſchen Ständen, namentlich auch dem Kurfürſten Friedrich von der Pfalz, die unveränderte Ausgabe der Augsb. Confeſſion von 1531 unterſchrieben und in der Vorrede erklärt, ſie wollten dabei beſtändig verharren, damit die Nachkommen wüßten, was ſie für eine Lehre angenommen hätten; zugleich fügten ſie hinzu, im J. 1540 und 1542 ſey die erwähnte Confeſſion etwas ſtattlicher und ausführlicher wiederholt, ſie wollten daher durch die Unterſchreibung der Ausgabe von 1531 nicht im Geringſten von der 1540 übergebenen und erklärten Confeſſion abweichen, als welche nebſt der von 1542 jetzt bei den mehrſten Kirchen und Schulen im Gebrauche ſey. Um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, geben ſie noch genauer an, wie ſie die Abendmahlslehre verſtänden (daß nämlich der Herr Jeſus Chriſtus in der Ordnung ſeines Abendmahls wahrhaftig, lebendig, weſentlich und gegenwärtig ſey, auch mit Brod und Wein uns Chriſten ſeinen Leib und Blut zu eſſen und zu trinken gebe). S. Salig Hiſt. der A. C. I. 710. III. 683 ff. Hase libbr. symbb. prolegom. p. XI. XX. Als nun im 17ten Jahrhundert die Darmſtädter Theologen den Heſſen-Caſſelſchen vorwarfen, daß ſie in der Lehre von dem Glaubensbekenntniſſe Philipps des Großmüthigen abgewichen ſeyen und die unveränderte Augsb. Conf. nicht feſthielten, ſo entgegneten die letzteren mit Recht, daß ſie nach wie vor denſelben Glauben bekennten, wie Landgraf Philipp, indem auch dieſer einen Unterſchied zwiſchen der veränderten und unveränderten Augsb. Conf. **nicht** gemacht habe, wie insbeſondere die Verhandlungen zu Naumburg zeigten. S. Wechſelſchriften ꝛc. (Caſſel 1632) S. 11. — Salig a. a. O. Th. 1. S. 756 ff. So haben denn auch die Reformirten vor dem Abſchluß des Weſtphäliſchen Friedens die Augsb. Conf. in ihrer urſprünglichen Faſſung anerkannt (Profitentur dicti reformati Augustanam confessionem augustissimo imperatori Carolo V. *anno* 1530 *exhibitam* ore et corde; ſ. oben S. 34. not. 13). Wenn daher in der noch heut zu Tage gültigen heſſ. K. O. von 1657 die Augsburger Confeſſion als die eigentliche Grundlage, nach welcher ſich bei Verkündigung des Worts Gottes gerichtet werden ſoll, hervorgehoben iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß damit keineswegs die **veränderte** Augsb. Conf. als unterſcheidende ſymboliſche Schrift der heſſiſchen reformirten Kirche bezeichnet werden

der äußern Gebräuche und ſonſtigen kirchlichen Einrichtungen vorhanden ſind, welche mit Beibehaltung dieſer gemeinſamen poſitiven Grundlage leicht beſeitigt werden können. Es iſt aber auch in dieſer poſitiven Grundlage, d. h. in der geſetzlichen Anerkennung der in der Augsburgiſchen Confeſſion enthaltenen Glaubenslehren gegen das Eindringen der naturaliſtiſchen und mechaniſchen Anſicht von religiöſen Dingen, welche ſeit dem achtzehnten Jahrhundert ſich bei Erklärung der heiligen Schrift ſo häufig geltend gemacht und die Kirche, indem ſie dem ſubjectiven Ermeſſen des Einzelnen über den Inhalt der heiligen Schrift freien Spielraum ließ, in ihrem innerſten Fundamente erſchüttert hat, ein Bollwerk aufgerichtet, deſſen ſorgfältige Bewahrung eine heilige Pflicht für Alle iſt, welche für das Beſtehen der evangeliſchen Kirche zu wirken haben [46].

Unſere Zeit iſt eine ſehr ernſte. Während der Indifferentismus, ja der entſchiedene Abfall vom chriſtlichen Glauben ſich

---

ſollte, vielmehr lag darin die Erklärung, daß namentlich auch die unveränderte Augsb. Conf. als ſymboliſches Buch anerkannt und ein auf den Unterſchied zwiſchen beiden gegründete Glaubensverſchiedenheit nicht angenommen werde. In demſelben Sinne iſt auch die von den Söhnen Philipps des Großmüthigen ertheilte K. O. von 1573 abgefaßt (ſ. S. 99, vgl. mit der Aeußerung Wilhelms des Weiſen vom J. 1573, oben S. 104. not. 30). Da nun dieſe K. O. v. 1573 auch für die lutheriſchen Kirchen von Ober- und Niederheſſen gegeben iſt (S. 108), ſo zeigt es ſich, daß ein Unterſchied der Reformirten und Lutheraner hinſichtlich der Art und Weiſe, wie die Augsb. Conf. als ſymboliſches Buch anerkannt iſt, in Kurheſſen nicht beſteht. Die Streitigkeiten, welche die Darmſtädt'ſchen und Heſſen-Caſſel'ſchen Theologen im ſiebenzehnten Jahrhundert unter einander gehabt haben, hat hiernach auf die kirchliche Geſetzgebung ſelbſt keinen Einfluß gehabt.

46) Sehr entſchieden iſt in dieſer Hinſicht die Erklärung des Directorialgeſandten bei dem Corpus Evangelicorum in Regensburg, Frh. v. Hohenthal, vom Jahre 1789 (bei Rönnberg a. a. O. S. 133): „Unſere evangeliſche Religion, wozu wir nach der Augsburgiſchen Confeſſion uns bekennen und die unſere Vorfahren mit ihrem Blute verſiegelt haben, ſey die Richtſchnur und der Wegweiſer aller unſerer Handlungen, und das Land, welches dabei beharrt, wird das geſegnetſte unter allen ſeyn."

von den ſ. g. Gebildeten auf die groſze Maſſe des Volkes zu verbreiten droht, müſſen diejenigen, welchen das Wohl unſerer Kirche am Herzen liegt, alles Ernſtes darauf bedacht ſeyn, durch Feſthalten an dem gemeinſchaftlichen Glauben ſich immer enger mit einander zu verbinden und auf das entſchiedenſte, wenn auch mit der gröſzten Milde und Liebe Alles zu beſeitigen, was dem reinen chriſtlichen Glauben Gefahr bringen könnte, voll Vertrauens auf die Verheiſzung unſeres göttlichen Erlöſers, daſz einſt die Zeit komme, wo **Eine Heerde und Ein Hirt ſeyn werden.**

Druckfehler.

S. 25. Z. 10 von oben ſtatt als ſolche lies als ſolcher.
S. 35. Z. 6 von unten ſtatt habeat lies habent.
S. 52. Z. 3 von unten lies kirchlichen.
S. 53. Z. 7 von unten ſtatt kirchl. lies königl.
S. 61. Z. 5 von unten iſt das Wort „hat“ zu ſtreichen.

In demſelben Verlage ſind u. a. auch folgende Schriften erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Biblia, d. i. die ganze heil. Schrift alten und neuen Teſt., mit berichtigenden Parallelſtellen, einer Anweiſung, wie dieſes göttl. Buch zu leſen iſt, und einer Erklärung dunkler Stellen. 8. 1821. Schreibpapier. 1 Thlr.

Bibellehre und Chriſtenthum, über, für Freunde der Wahrheit. Neue Aufl. herausgegeben von H. Jung. 8. 1815. 8 Gr.

Bickell, J. W., über die Entſtehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantenſammlungen des Corpus juris canonici. gr. 8. 1826. 10 Gr.

Biskamp, S. C., Verſuche im Gebiete der Moralphiloſophie für gebildete Leſer aus allen Ständen. 8. 1806. 16 Gr.

Dispoſitionen über moraliſche Wahrheiten; ein homiletiſches Hülfsbuch, aus den Werken der beſten und neueſten Kanzelredner geſammelt. 1r Bd. über freie Texte. gr. 8. 1805. 2 Thlr.

Eichenberg, G. W., katechetiſche Unterweiſung in den Lehren des Chriſtenthums zum Gebrauch in Landſchulen. 8. 1829. 4 Gr.

Ernſt, C. F. W., Entwürfe zu Predigten; nebſt einer Vorrede über das Abfaſſen und Halten derſelben, für Candidaten des Predigtamts. gr. 8. 1826. 10 Gr.

— — Predigten vermiſchten Inhalts. 1ſte Sammlung. 2te Aufl. gr. 8. 1823. 1 Thlr.

— — derſelben 2te Sammlung. gr. 8. 1825. 20 Gr.

Gehren, K. C. v., Catechismus der chriſtl. Religion, zur Vorbereitung für zukünftige Bekenner der evangeliſchen Kirche. 8. 1819. 4 Gr.

— — die evangeliſche Eintracht, in zwei Predigten, bezüglich auf den älteſten Verſuch einer Proteſtantenvereinigung. br. 1829. 4 Gr.

— — Becker und Nehms geiſtl. Reden u. moral. Erzählungen. 8. 1814. 8 Gr.

Geiſe, F. J., Paradoxa in einigen Abhandlungen über wichtige Gegenſtände des Chriſtenthums; ſeinen redlich forſchenden Brüdern zur Prüfung vorgelegt. gr. 8. 12 Gr.

— — die wichtigſten Lehren der chriſtl. Religion in katechetiſcher Form. 2 Thle. 1r Theil enthält die Glaubenslehre, 2r Theil die Sittenlehre. Neue Aufl. 8. 1821. Jeder Theil 16 Gr.

Gotteslehre, bibliſche, oder der ächtbibliſche Glaube von Gott dem Vater, Sohne und heil. Geiſte. 8. 1807. 4 Gr.

Heydenreich, A. L. C., commentarius in priorem divi Pauli ad Corinthios epistolam. Tomus I. 8 maj. 1825. 3 Thlr.

— — deſſen 2r Theil. gr. 8. 1826. 3 Thlr. 3 Gr.

Jung, Dr. J. H., über Bibellehren. 2te Aufl. 8. 1816. 8 Gr.

Kromm, J. J., Predigten zur Erbauung f. Landgemeinden. gr. 8. 1825. 18 gr.

Kunde von einem großen aber unſichtbaren Bunde gegen die chriſtliche Religion und die monarchiſchen Staaten. 8. 1826. 12 gr.

Ledderhoſe, kurheſſ. Kirchenrecht; auf's Neue bearbeitet von Pfeiffer. gr. 8. 1821. 3 Thlr.

Melanchton, P., responsiones ad impios bavaricae inquisitionis articulos; denuo curavit E. Sartorius. 8. 1824. 12 Gr.

Münſcher, Dr. W., politiſche Predigten. 8. 1814. 12 Gr.

Münſcher, Dr. W., Lehrbuch der chriſtl. Kirchengeſchichte. 3te vermehrte und verbeſſ. Ausgabe, herausgegeben von Dr. J. M. H. Beckhaus gr. 8. 1826. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte. Mit Belegen aus den Quellenschriften, Ergänzungen der Literatur, historischen Noten und Fortsetzungen versehen von Dr. D. von Coelln. 1te Hälfte. gr. 8. 1832. 2 Thlr. 8 Gr.

— — desselben 2te H. 1te Abth. 1 Thlr. 16 Gr.

— — » 2te H. 2te Abth., von Neudecker. 1838. 3 Thlr. 18 Gr.

— — Handbuch der chriſtlichen Dogmengeſchichte. 4 Bde. gr. 8. 1809—19, 1r Bd. 3te Aufl., 1817. 1 Thlr. 16 Gr.; 2r und 3r Bd. 1819, 4 Thlr.; 4r Bd., 1819, 2 Thlr. — Zuſammen 7 Thlr. 16 Gr.

— — Predigten. gr. 8. 1805. 1 Thlr.

Predigten, abgekürzte, zur Familienerbauung und in Filialkirchen zum Vorleſen, herausgeg. von J. B. Müller. 2 Bde. 3te verbeſſerte Auflage. 4. 1808. 1 Thlr. 12 Gr. Herabgeſ. Pr. — n — 18 Gr.

Sartorius, E., die Religion außerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, nach den Grundſätzen des wahren Proteſtantismus gegen die eines falſchen Rationalismus. 8. 1823. 9 Gr.

— — symbola ad promovendam unionem ecclesiae evangelicae. 8. 1823. geh. 2 Gr.

Scherer, J. L. W., kurze Erklärung über Entſtehung der Sonn- und Feiertage. 8. 1819. 3 Gr.

— — Religionsgeſchichte für die Jugend, zum Gebrauch für Eltern, Prediger und Lehrer. 2 Thle. 4te verb. Aufl. 8. 1819. 16 Gr.

Spieker, J., über den Gebrauch des Rationalismus beim Religions- und Volksunterricht. 8. 1821. 8 Gr.

— — über das urſprüngliche Böſe in dem Menſchen, deſſen Erklärbarkeit und Heilung. Vte Jahresſchrift. Ueber den Myſticismus, deſſen Begriff, Urſprung und Werth. VIIte Jahresſchrift des Herzoglich Naſſauiſchen evangeliſch-chriſtlichen Seminariums zu Herborn. 8. 1827. 10 Gr.

Stunden der Andacht an den hohen Feſten der chriſtlichen Kirche und andern, frommen Chriſten heiligen Tagen. 2te verbeſſ. Aufl. 8. 14 Gr.

Suabediſſen, D. T. A., die Grundzüge der philoſophiſchen Religionslehre. gr. 8. 1831. 1 Thlr. 12 Gr.

— — Aufſätze pädagogiſchen Inhalts. 8. 1804. 18 Gr.

— — Reſultate der philoſophiſchen Forſchungen über die Natur der menſchlichen Erkenntniß, von Plato bis Kant. Eine gekrönte Preisſchrift. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

— — zur Einleitung in die Philoſophie. br. 1827. 10 Gr.

— — die Grundzüge der Lehre von dem Menſchen. gr. 8. 1829. 2 Thlr.

— — von dem Begriffe der Pſychologie, ihrem Verhältniſſe zu den andern, beſonders den verwandten Wiſſenſchaften, und der Erkenntnißweiſe, die in ihr Statt findet. br. 1829. 10 gr.

Urkunden aus der Reformationszeit. Herausgegeben von Dr. C. G. Neudecker. gr. 8. 55½ Bogen. 3 Thlr. 12 Gr.

Zeitſchrift für Prediger-Wiſſenſchaften. Herausgegeben von Dr. A. L. C. Heydenreich und Dr. L. Hüffell. br. 1827—1828. Erſter Band. 1—3. Heft. à 18 Gr.

UNIVERSITY OF CHICAG
48 437 345
2-

BV
760
.G3B52

Bickell

Ueber die verpflichtung der evangelischen geistlichen auf die symbolischen schriften.

18464
2- 8442

BV760
G3B52

18464

UNIVERSITY OF CHICAGO
48 437 345